

## Wortprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung**

58. Sitzung  
29. September 2025

Beginn: 09.05 Uhr  
Schluss: 15.50 Uhr  
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Ich rufe auf

#### Punkt 1 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/2553  
**Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und  
Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu  
Artikel 29 der Verfassung von Berlin**

[0228](#)  
InnSichO(f)  
BildJugFam  
Haupt  
IntGleich  
DiDat

Fortsetzung der Anhörung zur Novelle des Sicherheits-  
und Ordnungsgesetzes (ASOG)

Der Ausschuss hat sich entschlossen, zu diesem Tagesordnungspunkt eine weitere Anhörung durchzuführen, die in zwei Runden zu verschiedenen Themen aufgeteilt wird. Runde 1 zu den Eingriffsbefugnissen, insbesondere Bild- und Tonaufnahmen, Telekommunikations- und Aufenthaltüberwachung sowie Fragen der Datenverarbeitung ist von 9 bis 13 Uhr geplant. Es folgt voraussichtlich die Mittagspause von 13 bis 14 Uhr und dann von 14 bis 18 Uhr Runde 2 zu den Themen Schutz vor häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt sowie weiteren Änderungen im ASOG, darunter Gefährderansprachen, Drohnenabwehr, Sicherstellungen und Zu-

verlässigkeitsüberprüfungen. Die Mitglieder der Ausschüsse für Bildung, Jugend und Familie, für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung, für Digitalisierung und Datenschutz sowie des Hauptausschusses wurden auch zur heutigen Sitzung hinzugeladen – herzlich willkommen!

Die antragstellenden Fraktionen haben ihren Antrag bereits in der letzten Sitzung begründet, daher schlage ich vor, dass wir nach einer einleitenden kurzen Stellungnahme des Senats direkt mit der ersten Anhörung beginnen. Ich darf an dieser Stelle unsere Anzuhörenden schon einmal ganz herzlich begrüßen. Das ist einmal unsere Datenschutzbeauftragte, Frau Meike Kamp – herzlich willkommen! –, Herr Dr. Jonas Botta, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, FÖV, Herr Prof. Dr. Markus Möstl, Universität Bayreuth – herzlich willkommen, Herr Professor! –, und Herr David Werdermann von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., GFF – herzlich willkommen Ihnen allen! Vielen Dank, dass Sie uns heute mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen werden und dafür Ihre Zeit opfern! Das wissen wir sehr zu schätzen.

Ich schaue in die Runde und gehe davon aus, dass wir, wie immer in diesen Fällen, die Anfertigung eines Wortprotokolls wünschen. – Ich sehe keinen Widerspruch, sondern beifälliges Nicken, vielen Dank! – Dann verfahren wir so und werden nach § 26 Absatz 7 Satz 4 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ein Wortprotokoll anfertigen. – Dann beginnen wir nun mit der Stellungnahme des Senats. – Herr Staatssekretär, bitte, Sie haben das Wort!

**Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anzuhörende! Ich danke ganz herzlich, dass ich kurz das Wort ergreifen darf! Herr Vorsitzender hat schon angemahnt, es soll eine kurze Stellungnahme werden; dem leiste ich selbstverständlich gern Folge, weil vieles ja schon von Frau Senatorin Spranger in der letzten Sitzung, die wir in diesem Ausschuss hatten, gesagt wurde. Heute geht es aber um den Kern dieses umfassenden Gesetzesvorhabens; eines umfassenden Gesetzesvorhabens, mit dem wir das Polizeirecht des Landes Berlin auf die Höhe der Zeit heben, mit dem wir es novellieren, anpassen und zukunftsfest machen. Es ist eine umfassende Novellierung, ohne Zweifel, es ist eine Modernisierung des ASOG, und da gibt es ganz viel, was wir erörtern müssen. Deswegen auch von meiner Seite sehr herzlichen Dank, dass der Ausschuss sich dieses umfassende Anhörungs- und Erörterungsprogramm gegeben hat, und besonders natürlich auch an die Anzuhörenden! Deswegen würde ich mich jetzt mit einer umfassenden eigenen Stellungnahme etwas zurückhalten, um den Anzuhörenden mehr Raum für ihre wichtigen Ausführungen zu lassen. Die wesentlichen Punkte hat ja aber Frau Senatorin Spranger auch vor einer Woche bereits umrissen.

Wir werden die anstehende Auswertungssitzung natürlich dafür nutzen, alle Aspekte dieses wichtigen Vorhabens gründlich zu erörtern. Ich möchte Ihnen dazu schon jetzt ankündigen, dass wir die Ausführungen der Anzuhörenden – denen auch wir natürlich jetzt schon für Ihr Kommen danken! – sehr sorgfältig auswerten und selbstverständlich mögliche Vorschläge, mögliche Aspekte, die jetzt noch eingehen, umfassend prüfen werden. Ich möchte aber auch die Gelegenheit nicht versäumen, ganz herzlichen Dank zu sagen für die bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere die, die von Herrn Prof. Dr. Möstl und von Herrn Dr. Botta eingegangen sind – ganz herzlichen Dank dafür, dass Sie das schon vorab übersandt haben!

Ich darf vielleicht an dieser Stelle in Richtung von Herrn Prof. Dr. Möstl sagen, dass ich mich durch Ihre schriftlichen Darstellungen der besonderen sicherheitspolitischen und rechtlichen Herausforderungen Berlins als nicht nur größte deutsche Stadt, als fast Vier-Millionen-Stadt, sondern natürlich auch als Bundeshauptstadt sehr bestätigt fühle. Ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie auf die essenzielle Bedeutung eines funktionstüchtigen, eines den Herausforderungen der Zeit gerecht werdenden Polizeirechts gerade auch für die Legitimität des Rechtsstaates, und das ist für mich ein ganz zentraler Punkt, und damit natürlich auch für die Stabilisierung unserer fdGO, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, hingewiesen haben! Wir haben in Berlin aus meiner Überzeugung in der Tat Nachholbedarf im Bereich des Sicherheitsrechts, und deswegen ist es gut, dass wir das Polizeirecht auf die Höhe der Zeit heben. Deswegen danke ich auch Ihnen, Herr Dr. Botta, dass Sie neben Ihren Hinweisen auf Bedenken bei einigen Regelungsaspekten auch die Notwendigkeit bekräftigen, das ASOG an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen! Es ist gut, wenn die wichtigen Fragen nicht nur von jemandem wie Frau Senatorin Spranger oder mir, die in Berlin Verantwortung für die Sicherheit der Stadt, für die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner und ihrer Gäste tragen, also die Dinge von innen sehen, so klar und deutlich gesehen werden, sondern auch von kompetenten Beobachtern außerhalb Berlins. Deswegen ganz herzlichen Dank dafür!

Ich freue mich auf die Anhörung und bin gespannt auf die Erkenntnisse, die wir hier und heute gewinnen. – Herzlichen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Ich darf darauf hinweisen, dass inzwischen auch die Stellungnahme von Herrn Werdermann versandt worden ist. Ich habe Sie jedenfalls heute Morgen erhalten; ich hoffe, Sie alle hatten auch bereits Gelegenheit, dort hineinzuschauen. – Vielen Dank noch einmal für die Übersendung!

Dann beginnen wir mit den Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten und der Anzuhörenden, und danach folgt, wie üblich, eine Runde, in der die anwesenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses ihre Fragen stellen können. Im Anschluss daran haben Sie dann noch einmal Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. Wir haben einen kleinen Zeitrahmen vorgegeben, und es wäre nett, wenn Sie den ungefähr einhalten würden. Wir würden jetzt in der Reihenfolge vorgehen, die ich verlesen habe, und bei der Antwortrunde die umgekehrte Reihenfolge einsetzen lassen, damit Sie sich ungefähr darauf einstellen können, wann Ihr Beitrag dann erbeten wird. – Dann beginnen wir mit unserer Datenschutzbeauftragten. – Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen herzlichen Dank! – Vielen Dank für die Möglichkeit, hier heute Stellung nehmen zu können! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes führt eine Vielzahl neuer Datenverarbeitungsermächtigungen ein, die in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Ausweitung der polizeilichen und ordnungsbehördlichen Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten bewirken. Ich hatte es letzte Woche schon gesagt, wir begrüßen sehr, dass wir auf Fachebene zur Beratung eingebunden worden sind, gleichwohl kann diese informelle fachliche Beratung die ordnungsgemäße Anhörung im parlamentarischen Raum nicht ersetzen.

Der Gesetzentwurf ist sehr umfangreich. Wir haben vermutlich nicht alle Vorschriften in voller Tiefe analysieren können. Ich gehe davon aus, dass es im Detail einige Punkte gibt, die wir

nicht gesehen haben. Für die Anhörung habe ich mich jetzt bemüht, übergreifende beziehungsweise systematische Aspekte zu benennen und wesentliche Punkte aufzugreifen, die zum Teil aus unserer Sicht auch verfassungsrechtliche Defizite aufweisen. Deswegen – ich bitte um Nachsicht, wenn ich heute nicht die Aspekte heraushebe, die wir gut fanden – lege ich den Schwerpunkt hier auf die kritischen Punkte, auch weil die Zeit knapp ist.

Ich möchte bei den Bild- und Tonaufzeichnungen zwei Aspekte vor die Klammer ziehen. Einmal die Einbeziehung von Daten in das Training von KI-Systemen: Sowohl bei der Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen als auch bei der Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten, bei den Bodycamaufnahmen, mit Ausnahmen jener, die in nicht öffentlich zugänglichen Räumen angefertigt werden, sowie bei den Datenerhebungen in öffentlichen Verkehrseinrichtungen und bei den Videoaufnahmen an kriminalitätsbelasteten Orten soll unter anderem die Vorschrift des § 42d, das heißt die Vorschrift zu Training und Testung von KI-Systemen, unberührt bleiben. – Das bedeutet, dass die nach den jeweiligen Erhebungsbefugnissen erstellten Bild- und Tonaufnahmen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus auch personenbezogen weiterverarbeitet werden dürfen, wenn Anonymisierung beziehungsweise Pseudonymisierung nicht greifen. Es ist bei Videoaufnahmen in der Regel sehr schwierig, Daten zu anonymisieren, insofern ist davon auszugehen, dass hier vermutlich mit Klardaten weitergearbeitet wird. Diese Weiterverwendung erfolgt ohne erkennbare Formulierung von weiteren Eingriffsschwellen und ohne konkrete Löschfristen. Die ursprünglichen Löschfristen aus den Erhebungsgrundlagen werden damit praktisch aufgelöst. Zudem ist unklar, wie Löschungen erfolgen sollen, denn Daten, die zum Training eines KI-Modells verwendet werden, lassen sich schwerlich aus dem Modell entfernen.

Die Ziele des KI-Trainings und die Art der zu entwickelnden KI-Systeme beziehungsweise mögliche Einsatzszenarien werden in der KI-Vorschrift des § 42d nicht spezifiziert. § 42d Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich auf die Aussage, dass die KI-Systeme „der Erfüllung“ der „Aufgaben“ der Polizei dienen müssen. – Diese Formulierung ist sehr weit gefasst. Sie umfasst praktisch jede denkbare KI-Anwendung und genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine zweckändernde Weiterverwendung von Daten, die unter engen Eingriffsschwellen erhoben wurden, da eben diese Eingriffsschwellen für den weiteren Eingriff der Weiterverwendung nicht weiter geregelt werden. So, wie sich die Vorschriften lesen, erscheint § 42d eine eigene Weiterverwendungsregel darzustellen, ohne dass hier die Vorgaben des § 42 oder § 42a – da geht es um die allgemeinen Weiterverwendungsbefugnisse beziehungsweise um die hypothetische Datenneuerhebung – zur Anwendung kommen. Die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt aber einen eigenen Eingriff dar und muss entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die von einem Rechtfertigungszusammenhang ausgeht, den verfassungsrechtlichen Anforderungen der zweckändernden Datenverarbeitung genügen. Sofern der spätere Einsatz eines KI-Modells beziehungsweise -Systems zum Schutze anderer Rechtsgüter erfolgt als die Erhebung der Daten, muss die Weiterverwendung dieser Daten den Grundsätzen der hypothetischen Datenneuerhebung genügen. Selbst wenn ein KI-Einsatzszenario zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend konkret beschrieben werden kann, so müsste die zweckändernde Nutzung in der Norm dennoch so eingeeht werden, dass zum Zeitpunkt des Trainings gewährleistet wird, dass die zum Training verwendeten Daten nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben hätten werden dürfen. Diese Anforderung muss in der Norm selbst sichergestellt werden. Dies sehe ich weder bei den Datenerhebungsbefugnissen noch in § 42d gewährleistet.

Vielleicht noch ein weiterer Punkt vor die Klammer gezogen, ein Thema der Gesamtbetrachtung: Durch das Hin- und Herverweisen im Gesetzentwurf ist es aus meiner Sicht sehr kompliziert nachzuvollziehen, welche Daten nach welchen Erhebungsbefugnissen und unter welchen Bedingungen weiterverarbeitet werden dürfen und welche Löschfristen jeweils gelten. Dies hätte aus meiner Sicht auch für eine etwaige Gesamtbetrachtung von Grundrechtseingriffen systematisch in Form eines Datenflussdiagramms aufbereitet werden müssen. Das vermisse ich in dem Entwurf. Ich bin mir nicht sicher, ob es deutlich und auch für die Verfasser des Entwurfs klar ist, welche Daten in der automatisierten Analyseplattform oder im KI-Training landen können. Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Anforderung der Nachvollziehbarkeit und Beherrschbarkeit automatisierter Systeme halte ich das für etwas problematisch.

Gerade bei den Überwachungsbefugnissen mit Bild- und Tonaufnahmen finden zudem Eingriffe in die Grundrechte einer Vielzahl Unbeteiligter statt. Die Ausweitung dieser Maßnahmen bedarf gerade in Berlin mit sehr engen räumlichen Verhältnissen nach meiner Auffassung auch einer befugnisübergreifenden Gesamtbetrachtung, die nicht nur die einzelnen Maßnahmen in den Blick nimmt und diese auf Verfassungskonformität prüft, sondern auch betrachtet, wie die Situation sich in der Realität gestaltet, wenn als kriminalitätsbelastet definierte Bereiche nahe aneinander liegen, gefährdete Objekte überwacht werden samt Parkplätzen und Grünanlagen. Insofern ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass dann große Teile der Berliner Innenstadt kaum unüberwacht passiert werden können und die Möglichkeit der anonymen Nutzung des öffentlichen und analogen Raums verschwindet.

Zu den einzelnen Videoüberwachungsmaßnahmen sind noch weitere Anmerkungen zu machen. In der Kürze möchte ich darauf verweisen, dass an verschiedenen Stellen die Bildaufnahmen der Ortsüberwachung zu personengezielten Maßnahmen werden können, so insbesondere auf der Grundlage einer prognostischen Gefährlichkeit, also Gefahrenvorfeld. Hier erschließt sich nicht immer, welches Szenario zugrunde gelegt wird. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht abschließend prüfbar, ob die jeweils formulierte Eingriffsschwelle als einhegendes Kriterium ausreichend sein kann oder ob es nicht weitergehender kompensatorischer Maßnahmen für diese auf eine Person ausgerichtete Maßnahme bedarf, etwa einer richterlichen Zustimmung. In der Regel wird in den Fällen die Benachrichtigung ausgeschlossen, so dass dies keine kompensatorische Maßnahme darstellt. Soweit verdächtiges Vortatverhalten, etwa Ausspähen von Örtlichkeiten, gemeint ist, kann polizeirechtlich umgehend reagiert werden. – Die Tatbestandserweiterung in § 24a auf Amts- und Dienstgebäude habe ich ausführlich in der schriftlichen Stellungnahme erörtert. – Bei den kriminalitätsbelasteten Orten findet sich aus unserer Sicht kein ausreichender Anknüpfungspunkt für die Abwägung mit den Grundrechten von Unbeteiligten. – Bei den Bodycams halten wir es nicht für ausreichend, die richterliche Überprüfung nur auf die Datenerhebung zu beschränken. Hier sollte es dabei bleiben, dass das Gericht die weitere Datennutzung und damit implizit auch die Datenerhebung prüft.

Vor dem Hintergrund der Wichtigkeit einer evidenzbasierten Sicherheitsgesetzgebung beziehungsweise den Mitteln der Evaluation in diesem Bereich – jedenfalls dort, wo möglich – verstehe ich die komplette Streichung der Evaluationsklausel bei den Bodycams nicht. In der Begründung heißt es dazu, dass die Evaluation durch den Evaluationsbericht „Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr“ abgeschlossen sei, sodass damit Absatz 10 erledigt sei und in der künftigen Fassung entfallen könne. – Es ist richtig, dass sich die juristische Evaluation in diesem Bericht auf die im jetzigen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Geset-

zes, also jene nach der zweiten Änderung im Dezember 2023 bezieht. Aber im Evaluationsbericht heißt es gleich zu Beginn:

„Angesichts der Zeitspanne, die für die vollständige Implementierung der neuen Rechtslage auf der Vollzugsebene erforderlich ist, sowie aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Evaluation, die zwei verschiedene Behörden in den Blick zu nehmen hatte, war es nicht möglich, in der Untersuchung alle Aspekte der Gesetzesreform, beispielsweise den Bodycam-Einsatz in Wohnungen, aus empirischer Perspektive umfassend zu beleuchten. Auch zog die Gesetzesänderung während der laufenden Evaluation erheblich methodische Schwierigkeiten nach sich, da sie die Vergleichbarkeit der Gesprächsergebnisse beeinträchtigte und insgesamt die analytische Auswertung der empirischen Befunde erschwerte.“

Das klingt für mich so, als sollte man die Evaluationsklausel noch weiterhin behalten.

Im Hinblick auf die Telekommunikations- und Aufenthaltsüberwachung würde ich mich jetzt auf den Bereich der Funkzellenabfrage beschränken: Erstmalig geregelt wird auch die Funkzellenabfrage nach § 26e. Diese stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Telekommunikationsgeheimnis dar. Daneben können weitere Grundrechte, wie die Berufsausübungsfreiheit von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern aus Artikel 12 Grundgesetz, die Religionsfreiheit vom Geistlichen aus Artikel 4, die Pressefreiheit von Journalistinnen und Journalisten oder das freie Mandat von Abgeordneten betroffen sein. In Großstädten wie Berlin würden regelmäßig die Kommunikationsdaten einer Vielzahl unbeteiligter Personen erfasst. Auch die Begründung des Entwurfs erkennt diese erhebliche Streubreite an und beschreibt sie als charakteristisches Merkmal der Funkzellenabfrage in dichtbesiedelten Gebieten. Vor dem Hintergrund der sehr großen Streubreite der Maßnahme, des Eingriffs in die Grundrechte vieler unbeteiligter Personen, müssen die Eingriffsschwellen aus unserer Sicht für diese Maßnahme auf die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung erhöht werden. Die Subsidiaritätsklausel muss dahingehend verschärft werden, dass ausdrücklich festgelegt wird, dass andere polizeiliche Maßnahmen ausgeschöpft sein müssen. Die Anordnungsdauer sollte aus unserer Sicht auf höchstens 72 Stunden begrenzt werden. Darüber hinaus sollten spezielle Schutzvorschriften für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger vorgesehen werden. Wir empfehlen natürlich außerdem auch eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht. Wir hatten hier ja schon mal das Transparenzportal in Berlin; das wäre sicherlich eine Maßnahme, die man kompensatorisch wieder einführen könnte.

Darüber hinaus möchte ich hervorheben, dass meines Erachtens nach dem Gesetzentwurf auch die Funkzellendaten sowohl nach § 47a, Automatisierte Analyse, als auch nach § 42d, KI-Training, verwendet werden könnten. Auch hier stellt sich wiederum die Frage: Nach welchen Eingriffsschwellen erfolgt eine Weiterverwendung beziehungsweise wann werden diese Daten tatsächlich gelöscht?

Bei der Datenerhebung durch Telekommunikations – –

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Frau Kamp, ich darf Sie an die Zeit erinnern!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Okay, alles klar! – Wir haben auf jeden Fall noch den Punkt im Hinblick auf die Erstausnutzung bisher noch nicht geschlossener Programmschwachstellen, also diese Zero-Day-Exploits – das halten wir für problematisch –, dass zumindest dem Hersteller diese Schwachstelle dann auch bekanntgegeben werden muss, wenn sie ausgenutzt worden ist. – Ansonsten könnte ich noch viele weitere Aspekte nennen, aber ich belasse es dann dabei. Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! Es wird sicherlich im Laufe der Diskussion noch Gelegenheit geben, zu einzelnen Punkten ergänzend Stellung zu nehmen, da habe ich gar keine Bedenken. Vielen Dank! – Dann habe ich hier Herrn Dr. Botta. – Bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Jonas Botta** (FÖV): Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich werde Ihnen jetzt auch noch einmal meine Bewertung kurz zusammenfassen, wie Sie sie vertieft der schriftlichen Stellungnahme schon entnehmen konnten.

Die Modernisierung der Gefahrenabwehr ist, kann man sagen, fast eine zwingende Notwendigkeit, um die Chancen, und auch die Risiken, der stetigen Datafizierung und Digitalisierung der Gesellschaft nutzen zu können. Modernisierung meint in diesem Zusammenhang, das möchte ich zumindest einmal betont haben, natürlich nicht nur eine rechtliche Dimension, sondern auch eine tatsächliche Dimension; auch Arbeitsausstattung und Arbeitsbedingungen der Polizei Berlin bedürfen also ganz klar einer Modernisierung, um dieses Ziel erreichen zu können. Ich möchte mich jetzt aber hier auf die rechtliche Dimension beschränken, also auf den vorliegenden Gesetzentwurf und insbesondere zwei Normen, wie ich es auch schon in meiner Stellungnahme getan habe, und zwar § 42d und § 47a ASOG. Das sind zwei besonders grundrechtssensible Befugnisse, die gleichzeitig eine große Anzahl von Personen potenziell betreffen können.

§ 42d soll zukünftig die Testung und das Training von KI-Systemen, also die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu diesen Zwecken erlauben, und das verstößt erst einmal grundsätzlich schon gegen den Zweckbindungsgrundsatz. Der erlaubt aber natürlich Ausnahmen; es darf Zweckänderungen geben, also einmal erhobene personenbezogenen Daten dürfen theoretisch auch zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die wiederum selbst verhältnismäßig ist. An dieser Verhältnismäßigkeit fehlt es der Norm, jedenfalls nach dem aktuellen Entwurfsstadium, aus meiner Sicht noch. Verschiedene Gründe, insbesondere zwei: Einerseits soll hier schon die Anonymisierung oder Pseudonymisierung entfallen können, wenn nur ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ dafür gegeben ist. Wir haben gerade schon gehört, letztendlich führt das dann dazu, dass mit personenbezogenen Daten großflächig gearbeitet wird, und zwar auch nicht nur allgemein für irgendwelche KI-Systeme – es gibt dort keine Einschränkungen –, theoretisch können hier auch für Hochrisiko-KI-Systeme personenbezogene Daten weiterverarbeitet werden. Aus meiner Sicht sollte vielmehr in die Norm ein Verbot der Deanonymisierung eingefügt werden. Hier sollten also die Schutzmaßnahmen deutlich erhöht werden.

Ein weiterer Punkt, weswegen hier aus meiner Sicht im Moment noch von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen ist, ist, dass diese personenbezogenen Daten auch mit relativ niedrigen Anforderungen einerseits an Auftragsverarbeiter weitergegeben werden können und sogar an Dritte. An Dritte ist meines Erachtens datenschutzwidrig; um an Auftragsverarbeiter wei-

terzugeben, müssen zumindest flankierende Maßnahmen ergriffen werden, an denen es der Norm aktuell so noch fehlt. – Insofern geht die Norm ein Thema an, das auf jeden Fall Aktualität hat, aber hier braucht es noch grundrechtssichernde Flankierungen.

Die zweite Norm, die ich noch einmal in den Blick nehmen möchte, ist § 47a ASOG, der jetzt auch in Berlin die automatisierte Datenanalyse ermöglichen soll, also sogenanntes Data Mining.



Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht vor zwei Jahren anhand von vergleichbaren Normen in Hessen und Hamburg entschieden und die damals für teilweise verfassungswidrig erachtet. An diesen Anforderungen, die Karlsruhe damals aufgestellt hat, ist jetzt auch die Berliner Norm zu messen. Danach stellt eine automatisierte Datenanalyse erst einmal einen Grundrechtseingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar, und je nachdem, wie intensiv dieser Eingriff ist, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigung gestellt. Hier sind wir aus meiner Sicht bei einer hohen Eingriffsintensität. Es gibt auch wieder mehrere Gründe, die das aus meiner Sicht belegen; ich möchte mich jetzt auf zwei konzentrieren: Einerseits verbietet die Norm zwar sogenannte lernende Systeme, aber generell können KI-Systeme, also komplexe Verarbeitungsmethoden, zum Einsatz kommen. Anders als nach bisherigen Landesvorschriften sollen nicht nur anlassbezogene Datenanalysen stattfinden, sondern es soll eine dauerhafte Zusammenführung und Verknüpfung der Datenbanken stattfinden, was die BfDI auf Bundesebene als „Superdatenbank“ bezeichnet hat. Das braucht dann aber, wenn es nicht schon per se verfassungswidrig sein sollte, entsprechende Eingriffsvoraussetzungen. Daran fehlt es an dieser Stelle komplett. Das erhöht auf jeden Fall die Eingriffsintensität dieser Norm. Das heißt nach dem Bundesverfassungsgericht, es muss eine zumindest hinreichend konkretisierte Gefahr für besonders wichtige Rechtsgüter vorliegen, und daran fehlt es hier zumindest bei der Nummer 2. Dort ist diese hinreichend konkretisierte Gefahr nicht ausreichend in personeller Hinsicht abgebildet; auch die Verweisung auf § 100a Absatz 2 StPO ist hier aus meiner Sicht nicht ausreichend, um besonders wichtige Rechtsgüter zu schützen.

Der gesamten Norm, um das auch noch mal zu betonen, fehlt es aus meiner Sicht trotz guter Anknüpfungspunkte wie den Stichprobenkontrollen der internen Datenschutzbeauftragten insgesamt an einem Konzept, insbesondere an verpflichtenden Kontrollen durch die externe Datenschutzbeauftragte. So kommen wir im Ergebnis zu sehr gravierenden Vorschriften noch zu Überarbeitungsbedarf. Wenn dem nicht nachgegangen wird, drohen diese Vorschriften – und damit gewissermaßen das Vertrauen in die Polizei Berlin und die Digitalisierung der Polizeiarbeit – höchstwahrscheinlich Schiffbruch vor den zuständigen Gerichten zu erleiden. Deswegen empfehle ich Ihnen, hier noch einmal umzusteuern und noch stärker darauf zu achten, dass Grundrechtsschutz und technischer Fortschritt im Einklang miteinander stehen. – Vielen Dank! Ich freue mich auf Ihre Nachfragen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Dr. Botta, für diese Stellungnahme! – Herr Prof. Möstl, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Markus Möstl** (Universität Bayreuth): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf vollzieht Berlin einen Schritt, den in den letzten Jahren so gut wie alle deutschen Polizeigesetzgeber in Bund und Ländern gegangen sind. Das Polizeirecht soll umfassend reformiert werden. Dass dies unabweisbar notwendig wurde, liegt an Gründen, von denen ich nur zwei herausgreifen will: erstens an einer intensiven Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, die das Polizeirecht an eine Fülle und Dichte an verfassungsrechtlichen Vorgaben bindet, wie wir das von wenigen Rechtsgebieten kennen. Von herausragender Bedeutung ist dabei die vom Gericht in den letzten Jahren vollzogene Herausarbeitung der Eingriffsschwelle der konkretisierten Gefahr, die einen lange umstrittenen Grenzbereich zwischen Gefahr und Gefahrenvorfeld klärt. Dass sie auf breiter Front zu einer Anpassung der polizeilichen Befugnisse an diese neue Dogmatik zu führen hat, liegt auf der Hand. Gleiches gilt für die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Datenweitzernutzung.

Zweitens geht es bei den Polizeirechtsnovellen immer auch darum, das Polizeirecht, wie es die Entwurfsbegründung sagt und wie es Herr Staatssekretär gerade noch einmal betont hat, auf der Höhe der Zeit zu halten, das heißt, so zu ergänzen, dass es den Herausforderungen der Zeit gerecht wird. Namentlich die technologischen Entwicklungen von einem in den letzten Jahrzehnten völlig veränderten Kommunikationsverhalten über Smartphone und Internet über die Potenziale der künstlichen Intelligenz bis hin zu Drohnen und anderen Innovationen eröffnen nicht nur der Kriminalität ganz neue Bedrohungspotenziale, sondern sie erschließen auch der Polizei neue Ermittlungsmethoden und Reaktionsmöglichkeiten. All das muss ein modernes Polizeirecht abbilden.

Das Ziel, ein Polizeirecht zu schaffen, das diesen Herausforderungen gerecht wird, ist bei alledem nicht einfach nur nice to have, sondern für die Legitimität eines Rechtsstaats von ganz essenzieller Bedeutung. Die verlässliche Gewährleistung der inneren Sicherheit ist nicht nur die grundlegendste und älteste aller Staatsaufgaben, sondern auch ein Auftrag, von dem der Staat, wie das Bundesverfassungsgericht einst sagte, seine eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet. Haben die Bürger den Eindruck, dass der Staat und seine Polizei nicht über die Mittel verfügen, die sie brauchen, um für eine verlässliche Durchsetzung des Rechts und der Sicherheit der Bürger zu sorgen, ist die Legitimität des Staates dahin. Und machen wir uns nichts vor: In der heutigen politischen Situation, die von Vertrauensverlust und einer zunehmenden Polarisierung gekennzeichnet ist, ist das Legitimitätsempfinden der Bürger bereits gefährdet. Umso wichtiger ist es, das Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der Polizei zu konsolidieren. Ein funktionstüchtiges, den Herausforderungen der Zeit gleichermaßen gerecht werdendes wie rechtsstaatliches Polizeirecht ist so auch ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung.

Speziell für das Land Berlin kommt hinzu, dass es aufgrund seiner vergleichsweise hohen Kriminalitätsbelastung in besonderer Weise Anlass hat, die Effektivität seines Polizeirechts zu stärken. Angesichts der Stellung Berlins als Bundeshauptstadt, die noch einmal besondere Bedrohungslagen mit sich bringt und zugleich eine ganz besondere gesamtstaatliche Verantwortung impliziert, gilt dies nur umso mehr.

Berlin ist mit seiner Polizeirechtsreform verglichen mit anderen Polizeigesetzgebern in Deutschland eher spät dran; sie ist also in gewisser Weise überfällig. Etwa Bayern hat seine Reform schon 2017 in Angriff genommen. Das frühe Tätigwerden anderer Polizeigesetzgeber war unter Sicherheitsaspekten begrüßenswert, politisch und verfassungsrechtlich allerdings zum Teil durchaus riskant, da die Neuerungen umstritten und die Maßstäbe zunächst nicht immer klar waren. Das vergleichsweise späte Tätigwerden Berlins hat demgegenüber den Vorteil, dass es seine Novelle auf der Basis eines seither in vielen Urteilen weithin geklärten Verfassungsrechtslage beschließen kann. Was ein Polizeirecht auf der Höhe der Zeit anbelangt, kann es auf den Zug eines mittlerweile relativ breiten Konsenses aller deutschen Polizeirechtsgesetzgeber darüber, welche neuen Polizeibefugnisse heutzutage unerlässlich sind, aufspringen und sich am Best Practice anderer orientieren. Die Polizeirechtsreform in Berlin ist vor diesem Hintergrund eine zwar aufwendige, aber dennoch bewältigbare und kein prinzipielles Neuland mehr betretende Aufgabe. Ich habe nach dem Studieren des Entwurfs den Eindruck, dass diese Aufgabe gut bewältigt worden ist. An den beiden genannten Zielen – Anpassung an die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und Gesetzgebung auf der Höhe der Zeit – möchte ich dies in aller Kürze skizzieren.

Erstens: Was zunächst die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und insbesondere die Anpassung an seine neue Gefahrendogmatik anbelangt, scheinen mir die Vorgaben zur konkretisierten Gefahr korrekt umgesetzt. Nicht verwundern darf dabei, dass diese Eingriffsschwelle nunmehr in vielen Befugnissen auftaucht. Es handelt sich bei ihr nach der Rechtsprechung um eine im Gefahrenabwehrrecht anerkannte und verallgemeinerbare Rechtsfigur. Nicht nur ist sie die allgemeine Eingriffsschwelle für heimliche Ermittlungsmaßnahmen, sondern sie darf, wie inzwischen mehrfach bestätigt wurde, auch bei kausalverlaufsrelevanten aktionellen Befugnissen zum Einsatz kommen. Für die Standardfallgruppe der konkretisierten Gefahr, wonach bestimmte Tatsachen auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen hindeuten müssen, ist geklärt, dass hierbei nicht nur an Rechtsgüter, sondern auch an die Verhütung von Straftaten von hinreichendem Gewicht angeknüpft werden darf. Für das einzige gesetzgebungstechnische Problem in diesem Kontext, nämlich die Gewährleistung einer hinreichenden Rechtsgutsgefährdung bei Vorfeldstraftaten, wird in § 17 Absatz 6 eine elegante Lösung gefunden. Bezüglich der zweiten, auf das individuelle Verhalten abstellenden Fallgruppe der konkretisierten Gefahr herrscht in der Rechtsprechung noch eine gewisse Unsicherheit, inwieweit diese nur in Bezug auf terroristische oder – richtigerweise – auch vergleichbare oder sogar alle Gefährdungen von hinreichendem Gewicht anzuwenden ist. Der Gesetzentwurf schöpft hier die potenziellen Spielräume nicht aus und ist auf der sicheren Seite, wenn er zumeist, wenn auch nicht immer, allein terroristische Gefährdungen in Bezug nimmt.

Korrekt umgesetzt scheinen mir auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Weiternutzung von Daten. Darin, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung bei Zweckänderungen offenbar allgemein und nicht nur bei aus eingriffsintensiven Maßnahmen gewonnenen Erkenntnissen zur Anwendung kommen soll, geht der Entwurf sogar über das vom Bundesverfassungsgericht Geforderte hinaus. Für die Datenspeicherung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten werden die vom Bundesverfassungsgericht am 1. Oktober 2024 in anderem Kontext formulierten Anforderungen meines Erachtens korrekt übersetzt. Zu bedenken ist dabei, wie wichtig für die Arbeit der Polizei – wie für jede Organisation – ein funktionierendes Gedächtnis ist, das heißt, hinreichende Vorkehrungen dazu, dass rechtmäßig erworbenes Wissen, das nach der polizeilichen Erfahrung für künftige Gefahrbeurteilungen in Strafverfahren relevant sein kann, nicht gleich wieder verloren geht.

Dem Gesetzentwurf gelingt es nach meinem Eindruck schließlich, das Polizeirecht Berlins auf die Höhe der Zeit zu heben, das heißt, es in einer Weise auszugestalten, die aktuellen Herausforderungen gerecht wird. Weit überwiegend geschieht dies in der Weise, dass neue Befugnisse eingefügt werden, die in anderen deutschen Polizeigesetzen längst üblich geworden sind; die Entwurfsbegründung weist hierauf zu Recht an mehreren Stellen hin. Vereinzelt ergreift der Gesetzentwurf aber auch die Chance, pionierhaft aktuelle Regelungsnotwendigkeiten aufzugreifen, die ältere Polizeigesetze anderer Länder noch nicht berücksichtigen konnten. Das betrifft etwa den Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Drohnen, den nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet oder das Training von KI-Systemen. Mit solchen Regelungen wird unweigerlich ein Stück Neuland betreten, für sie sprechen aber jeweils sehr plausible Gründe, und die Ausgestaltung erscheint mir verhältnismäßig.

Gestatten Sie mir eine Schlussbemerkung! Der Gesetzentwurf mit seinen 736 Seiten zeigt eindrucksvoll, wie komplex Polizeigesetzgebung im dichten Netz der zu beachtenden Vorgaben geworden ist. Schon heute ist der Datenschutz der raumgreifendste Gegenstand des ei-

gentlich auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit zugeschnittenen Rechtsgebiets. Die mit diesem Entwurf vollzogene Umsetzung der JI-Richtlinie der EU macht den Datenschutz noch einmal vielschichtiger. Dieser Perfektionismus in Sachen Grundrechtsschutz hat sicher viel Gutes, aber er bringt das Polizeirecht ob seiner Komplexität auch zunehmend an die Grenzen des Normierbaren. Nicht ins Hintertreffen geraten darf bei alledem, dass das Polizeirecht seine ursprüngliche Aufgabe erfüllt, verlässlich für Sicherheit zu sorgen. Ohne Sicherheit kein Vertrauen der Bürger in ihren Staat; dieses Vertrauens bedürfen wir heute mehr denn je. Der Gesetzentwurf kann daher nur begrüßt werden. – Ich bedanke mich!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Prof. Möstl! – Herr Werdermann, bitte, Sie haben das Wort!

**David Werdermann (GFF):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Abgeordnete! Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit der Stellungnahme! Die Gesellschaft für Freiheitsrechte setzt sich mit juristischen Mitteln für die Grund- und Menschenrechte ein, und in den letzten Jahren haben wir als Gesellschaft für Freiheitsrechte zahlreiche Verfassungsbeschwerden initiiert und koordiniert, die dann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sicherheitsrecht geprägt haben. Diese Entscheidungen sind unter anderem der Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf.

In den meisten Bundesländern, Herr Möstl hat es angesprochen, wurden in den letzten Jahren die polizeilichen Befugnisse bereits deutlich erweitert. Einerseits wurden bestehende Befugnisse ins Vorfeld einer konkreten Gefahr vorverlagert, andererseits wurden neue Befugnisse geschaffen, etwa zum Einsatz von Staatstrojanern oder Big-Data-Analysen. Zu beobachten ist ein gesetzgeberischer Aktionismus, dessen zentrales Motiv die Inszenierung von Handlungsfähigkeit ist. Die Politik lässt sich von technischen Neuerungen und aufgeheizten Debatten treiben. Das Bundesverfassungsgericht musste mehrfach eingreifen, nicht weil seine Rechtsprechung besonders streng ist, sondern weil die Politik immer wieder an die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen geht und oft auch darüber hinaus. Berlin hat bisher, anders als die meisten Bundesländer, auf eine umfassende Ausweitung polizeilicher Befugnisse verzichtet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Abkehr von dieser grundrechtsfreundlichen Politik. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll weitgehend die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nachgezeichnet werden, was aber nicht durchgehend gelingt; die maßgeblich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Anforderungen an schwere Grundrechtseingriffe werden nicht immer eingehalten. Zudem werden grundrechtlich hochproblematische neue Instrumente eingeführt. An dieser Stelle möchte ich nur einige herausgreifen; der Gesetzentwurf ist, wie gesagt, sehr umfangreich, und ich kann jetzt nicht umfassend zu allen Befugnissen hier Stellung nehmen.

Der Gesetzentwurf hält am problematischen Konstrukt der kriminalitätsbelasteten Orte fest. An diesen Orten sollen nicht nur wie bisher anlasslose Kontrollen durchgeführt werden, die besonders anfällig für Diskriminierung sind. Stattdessen soll künftig – ebenso wie an gefährdeten Objekten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen – auch Videoüberwachung zum Einsatz kommen. Dadurch werden alle Menschen, die sich an solchen Orten aufhalten, unter Generalverdacht gestellt. Eingriffsverstärkend kommt hinzu, dass die Videoaufnahmen mittels Verhaltensmustererkennung automatisiert ausgewertet werden. Es ist zu befürchten, dass gerade Menschen, die sich im öffentlichen Raum atypisch verhalten – zum Beispiel wohnungslose Menschen oder Menschen mit körperlichen Einschränkungen –,

von der eingesetzten Software als gefährlich erkannt werden und dadurch einem erhöhten Überwachungsdruck ausgesetzt sind. Der Entwurf sieht für die automatisierte Auswertung keine erhöhte Schwelle wie zum Beispiel die Verhütung schwerer Straftaten vor. Es fehlt zudem an Regeln zur genauen Funktionsweise, zum Ausschluss selbstlernender künstlicher Intelligenz, zur Verhinderung von Diskriminierung sowie zur verpflichtenden Kontrolle durch die Landesdatenschutzbeauftragte.

Bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung und der Onlinedurchsuchung werden Smartphones und PCs mithilfe von Staatstrojanern infiltriert. Angesichts der Vielfalt an Daten, die sich auf informationstechnischen Systemen, also auf Smartphones oder Rechnern, befinden, greifen beide Maßnahmen besonders schwer in Grundrechte ein, wie das Bundesverfassungsgericht vor wenigen Wochen erneut festgestellt hat. Die Eingriffsschwellen werden dem Eingriffsgewicht nicht durchgängig gerecht. Zudem fehlt es an einer unabhängigen Überprüfung der eingesetzten Software. Auf dem Markt gibt es beispielsweise zahlreiche Lösungen, die schlicht nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, wie zum Beispiel der Pegasus-Trojaner, der auch von autokratischen Regierungen genutzt wird. Zudem geht mit den Befugnissen eine Gefahr für die IT-Sicherheit einher, weil sie dazu verleiten, Schwachstellen offenzuhalten. Diese können dann nicht nur von den Polizeibehörden, sondern auch von Kriminellen oder ausländischen Geheimdiensten genutzt werden.

Schließlich möchte ich noch auf den nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten eingehen. Dieser hebt faktisch die Anonymität im Internet auf. Jedes Foto, das möglicherweise ohne Wissen und Einverständnis der betroffenen Person ins Netz gestellt wird, kann zu Überwachungszwecken genutzt werden. Das ist mit enormen Abschreckungseffekten verbunden und hat erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten. Es ist beispielsweise nicht mehr möglich, an einer Versammlung teilzunehmen, ohne damit rechnen zu müssen, dass Fotos, die beispielsweise von der Presse veröffentlicht werden, anschließend von der Polizei für einen Abgleich genutzt werden. Die Vorschrift schließt zudem weder den Aufbau einer biometrischen Referenzdatenbank auf Vorrat noch die Nutzung von kommerziellen Datenbanken aus. Beides ist jedoch mit der KI-Verordnung und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Statt konsequent gegen rechtswidrige Angebote wie PimEyes vorzugehen, schafft der Entwurf eine Grundlage für biometrische Massenüberwachung durch die Berliner Polizei.

Diese und andere Verschärfungen lassen eine gewissenhafte Abwägung von Grundrechten vermissen. Der Senat und das Abgeordnetenhaus sollten jedoch gerade in Zeiten, in denen die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit von vielen Seiten angegriffen werden, unbedingt den Eindruck vermeiden, dass die Grundprinzipien unserer Verfassung systematisch hintangestellt werden. – Ich freue mich auf die Diskussion und stehe für Fragen natürlich gern zur Verfügung!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Werdermann! – Dann können wir in die Aussprache eintreten. – Frau Abgeordnete Ahmadi, Sie haben das Wort!

**Gollaleh Ahmadi (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch allen Anzuhörenden vielen Dank, dass Sie hier sind, dass Sie uns Ihre Stellungnahmen zu diesem Gesetz vorgelegt und auch heute noch mal vorgetragen haben! – Was man am Ende zusammengefasst sagen kann: Das ist eine Missachtung von verfassungsrechtlichen Grenzen, von datenschutzrechtli-

chen Grenzen, und am Ende ist es ein – etwas zugespitzt kann man das tatsächlich sagen – Freifahrtschein für Massenüberwachung in dieser Stadt.

Ich hätte trotzdem noch ein paar konkrete Fragen, und zwar an den Senat; das geht in technische Fragen, aber ich fange erst mal an. Ich werde nicht alle Fragen, die ich vorbereitet habe, vortragen, damit eventuell auch andere Kollegen ein paar Fragen stellen können. Zum einen: In welchem Umfang und nach welche Kriterien ist die Einstufung von kriminalitätsbelasteten Orten objektiv messbar?

Ich würde gern zum Datenschutz fragen: Werden für alle KI- und algorithmischen Komponenten Datenschutz-Folgeabschätzungen gemäß Artikel 35 DSGVO durchgeführt? Wenn ja, bitte berichten Sie, welche Adressaten, Zusammenfassungen und Risikomanagementmaßnahmen vorliegen. Welche Löschkonzepte gibt es exakt für Nichttreffer bei Kennzeichenfahndungen?

Des Weiteren würde ich gern wissen: Wird eine verbindliche Algorithmus-Governance stattfinden, vor allem für Drittanbieter? Wer prüft Trainingsdaten, Bias-Tests und so weiter? Auf welcher rechtlichen und technischen Basis werden Fehlerquoten beziehungsweise Falsch-Positiv- und Negativ-Raten akzeptiert? Welche Schwellen gelten als tolerierbar, bevor ein Algorithmus nicht mehr produktiv genommen werden darf?

Gibt es Verpflichtungen zur Offenlegung der verwendeten Modelltypen, Trainingsdatenherkünfte und Feature-Listen gegenüber dem Abgeordnetenhaus und einer unabhängigen Datenschutzbeauftragten? Welche formalen Berichtspflichten an das Abgeordnetenhaus bestehen monatlich, halbjährlich, jährlich zu Umfang, Orten, Dauer, technischen Treffquoten, Beschwerden und Löschungen von Maßnahmen gemäß § 21 bis § 25? Welche verbindlichen Dienstanweisungen regeln die Aktivierung und Deaktivierung von Aufzeichnungsgeräten wie Bodycams, Fahrzeugequipment inklusive Protokollpflichten, Anlassdokumenten und Verboten? Welche Schulungsprogramme sind für Polizeibeamtinnen und -beamte geplant, um im Umgang mit KI-Systemen, Datenschutz, Deeskalation und Antidiskriminierung geschult zu werden, und wer finanziert diese Programme? Wie ist die Zugriffsberechtigung technisch und organisatorisch geregelt, insbesondere, wer auf Aufnahmen zugreifen darf? Wer führt die Auswertung durch, und wie werden Zugriffsvorgänge protokolliert? – Ich habe noch ganz viele Fragen, lasse aber erst mal andere Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen, und dann melde ich mich noch mal für weitere Fragen, falls die nicht im Laufe der Sitzung beantwortet werden.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Abgeordnete Ahmadi! Das können Sie gern so machen. Wir werden wahrscheinlich mehrere Antwortrunden haben und entsprechend auch mehrere Fragerunden ermöglichen können. – Dann habe ich jetzt Herrn Abgeordneten Schrader. – Bitte, Herr Abgeordneter Schrader, Sie haben das Wort!

**Niklas Schrader (LINKE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für Ihre Beiträge! Ich finde sie hochspannend. So umfangreich wie dieser Gesetzentwurf ist, so umfangreich ist wohl, wie es klingt, auch der Überarbeitungsbedarf, um das Ganze auf verhältnismäßige und verfassungsrechtlich einwandfreie Füße zu stellen. Ich bin mir nicht sicher, ob das in diesem kurzen Zeitplan, den Sie uns gegeben haben, liebe Koalition, überhaupt leistbar ist, aber ich bin gespannt, was da von Ihnen kommt; wir sind ja noch mitten

im Prozess. Ich wäre dafür, dass wir uns das noch mal ganz in Ruhe und ganz gründlich anschauen, auch die schriftlichen Stellungnahmen noch mal in Ruhe auswerten. Insofern wäre das hier schon mal ein kleiner Appell, bei diesen massiven und umfangreichen Bedenken, die hier vorgetragen und eingereicht wurden, ob man sich für diese wichtigen Fragen, die unser aller Grundrechte betreffen, nicht etwas mehr Zeit nehmen sollte.

Ich möchte mal meine Fragen durchgehen. Vielleicht sind es zu viele. Ich werde mal sehen, aber ich achte auch darauf, welche Sie jetzt in der Lage sind mitzunehmen und zu beantworten. Ansonsten melde ich mich natürlich noch mal. – Ich fange an mit einer Norm, die hier noch nicht angesprochen wurde, nämlich § 21, Identitätsfeststellung. Das ist der klassische Paragraph zu den kbOs und den Kontrollmöglichkeiten dort. Dort gibt es die neue Formulierung, dass die Identität auch festgestellt werden kann, wenn eine Person sich nicht nur an dem kriminalitätsbelasteten Ort selbst, sondern auch „in dessen unmittelbarer Nähe“ aufhält. Da hätte ich die Frage: Wird es nicht etwas diffus, was die Umgrenzung dieser Orte angeht, die eigentlich in einer anderen Norm wieder etwas präziser sein sollte? Aber wird das wieder ausgehebelt. Und was bedeutet das dann für alle Folgen, für die damit verknüpfte Videoüberwachung zum Beispiel? Ist die dann auch in „unmittelbarer Nähe“ möglich oder nur an den Orten selbst? Das hat ja, wenn man daran verschiedene Befugnisse knüpft, auch Folgen.

Bei der Videoüberwachung an den kbOs stelle ich mir zum einen die Frage – das ist vielleicht eine Frage an Frau Kamp –: Es ist davon die Rede, dass das regelmäßig ausgewertet werden soll. Da steht allerdings nicht, wer das macht und wie man das macht. Wäre dann davon auszugehen – wir haben schon ein bisschen Erfahrung, was solche Berichte und Auswertungen angeht, wenn der Senat oder die Polizei sie selbst machen –, dass dann einmal eine zwei- bis dreiseitige Beschreibung deskriptiver Art ins Abgeordnetenhaus kommt oder auch an die Öffentlichkeit geht, man dann von einer Auswertung spricht und sagt: Na gut, hat sich bewährt, machen wir weiter so? Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend, oder sollte man das weiter spezifizieren?

Dann habe ich eine Frage zu § 24c, Bodycams: In dem Entwurf ist eine Erweiterung des Einsatzzweckes enthalten, und zwar soll der Einsatz nun auch für die allgemeine Gefahrenabwehr möglich sein. Das war vorher etwas enger, aber nun ist in § 24c Absatz 1 auch die allgemeine Gefahrenabwehr als Zweck genannt. Bedeutet das eine eher diffusere Ausweitung des Einsatzes von Body- oder Dashcams? Wäre es möglich, dass sich ein Polizeiauto mit einer Dashcam an irgendeinen Ort stellt und einfach mal losfilmt, weil sie sagen, das ist für die Gefahrenabwehr nötig? Vorher war das konkret eingegrenzt auf den Schutz von Polizeikräften und betroffenen Personen von Polizeieinsätzen.

Eine Frage habe ich zum Thema Drohneneinsatz: Da ist der neue § 24g eingefügt worden, „mobile Sensorträger“ heißt es dort. Es ist so geregelt, dass diese Datenerhebung über den Einsatz von Drohnen immer stattfinden kann, wenn nach einer anderen Norm eine Datenerhebung möglich ist, es also Videoüberwachungsbefugnisse gibt, das heißt an kriminalitätsbelasteten Orten, gefährdeten Objekten und so weiter. Auch da interessiert mich die Folge. Wäre es möglich, an all diesen Orten auch Drohnenaufnahmen zu machen, die parallel zu den ohnehin stattfindenden Videoüberwachungsmaßnahmen am Boden stattfinden zu lassen, in der Konsequenz die erhobenen Daten von der KI auswerten zu lassen und für das Training zu nutzen und so weiter? Was bedeutet das für die Deanonymisierung oder mögliche Identifizierung von Personen? Die Aufnahmen sind mittlerweile von so hoher Qualität, dass auch Drohnenauf-

nahmen so sein können, dass sie personenbezogene Daten, Gesichter und Ähnliches, erheben. Ist das eine Norm, die eine sehr große Ausweitung der Datenerhebung und -auswertung ermöglicht? Wie sehen Sie die damit verbundenen Grenzen, die dort eingezogen sind?

Dann habe ich noch eine Frage, die ist vielleicht etwas für Herrn Werdermann, zu den beiden Paragraphen zu Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung, §§ 26a und 26b. Da ist vorgesehen, dass auch ein Wohnungseinbruch zur Installation der Spionagesoftware möglich ist. Ist dort aus Ihrer Sicht ein Beifang möglich? Man steigt in die Wohnung ein, um die Spionagesoftware zu installieren, aber in so einer Wohnung gibt es noch einiges anderes Interessantes zu finden. Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend eingegrenzt? Da stelle ich mir die Frage, wie das mit der Datennutzung für andere Zwecke geregelt ist. Ist da aus Ihrer Sicht eine Schutzlücke?

Kommen wir zum biometrischen Abgleich. Einerseits frage ich mich – das ist vielleicht eine Frage an den Senat –, wie die technische Umsetzung überhaupt stattfinden soll. Das ist ja doch eine sehr große Sammlung und Auswertung von Daten, die dort stattfinden soll. Haben Sie dafür überhaupt schon ein Konzept? Es müssen sehr große Serverkapazitäten geschaffen werden. Soll man das selbst machen oder andere? Was haben Sie da vor? Mich würde wirklich interessieren, ob Sie da überhaupt schon Pläne haben angesichts der Tatsache, dass sich hier offen auf den Fall Daniela Klette berufen wurde, wo Journalisten die Datenbank PimEyes benutzt haben, was die Polizei nicht darf. Wäre es nicht das Mindeste, wenigstens auszuschließen, dass die Polizei illegale Datenbanken nutzt? Müsste man nicht mindestens sagen, sie dürfen nur legale benutzen? Denn das ist genau das Argument gewesen: Die Polizei soll machen können, was solche Journalisten können. – Aber die haben illegale Daten benutzt, was die Polizei nicht darf. Will man das jetzt legalisieren? Oder wäre es nicht das Mindeste auszuschließen, dass nicht rechtmäßig betriebene Datenbanken von der Polizei genutzt werden?

Zu § 42d ist viel gesagt worden, zum Testen und Trainieren von KI. Erst mal ist mir nicht klar: Es ist – jedenfalls habe ich es nicht gelesen – gar nicht wirklich umschrieben oder eingegrenzt, was das Ziel dieser ganzen Veranstaltung ist. Man kann es sich denken, das Ziel ist, dass KI-Auswertungen von Videoüberwachung und ähnlichen Daten besser werden soll, aber das steht da gar nicht drin. Ist das nicht ein bisschen offen und ein bisschen diffus? Müsste man das Ziel nicht näher spezifizieren?

Dann hätte ich noch die Frage, vielleicht noch mal an Frau Kamp: Sie hatten anfangs angesprochen, dass alles – Sie hatten es genannt – von Videoüberwachung bis Funkzellenabfrage und so weiter dort eingespeist werden kann. Sehen Sie hier ein verfassungsrechtliches Problem, die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht? Ich habe Sie so verstanden, aber vielleicht können Sie es noch konkretisieren. – Ich würde es erst mal dabei belassen, das war schon ganz schön viel, und mich gegebenenfalls noch mal melden. Vielen Dank erst mal!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schrader! Wie gesagt, es besteht auf jeden Fall noch die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Das ist überhaupt kein Problem. Wir sind sehr gut in der Zeit.– Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!



**Vasili Franco (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch erst einmal von mir vielen Dank an die Anzuhörenden! Ich hatte letztes Mal in der Generalaussprache schon ein paar Bedenken ganz allgemein zur Sicherheitsgesetzgebung geäußert, die sich mit den Stellungnahmen, die uns vorliegen, in gewisser Weise bestätigen. Ich möchte noch einmal als Appell an uns alle richten, dass wir, wenn wir über Sicherheitsgesetze diskutieren, vielleicht in Zukunft schauen: Wie sieht ein gutes, modernes Polizeigesetz aus? Wie hilft es in welcher konkreten Situation? –, und nicht einfach nur mit der Begründung „abstrakte Gefahrenlagen“ mal schauen, wie weit uns das Bundesverfassungsgericht gehen lässt, und vielleicht auch ein bisschen darüber hinaus. Denn genau diese Bilanz der gescheiterten Sicherheitsgesetze aus den letzten Jahren, die immer wieder von Karlsruhe kassiert werden mussten, tut weder uns als Gesetzgeber gut, noch hilft es dem Vertrauen in die Sicherheitsbehörden, noch ist es ein Zeichen von guter Polizeiarbeit. Man hat in diesen Gutachten durchaus gesehen, dass wir auch hier weniger über Sinn und Unsinn von Regelungen diskutieren. Ich weiß, die Koalition wird ihre Haltung zur Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung nicht ändern, aber wir haben auch hier wieder an vielen Stellen verfassungsrechtlich hochproblematische Regelungen, und zu einigen habe ich jetzt noch Fragen.

Einmal von hinten aufgeklärt: Herr Werdermann, Sie haben über die Videoüberwachung und die KI-Möglichkeiten gesprochen. Inwieweit sehen Sie, dass allein durch die Nutzung von KI – da sollen zukünftig Strichmännchen aufgezeigt werden, damit man Gefahren schneller erkennen kann – das den Grundrechtseingriff im Vergleich zu einer herkömmlichen Videoüberwachung erhöht, und hat das aus Ihrer Sicht einen Einfluss auf die Norm?

Den Senat würde ich gern einmal fragen, was er sich vom Einsatz von KI in der Videoüberwachung erhofft. Situationen schneller erkennen, das habe ich mittlerweile mitbekommen. Ich höre aber sehr viel von dem Mannheimer Modell, und da hat Netzpolitik vor Kurzem, es ist sogar schon ein bisschen länger her, berichtet, dass diese Verhaltenserkennungsmuster noch sehr hohe Fehlerquoten, teilweise im zweistelligen Bereich, haben; dass sie Schläge nicht zuverlässig von Umarmungen unterscheiden können. Es wäre schon interessant zu wissen, wie weit Ihre Planungen fortgeschritten sind und was genau die KI bei den Videoüberwachungssystemen bewirken soll.

Ich habe darüber hinausgehend eine Frage an Frau Kamp zu den Drohnen. In § 24f des Entwurfs steht drin, dass man die praktisch schon zur Gefahrenerforschung einsetzen kann. – Also, Gefahr, Gefahrenvorfeld, Gefahrenerforschung, ob da überhaupt irgendetwas ist, da muss man schauen: Wann darf man entsprechende Mittel anwenden? – Bei Drohnen ist es nicht so, dass sie nur einen spezifischen Punkt oder eine spezifische Person betreffen, sondern von Übersichtsaufnahmen sind in der Regel mehrere Menschen erfasst. Ist das aus Ihrer Sicht an der Stelle schon verhältnismäßig genug, dass man sagt: Na ja, für einen Gefahrenerforschungseinsatz können wir Drohnen einfach losschicken, obwohl wir noch gar nicht wissen, was denn da ist? Denn sonst müsste man die Gefahr nicht erforschen.

An Herrn Möstl habe ich Fragen, weil Sie ein bisschen im Widerspruch zu den anderen Gutachten sind, insbesondere zu dem Gutachten von Herrn Werdermann. Sie sagen, dass die konkretisierte Gefahr entsprechend den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben umgesetzt worden ist. Herr Werdermann hat in seinem Gutachten aus meiner Sicht relativ schlüssig erklärt, dass man es so, wie es hier angewendet wird, auf terroristische Bedrohungen anwenden kann, nicht aber auf andere nur – in Anführungszeichen – schwere Straftaten. Das würde mich

mal interessieren. Sie haben in Ihrer Stellungnahme Bezug darauf genommen und haben gesagt: Na ja, es ergibt dort einfach so Sinn, dass man das überträgt –, aber das ist zumindest nicht Gegenstand dessen, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, weil es das weitere Fenster für heimlich getroffene Maßnahmen dort auf terroristische Straftaten begrenzt hat.

Sie sprechen außerdem in Ihrem Gutachten einmal über die „reichhaltigen Erfahrungen“ der Umsetzung mit der II-Richtlinie. Meines Wissens haben wir die in Berlin noch nicht umgesetzt, im Bund sind wir da auch noch ein bisschen hinterher. Können Sie darauf noch einmal Bezug nehmen? Wenn Sie das als positives Argument einführen, um zu sagen, wir halten uns hier an datenschutzrechtliche Sicherungsmechanismen – so habe ich Sie verstanden –, dann würde mich interessieren, auf welche konkreten positiven Erfahrungen Sie sich beziehen.

An Herrn Botta habe ich insbesondere noch Nachfragen zu § 47a, der automatisierten Datenanalyse, und zwar ist mir da aufgefallen: Wir reden ganz viel darüber, dass die Datenanalyse die Polizeiarbeit vereinfachen soll, und ich kann da erst mal im Ziel natürlich mitgehen. Die Frage, die für mich mit diesem Gesetzentwurf noch vollkommen offen bleibt, ist: Was möchte die Polizei, die Innenverwaltung, zukünftig mit der Datenanalyse konkret erreichen? –, also erst mal eine Frage an den Senat. Wir haben ganz viele Daten. Werfen Sie die alle in einen Topf, und dann schauen Sie mal, was, wer auch immer, ein KI-Modell, dann rauswirft, oder haben Sie konkrete Anwendungsbereiche, wo Sie sagen: Genau in diesem Fall hilft uns die Verknüpfung von diesen und diesen Daten, damit wir einer Gefahr besser begegnen können oder bessere Ermittlungen führen können? Das geht aus den Normen hier in diesem Gesetzestext rein gar nicht hervor, weil sie praktisch eine pauschale Grundlage sind. Zum Beispiel Herr Botta bezeichnet das als Gefahr einer „Superdatenbank“. Alles, was die Polizei hat, wird zusammengeschmissen, und dann schauen wir mal, was rauskommt; das sind jetzt meine Worte, nicht seine. Mich würde deshalb einmal die konkrete Zweckbestimmung oder der konkrete Zweck interessieren, den Sie mit der Datenanalyse verfolgen wollen, welche Daten das aus Ihrer Sicht betrifft und was damit erreicht werden soll. – In diesem Kontext an Herrn Botta die Frage: In § 47a Absatz 2 sagt man: gespeicherte Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen und so weiter. Aus meiner Sicht ist das sehr weitreichend, fast alles, was die Polizei an Daten vorliegen hat. Insbesondere, wenn wir von Vorgangsdaten sprechen, reden wir nicht mal von Daten, die in Form von Anklageschriften oder Ermittlungsergebnissen Richtung Staatsanwaltschaft gegangen sind, sondern rein polizeinternen gefahrenrechtlichen Bewertungen, die dann aber als Grundlage für eine Datenanalyse herhalten können, gegebenenfalls sogar eine Datenanalyse, die KI-gestützt ist. Wie beurteilen Sie das weite Spektrum der Daten, das in solche Datenanalysen einfließen kann?

Wenn wir bei den Datenbanken bleiben – das richtet sich mehr oder weniger an alle Sachverständigen –: Ich bin über eine Norm besonders gestolpert. Wenn man das nun so macht wie die Koalition, wie der Senat, das hier vorhat, Eingriffsschwellen zu definieren – – Den konkreten Zweck, welche Datenbank oder welche Datenanalyse-Software wissen wir gar nicht, sondern wir orientieren uns rein an den Eingriffsschwellen, die sich an den Rechtsgütern, an schweren Straftaten und so weiter definieren. Jetzt haben wir an der Stelle aber eine Markierungsregelung. Das ist sinnvoll, denn wenn Sie Daten analysieren wollen, die schon mal erhoben worden sind, müssen Sie sagen, das wurde damals erhoben, weil dieses oder jenes Rechtsgut betroffen war. Das normiert die Koalition in § 42b. Allerdings gibt es einen Absatz, nämlich Absatz 3, und ich lese den so: Die Polizei muss bis 2031 überhaupt gar keine Markierung vornehmen, kann aber schon mal analysieren; was dann aber irgendwie gar nicht mög-

lich ist, denn man muss doch sagen, ob die darin verwendeten Daten der Eingriffsschwelle genügen oder nicht. Schaffen wir nicht eigentlich schon eine Datenbank, wo wir alle Daten reinwerfen, gar nicht nachvollziehen können, ob wir eine Gefährdung des Rechtsguts, eine schwere Straftat oder sonst etwas haben, weil die Markierung einfach fehlt oder technisch nicht umgesetzt worden ist? Wohin soll das dann führen? – Dann baut man doch eine Datenanalyse auf, basierend auf Daten, die man gar nicht mehr zuordnen oder zurechnen kann. Aus meiner Sicht wäre das eine Regelung, die hochgradig verfassungswidrig ist. Da würde mich Ihr Blick genau auf diesen Absatz 3 mit der Frist 2031 zur Errichtung eines funktionierenden Systems interessieren.

Im Kontext der Erhebungsschwellen gibt es auch leicht unterschiedliche Auffassungen bei Herrn Werdermann und Herrn Möstl. Herr Möstl, so, wie ich Sie verstanden habe, haben Sie zur Kenntnis genommen, dass es die Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung zum NRW-Polizeigesetz kurz vor der Sommerpause gab, die sagt, die pauschalen Verweise auf die Straftatenkataloge in § 100a und § 100b StPO sind in der Form zwar verfassungswidrig, aber das kann man erst mal hinnehmen, denn es sei Aufgabe des Bundesgesetzgebers, das zu ändern. So habe ich Sie verstanden, so steht es eigentlich auch in Ihrem Gutachten. Herr Werdermann sagt, das ist eigentlich nicht mehr adäquat, wenn das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, allein der Verweis auf die Kataloge ist dort nicht hinreichend als Erhebungsschwelle bestimmt. Das würde mich auch noch interessieren.

Ich komme gleich zum Ende. Zwei Regelungen sind mir noch aufgefallen. Viele Maßnahmen, insbesondere die Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung, aber eigentlich auch schon § 18 öffnen den Adressatenkreis auf Begleit- und Kontaktpersonen. Bei diesen Normen könnte man teilweise zumindest die Lesart haben, dass jeder, den die Polizei als Gefahr sehen will, auch als Gefahr gesehen werden kann. Mir sind die Normen teilweise zu offen, und gerade wenn wir plötzlich im Bereich Quellen-TKÜ oder Onlinedurchsuchung sind, könnte das doch eine Auswirkung darauf haben, dass die Norm viel zu lasch formuliert ist, weil sie nicht ausschließt, dass bereits Kontakt- und Begleitpersonen, die – so an manchen Stellen die schöne Formulierung – „eine strafrechtlich relevante Verbindung“ aufweisen, plötzlich ins Ziel solcher Maßnahmen geraten, obwohl sie nicht drin sein dürften. Ich gehe zwar davon aus, dass in der Regel die Verhältnismäßigkeitsprüfung dazu führt, dass man die Maßnahmen nicht fahren kann, aber die rechtliche Norm ermöglicht es aus meiner Sicht, und ich sehe da zumindest ein Problem. Mich würde interessieren, ob das von den Sachverständigen auch gesehen wird.

Last but not least noch mal zur Funkzellenabfrage; das hatte Frau Kamp am Anfang angesprochen. Auch hier so eine ähnliche Frage: Diese Funkzellenabfrage kann auch gegen Personen gerichtet werden – jetzt finde ich es gerade nicht auf die Schnelle –, die vermutlich an einer Straftat teilnehmen werden; auch wieder eine sehr vage Begrifflichkeit, dass auch gegen eine Person, die nicht direkt Störer ist, sondern nur Beteiligte, eine Funkzellenabfrage durchgeführt werden könnte, die aber dann auch ein Eingriff in viele weitere personenbezogene Daten ist. Sehen Sie auch darin ein Problem, weil wir hier nicht nur einmal die Vielzahl an Betroffenen der Maßnahme haben, sondern auch das eigentliche Zielobjekt nicht mal im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne ein Störer ist, sondern etwas niedrigschwelliger beurteilt werden muss? – Dabei belasse ich es erst mal, aber Sie sehen, wir haben viele Fragen und einige kommen sicher dann noch in der zweiten Runde. Vielen Dank erst mal!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! Wie gesagt, das ist heute auch von der Dauer her gar kein Problem. Wenn Sie die Fragen stellen möchten, werden wir genügend Zeit für jede Frage haben, auch für die Beantwortung genügend Zeit haben, da wir das heute großzügig dimensionieren konnten. Dann, Herr Abgeordneter Matz, haben Sie jetzt das Wort. – Bitte!

**Martin Matz (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich wollte zunächst, weil Kollege Schrader ihn angesprochen hat, noch mal auf den Zeitplan zu sprechen kommen. Wenn wir heute, am 29. September, den zweiten und dritten Teil der Anhörung haben und uns am 17. November im Innenausschuss für die Beschlussempfehlung treffen wollen, das heißt, für mögliche Änderungen, die wir aus Sicht der verschiedenen Fraktionen noch am Gesetzentwurf vornehmen, wir aber auch und ganz bewusst dafür gesorgt haben, dass der Entwurf, der zugegebenermaßen sehr umfangreich ist, schon in der letzten Plenarsitzung vor der Sommerpause ins Parlament eingebracht worden ist, dann haben wir insgesamt mehrere Monate, in denen man sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigen kann. Von daher sollten wir uns hier keine Debatte darüber gönnen, dass das hier alles besonders zügig durchgezogen werden soll, sondern es ist schon so, dass wir das intensiv und bis ins Detail beraten können, und dazu dient heute auch der ganze Tag als Anhörungstag.

Ich wollte jetzt noch ein paar Worte verlieren und ein paar Fragen zum Thema kriminalitätsbelastete Orte stellen, denn dieser Begriff bekommt jetzt eine gestiegene Bedeutung. Er wird anders im Gesetzentwurf verankert und erwähnt, sodass man ihn überhaupt erst mal finden kann. Vorher war es so, dass man wissen musste, wo man im ASOG suchen muss, um festzustellen, wo die kriminalitätsbelasteten Orte genau geregelt sind. Nun haben wir aber eine mögliche Videoüberwachung daran geknüpft, wir haben im Grünanlagengesetz inzwischen eine Regelung – die Errichtung von nächtlichen Zugangssperren knüpft daran, dass ein Park an einem kriminalitätsbelasteten Ort gelegen ist –, und wir haben nach wie vor die Frage von anlasslosen Identitätsfeststellungen; hier übrigens in der unmittelbaren Nähe eines kriminalitätsbelasteten Ortes. Beim Video kann das eigentlich kein Thema sein, weil dort eine Beschreibung Voraussetzung dafür ist, die Videoüberwachung tatsächlich durchführen zu können. Also ist es dann der wirklich präzise beschriebene Bereich, in dem das stattfinden kann. Aber um all diese Dinge zu machen, erwähnen wir die kriminalitätsbelasteten Orte explizit im Gesetz und heben sie auf die Ebene von Verordnungen. Das heißt, es gibt dadurch eine parlamentarische Mitwirkung daran, nicht nur, indem wir Informationen bekommen, Berichte, die wir dann hier miteinander diskutieren können, ob es an einem bestimmten Ort im letzten Jahr viel oder wenig Kriminalität gegeben hat, sondern wir uns die Verordnung selbst zur Einrichtung von kbOs hier ins Parlament ziehen und sie hier beraten können. In dem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob diese – genauso wie die Frage, dass wir die Waffenverbotszonen nach Bundesrecht auf der Verordnungsebene regeln, mit der zusätzlichen Vorgabe, dass das Parlament innerhalb von 21 Tagen widersprechen kann –, nicht weitere sinnvolle Einschränkungen sind beziehungsweise Mitwirkungsebenen des Parlaments, die dafür sorgen, dass das nicht schrankenlos einfach über die Stadt verbreitet werden kann, wie man ansonsten befürchten könnte. Vielleicht besonders an Herrn Werdermann gerichtet ist, ob Sie diese Art von parlamentarischer Mitwirkung an der Stelle eine sinnvolle Methodik finden.

Ansonsten ist auch noch wichtig, darauf hinzuweisen, weil die Frage nach der KI und nach der Aufmerksamkeitsunterstützungssoftware gestellt wurde: Es gibt keinerlei automatisierte Handlung. Niemand wird zum Fokus eines bestimmten Polizeihandelns nur aufgrund des Ein-

satzes von KI oder von Aufmerksamkeitsunterstützung in der Videoüberwachungssoftware, sondern nur dann, wenn polizeiliche Maßnahmen stattfinden, die natürlich durch Vollzugskräfte entschieden und ausgelöst werden, also eben nicht automatisiert. Das finde ich einen ganz wichtigen Unterschied, den man unbedingt benennen sollte.

Dann habe ich zum Abschluss an Frau Kamp noch eine Frage, weil Sie so freundlich am Anfang gesagt haben, dass Sie sich aus Zeitgründen auf die Punkte beschränken, die Sie kritisch erwähnen wollen. Das finde ich gut, und dazu haben Sie auch schriftlich Stellung genommen. Aber der Vollständigkeit halber: Unserer Anhörung würde es guttun, wenn Sie die im Nebensatz erwähnten Passagen, die Sie ausdrücklich gut finden, auch mal hervorheben. Auch davon können wir für die Debatte hier im Parlament etwas lernen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Dann hat jetzt Herr Abgeordneter Weiß das Wort. – Bitte!

**Thorsten Weiß (AfD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch von unserer Seite aus noch einmal herzlichen Dank an die Anzuhörenden! Neben einigen spezifischen Fragen würde ich ganz gern damit einsteigen, was aus meiner Sicht den Kern der Sache ist, zumindest nach den Ausführungen von Frau Kamp – Sie haben sich am Anfang sehr zu dem Thema Daten für KI-Modelle und deren Art und Weise der Speicherung eingelassen, auch wenn Sie es nicht so deutlich ausgeführt haben, Herr Dr. Botta war sehr viel deutlicher, gerade was die Zweckbindung personenbezogener Daten angeht –, und das ist das Thema Verfassungswidrigkeit. Das ist so ein bisschen Kern der ganzen Sache. Zumindest habe ich es so herausgehört, dass von Ihrer Seite vorgeworfen wird, dass die Gesetzesvorlage zumindest in Teilen verfassungswidrig wäre. Mich würde ganz deutlich von Ihnen beiden interessieren, wie Ihre Rechtsauffassung diesbezüglich ist, ob Sie der Meinung sind, dass dieses Gesetz nach vorliegendem aktuellen Stand und nach einer möglichen Verabschiedung im Zweifel im Nachgang wieder kassiert werden würde. Berlin hat in der Vergangenheit leidige Erfahrungen mit verfassungswidrigen Gesetzen gemacht, dementsprechend sollte man tunlichst versuchen, dies zu vermeiden.

In dem Zusammenhang würde mich natürlich auch die Rechtsauffassung der gesetzeinbringenden Regierungskoalition beziehungsweise des Senates interessieren, ob im Zuge der Gesetzesberatungen auch von deren Seite aus noch Änderungen an dieser Gesetzesvorlage vorgenommen werden müssen, um das gesetzeskonform, verfassungsmäßig auf eine solide Grundlage zu stellen, oder ob Senat und Regierungskoalition diesbezüglich eine vollkommen andere Rechtsauffassung haben. Zumindest bei den Ausführungen von Herrn Prof. Möstl habe ich herausgehört, dass es durchaus andere Rechtsauffassungen gibt.

Dann zu den speziellen Fragen: Mich würde im Speziellen noch zu § 24a, Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten, interessieren: Nach welchen objektiven Kriterien werden gefährdete Objekte ausgewiesen, wie oft werden sie evaluiert und vor allen Dingen nach welchen Kriterien auch wieder aufgehoben? Ist die Lösch- und Vernichtungsfrist von einem Monat vor dem Hintergrund der Strafverfolgung Ihrer Meinung nach ausreichend?

Zu § 24c, den Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten: Wie wird der Kernbereich technisch und organisatorisch sichergestellt, und vor allen Dingen, wie steht die Feuerwehr zum Bodycameinsatz speziell im Rettungsdienst? Nach meinen Informationen sehen die das, anders als die Polizei, durchaus kritisch

und haben von den ihnen zur Verfügung gestellten Geräten in der Evaluierungsphase oft gar keinen Gebrauch gemacht.

Dann abschließend noch zu §§ 30, 31 und 33, die Dauer des Präventivgewahrsams: Hält die Polizei die Höchstdauer des Präventivgewahrsams von fünf Tagen beziehungsweise sieben Tagen bei bevorstehenden terroristischen Straftaten für ausreichend im Sinne der Gefahrenabwehr, oder sind Fälle bekannt, in denen die Höchstdauer nicht ausreichend zur Gefahrenabwehr war?

Ganz zum Schluss noch eine Frage an Herrn Werdermann – vielleicht können Sie noch mal genauer darauf eingehen, denn das hat mich etwas verwundert –: In Ihren Ausführungen bezüglich der Videoüberwachung an den kbOs sagten Sie, dass die Gefahr bestünde, dass die KI Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung als Gefahr einstufen kann. Ich habe da jetzt den Rollstuhlfahrer vor Augen, der durch den Görlitzer Park fährt. Erklären Sie mir, warum eine KI so jemanden als Gefahr einstufen sollte. – Danke!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Weiß! – Herr Abgeordneter Mirzaie, bitte, Sie haben das Wort!

**Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE):** Vielen herzlichen Dank – auch an die Anzuhörenden für Ihre Einschätzungen! Das deckt sich in vielen Punkten mit den Diskussionen, die wir bereits in der letzten Sitzung hatten. Wir hatten letztes Mal schon betont beziehungsweise hatte ich unterstrichen, dass ich finde, dass bei dem vorliegenden Gesetzentwurf die staatlichen Eingriffsrechte und die Grundrechte in einem Ungleichgewicht stehen. Ich habe das Gefühl, dass hier die Grundrechte geschliffen werden, und ich möchte an der Stelle ein bisschen diesem Heilsversprechen widersprechen, das hier bei vielen Äußerungen mitschwingt, gerade aus der Koalition, was diese Videoüberwachung und die Eingriffsrechte im Online- und Datenbereich angeht. Ich habe es letztes Mal schon gesagt: Es gibt in unserer Stadt sehr viele unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, die nicht auf Videoüberwachung, Kameraüberwachung auftauchen möchten, die das als Eingriff in ihre persönliche Freiheit empfinden. Ich finde, diese Perspektiven kommen sowohl in der Diskussion als auch im Entwurf des Gesetzes viel zu kurz, dass diese Menschen nämlich ein Recht haben, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, ohne von Überwachungsmedien aufgenommen zu werden, ohne dass ihre Daten erhoben und später gesammelt und ausgewertet werden. Das ist keine Minderheit. Wir hören oft das Argument: Wer nichts zu verbergen hat, hat doch kein Problem damit –, aber darum geht es nicht. Es gibt ein grundsätzliches Verständnis, ein grundsätzliches Verhältnis von Bürgerrechten und staatlichen Eingriffsbefugnissen, die man übrigens immer losgelöst von den aktuellen politischen Mehrheiten betrachten muss.

Ein Beispiel: Herr Dregger und Herr Matz sind Politiker, denen ich vertraue, was die Auswertung und die Bearbeitung solcher Gesetze angeht, aber was ist denn in Zukunft, wenn mal Leute hier an den politischen Schalthebeln sitzen, die nicht so demokratisch gesinnt sind, die andere Ziele haben? Da gibt es viele Missbrauchsmöglichkeiten, und mich würde mit Blick auf unsere Anzuhörenden interessieren, wie resilient die Gesetzesnorm ist, was die Missbrauchsanfälligkeit einzelner Normen und einzelner Befugnisse angeht, denn das ist die Frage, vor der man das immer diskutiert. Gerade in einer Zeit, da autoritäre Kräfte global im Aufwind sind und da wir in Europa, in Deutschland und in Berlin ein Erstarken autoritärer Ideologien, auch des Rechtsextremismus explizit haben, muss man sich natürlich für die Zu-

kunft fragen, wie resilient solche Gesetze sind, und ich habe den Wunsch, dass solche Gesetze so gut ausgearbeitet sind, dass sie solchen Eingriffsmöglichkeiten, wenn möglich, den Riegel vorschieben und nicht von anderen politischen Kräften ausgenutzt werden können. – Das ist die eine Frage, die sich mir gestellt hat, ein bisschen auf der Metaebene.

Dann aber noch mal konkret: Ich bin eben aufgeschreckt, als gesagt wurde, dass auch Grundlagen für eine biometrische Massenüberwachung durch die Polizei geschaffen werden. In dem Zusammenhang hatte ich mich gefragt, wie es eigentlich mit der technischen Umsetzung aussieht. Gibt es schon Überlegungen, welche Soft- oder Hardware genutzt werden soll? Wir hatten die Verfassungsschutzgesetz-Novelle im Verfassungsschutzausschuss, und da klang es ein bisschen so, als ob man erst das Gesetz macht und sich später erst überlegt, mit welchen Firmen, welcher Software, welcher Hardware man da rangeht. Wenn ich mir angucke, wer aktuell die Techunternehmen, die Techmogule, die großen Unternehmen sind, habe ich schon Fragezeichen, ob wir in Deutschland und Europa überhaupt die Technik dafür haben und ob das nicht auch ein Risiko darstellt. – Das ist die eine Frage, also die Frage danach, ob man sich über die technische Umsetzung dessen, was man jetzt in Gesetzesform gießt, schon die notwendigen Gedanken gemacht hat.

Das Zweite ist noch mal in Richtung der Anzuhörenden: Gibt es eventuell sogar ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Anbietern solcher technischer Möglichkeiten und der Politik und der Verwaltung im Allgemeinen, und wie kann man so ein Ungleichgewicht vielleicht wieder ausgleichen? Sitzen in den Verwaltungen, in den Ministerien Menschen, die auf Augenhöhe mit den jeweiligen Unternehmen und denen, die die technischen Instrumente anbieten, die Dinge ausarbeiten? Das interessiert mich auch. Wie sieht es mit dem Schutz vor Hackern und ausländischen Mächten aus? Wie kann man sicherstellen, dass solche Systeme geschützt sind? Ich glaube, man lehnt sich nicht zu weit aus dem Fenster, wenn man sagt, dass in den vergangenen Jahren doch ab und an mal auch die eine oder andere Verwaltung oder Behörde von einem Angriff betroffen war. Insofern ist das auch noch eine Frage. – Ich würde es an der Stelle erst mal bei den Punkten belassen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Mirzaie! – Dann haben wir die erste Rederunde abgeschlossen. Der Senat hat sich bereits gemeldet, hier direkt anschließen zu wollen. – Bitte, Herr Innenstaatssekretär, Sie haben das Wort!

**Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anzuhörende! Ich danke sehr herzlich, dass ich noch einmal das Wort ergreifen darf und will versuchen, auf einige der Fragestellungen einzugehen, die an den Senat gerichtet worden sind, will aber zu Beginn noch einmal einen grundsätzlichen Punkt, den wir immer wieder betonen, deutlich machen: Wir haben in den Richtlinien der Regierungspolitik miteinander festgelegt, dass gute Innenpolitik aus dem Dreiklang von Prävention, Intervention und Repression besteht. Die Novelle des Polizeirechts bildet genau das ab. Sie ist von den Koalitionsfraktionen mit Maß und Mitte erarbeitet worden. Sie berücksichtigt selbstverständlich, und auch das ist meines Erachtens in den Ausführungen der Anzuhörenden deutlich geworden, die Rechtsprechung. Wir haben fünf, sechs, sieben Jahre verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Polizeirechten der anderen Bundesländer, auf die wir zurückblicken können. All das ist selbstverständlich eingeflossen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist bekanntermaßen Verfassungsressort, und insofern haben wir natürlich auch einen großen Blick darauf geworfen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier berücksichtigt wird. Insgesamt möchte ich zum Ausdruck bringen, dass nach meiner festen Überzeugung dieser Entwurf der Novelle des Berliner Polizeirechts mit Augenmaß, mit Maß und Mitte und selbstverständlich unter Wahrung der berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt ist. Grundrechtsschutz ist für uns, für Senatorin Spranger, sehr weit oben zu priorisieren, und das bildet sich in dem Entwurf des ASOG ab.

Ich will versuchen, kurz auf einige Einzelfragen einzugehen. Eine Frage bezog sich auf die Akzeptanz der Bodycams bei der Berliner Feuerwehr. Wir haben dieses Thema schon umfassend auch in diesem Ausschuss miteinander erörtert. Es gab in der Tat zu Beginn technische Herausforderung bei der Berliner Feuerwehr, die gelöst sind, und insofern wird die Bodycam vollumfänglich ausgerollt, bei der Polizei und bei der Feuerwehr, weil sie ein wichtiges Einsatzmittel ist. Sie können das alles in den Protokollen nachlesen, was wir im Innenausschuss bereits umfassend miteinander erörtert haben.

Die Diskussion über die automatisierte Datenanalyse, § 47a, ist in der Tat eine Debatte, die zum Teil sehr emotional miteinander geführt wird, und insofern bin ich froh, dass wir das auch hier noch mal miteinander erörtern können. Frau Senatorin Spranger hat letzte Woche bereits deutlich gemacht, dass sich nach unserer Auffassung diese Diskussion vor allem deswegen so emotional gestaltet, weil es hier um einen konkreten Anbieter einer konkreten Software geht und möglicherweise auch um den Geschäftsführer dieses Unternehmens. Das ist aber meines Erachtens der falsche Blickwinkel, sondern wir müssen uns dieser Thematik von einer anderen Seite nähern, und da bin ich jedenfalls der Auffassung, dass ich noch kein überzeugendes Argument dafür gehört habe, dass die Polizei die Daten, die sie bereits einmal rechtmäßig erhoben hat oder auf die sie rechtmäßig zugreifen darf, nicht auch automatisiert auswerten dürfen soll, wenn es für die Abwehr von Gefahren für entsprechend gewichtige Rechtsgüter erforderlich ist. Ich möchte dabei gern darauf hinweisen, dass auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung die automatisierte Datenanalyse ausdrücklich zugelassen hat, wenn auch unter Voraussetzungen, das ist klar, aber diese Voraussetzungen werden nach meiner festen Überzeugung in der vorliegenden Novelle, in dem ASOG-Entwurf, berücksichtigt und beachtet. Insofern ist es ganz wichtig, mit dem Missverständnis aufzuräumen, dass mit einer solchen automatisierten Datenanalyse in Zukunft jede Information für alles genutzt werden kann, denn genau das Gegenteil ist schließlich der Fall. Der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ist natürlich auch hier zu beachten, und das bedeutet, dass bei einer neuen Nutzung von Daten dem



Eingriffsgewicht der jeweiligen Datenerhebung Rechnung getragen werden muss. Es kommt also ganz entscheidend darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln hätten neu erhoben werden dürfen. Insofern heißt das meines Erachtens ganz konkret, dass die Polizei Daten, die sie durch schwerwiegende Eingriffe beispielsweise zur Terrorabwehr gesammelt hat, nicht nutzen darf, um einen Einbruchdiebstahl zu verhindern; andersherum wäre das aber sehr wohl zulässig. Das ist alles bei der automatisierten Anwendung zu beachten.

Herr Prof. Dr. Möstl hat das, wie ich finde, sehr pointiert schon zum Ausdruck gebracht: Das Polizeirecht ist inzwischen ein ganz erheblicher Teil Datenschutzrecht geworden. Die Polizei soll sich aber auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, und deswegen brauchen wir diese automatisierte Datenanalyse. Die automatisierte Datenanalyse kann auch unter Berücksichtigung von Datenschutz entlasten. Weil wir zudem bei jeder Nutzung das alles protokollieren, weil wir Logdaten erheben, weil wir das alles nachverfolgbar machen und natürlich die Nutzung begründet werden muss und zudem nicht jede Nutzerin, jeder Nutzer auf alle Daten vollen Zugriff hat, enthält die automatische Datenanalyse zahlreiche datenschutztechnische Sicherungen, weil der Datenschutz selbstverständlich berücksichtigt werden muss.

Ich würde gern zu den aufgeworfenen Fragen zur Befugnis zum Trainieren und Testen von KI-Systemen, das ist § 42d, noch kurz einige Anmerkungen machen, weil die Vorschrift schon jetzt eine Nutzung von Daten, die mit besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erhoben wurden, also Wohnraumüberwachung oder Onlinedurchsuchung, von vornherein ausschließt. Auch die Übermittlung der Daten an Auftragsdatenverarbeiter oder Dritte ist schon jetzt als Ultima Ratio ausgestaltet. Außerdem setzt sie voraus, dass diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Schengen-assoziierten Staat haben. Die große Überschrift über diesem ganzen Thema ist die europäische digitale Datensouveränität, und die wollen wir natürlich auch hier sichergestellt wissen. Insofern meine ich, dass das in dem Entwurf des § 42d auch gelungen ist.

Der nachträgliche biometrische Abgleich, § 28a: Natürlich trifft es zu, dass wir so etwas – insofern halte ich die Kritik, wenn sie denn berechtigt wäre, für zutreffend – nicht mit privaten Anbietern wie Clearview oder PimEyes machen können. Das ist so nicht umsetzbar. Das wirft europarechtliche Probleme im Bereich der DSGVO auf. Ich will aber an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DSGVO nicht für die Polizei im Bereich der Strafverhütung und Strafverfolgung gilt. Die Polizei selbst darf biometrische Daten aus dem Internet extrahieren, wenn das der Strafverfolgung oder der Straftatenverhütung dient. Ja, dazu müssen Strukturen aufgebaut werden, die das technisch ermöglichen. Ich bin im Übrigen der festen Überzeugung, das sollte nicht jedes Bundesland alleine machen, sondern das sollte federführend der Bund tun, weil es sinnvoll ist, weil es wirtschaftlich und insgesamt der bessere Weg ist, wenn wir das vereinheitlichen. Entscheidend ist aber aus meiner Sicht die Frage: Haben wir letztlich eine Henne-Ei-Diskussion? Was machen wir zuerst? Schaffen wir zuerst die Rechtsgrundlage? Schaffen wir zuerst die technischen Voraussetzungen? Das ist natürlich immer eine Frage, die man sich stellen kann. Wir haben hier einen Entwurf vorliegen, der die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, genau die technischen Entwicklungen zu nutzen, die aufseiten der Straftäter, aufseiten derer, die unser Rechtssystem nicht beachten, schon genutzt werden. Dieser technischen Entwicklung wollen wir standhalten, und das ist ein dynamischer Prozess, mit dem man oft Mühe hat, Schritt zu halten. Deswegen ist es nach meiner

festen Überzeugung richtig, jetzt die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, damit man bei all diesen tatsächlichen und technischen Entwicklungen überhaupt eine Chance hat hinterherzukommen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, mit Ihrer Erlaubnis wäre ich dankbar, wenn Frau Polizeipräsidentin Dr. Slowik Meisel noch etwas zu den Fragen der KI und den Möglichkeiten, die wir da miteinander besprochen haben, ergänzen könnte.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Selbstverständlich gern. – Frau Dr. Slowik Meisel, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Barbara Slowik Meisel** (Polizeipräsidentin): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Ich versuche, mich wirklich kurzzufassen, nur noch einzelne Aspekte kurz anzusprechen. – Warum Videoüberwachung und KI-basiert? – Es geht schlicht und ergreifend, das haben wir schon oft hier im Innenausschuss diskutiert, um die Zukunftsfähigkeit der Polizei Berlin, diese zu sichern und wirklich die Sicherheit der Stadt auch in Zukunft gewährleisten zu können. Denn – auch schon oft zitiert, ich mache es ganz kurz – die Aufgaben wachsen, das wissen wir alle. Nachwuchs versuchen wir zu gewinnen, aber das ist schwierig. Es gelingt, aber ohne umfassende technologische Unterstützung werden wir die Sicherheit in dieser Stadt nur noch immer begrenzter gewährleisten können. Wir brauchen diese technologische Unterstützung, natürlich unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben, aber ohne diese technologische Unterstützung werden wir es kaum mehr in den nächsten Jahrzehnten gewährleisten können.

Kleines Beispiel – auch nur ein kurzer Ausflug, das kennen Sie auch, deswegen will ich es nur kurz anskizzieren – ist KI-basierte Videoüberwachung beim Objektschutz. Sie wissen alle, ich habe im Moment vier Hundertschaften oder auch zwei Abschnitte Vollzugskräfte im Objektschutz. Es hilft absolut, ein Mannheimer System zu haben, das bestimmte Szenarien erkennt, um dann Interventionskräfte zu alarmieren. Das ist deutlich ressourcenschonender als stets und ständig Objektschutz vor der Tür zu haben. Ja, das muss man auch trainieren. Auch hier, muss man sagen, sind wir das Schlusslicht. Die Kölner Domplatte, der Hamburger Bahnhof – alles wird längst in großem Maße so gesichert, weil es nicht mit einer dauernden Präsenz von Polizei zu leisten ist, sondern nur noch auf einen gewissen Alarm hin, der dann sichtbar wird, Interventionskräfte dort eingesetzt werden.

Zum Training der KI: Das können wir gern überprüfen, aber nach meinem Kenntnisstand sind viele Produkte bereits trainiert. Das heißt, man fängt nicht an. Bei klassischer Videoüberwachung von Objekten müssen wir nicht anfangen, die KI zu trainieren. Da gibt es bereits vortrainierte KI, und es wird häufig mit Simulation gearbeitet, weil bestimmte Situationen, die die KI erkennen soll, nicht unbedingt aufzeichnenbar sind, sondern die werden mit Simulationen trainiert. Das ist mein Kenntnisstand. Das müssen wir sicherlich vertiefen, dazu gibt es Fachexpertise.

Zu allen Bedenken, die gerade hier noch mal genannt worden sind, und ob wir denn schon wissen, mit welcher Software und so weiter: Nein, natürlich nicht, denn wir müssen das aufschreiben. Wir müssen eine Leistungsbeschreibung erstellen, und die wird natürlich all diese Gesichtspunkte, die sich im Gesetz wiederfinden, aufnehmen müssen. Das ist ganz klar.

Serverkapazitäten: Aktuell ist es unproblematisch, denn, auch das sei hier gesagt, das Gesetz ist für eine lange Zeit, aber wir proben gerade den Einstieg, wenn wir die gesetzliche Grundlage bekommen, mit einzelnen kbOs, mit einzelnen Objekten. Deswegen ist die Serverkapazität und all das im Moment überhaupt gar keine Frage. Wir werden es erproben, und wir werden in kleinen Schritten vorangehen. Es sind nicht morgen früh alle kbOs und alle Objekte in dieser Stadt videoüberwacht. Da sind Sie als Parlament natürlich gefragt, je nach Haushaltsmitteln, das zu gestalten. – Das vielleicht nur ganz kurz dazu.

Der Präventivgewahrsam ist aktuell ausreichend. Es sind im Moment keine Fälle bekannt, wo wir darüber hinausgehenden Bedarf gehabt hätten. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Polizeipräsidentin! Vielen Dank dem Senat insgesamt für diese weitere Stellungnahme! – Dann kommen wir jetzt zu unseren Anzuhörenden, und zwar in der angekündigten Reihenfolge. – Wenn Sie einverstanden sind, Herr Werdermann, zu beginnen, dann haben Sie das Wort. Bitte!

**David Werdermann (GFF):** Vielen Dank! – Ich möchte zunächst auf den übergreifenden Punkt Resilienz eingehen – vielen Dank, dass Sie das angesprochen haben! –, denn tatsächlich muss das der Lackmustest für solche Befugnisse sein: Wären die auch dann noch tragfähig, wenn möglicherweise in ein paar Jahren eine rechtsautoritäre Regierung sich auch in Berlin abzeichnet? Wollen wir dann den Behörden diese Befugnisse geben, oder müssen wir sie nicht schon mit Blick auf ein solches Szenario stärker einschränken? – Wir sehen gerade in den USA, wie innerhalb kürzester Zeit die Sicherheitsbehörden instrumentalisiert werden, um Opposition zu unterdrücken, um die Demokratie auszuhöhlen, und gerade deswegen gibt es so strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von solchen Sicherheitsgesetzen. Ich meine, dass man auch deswegen nicht immer an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen gehen muss, sondern möglicherweise auch aus politischen Gründen mitunter eine grundrechtsschonendere und demokratiesichernde Formulierung wählen kann.

Zu den einzelnen Punkten: Kriminalitätsbelastete Orte: Vielen Dank, Herr Matz, dass Sie das angesprochen haben! Es stimmt, mit der Rechtsverordnung ist eine größere Transparenz gewährleistet. Ich begrüße es auch, dass das Abgeordnetenhaus insofern eingebunden wird. Daneben hat es auch Vorteile für den Rechtsschutz zum Beispiel. Man kann Rechtsverordnungen vor Gericht überprüfen lassen. Das ist durchaus zu begrüßen. Allerdings wird das ein Stück weit wieder konterkariert, insbesondere diese Transparenzschaffung durch die Rechtsverordnung, durch diese Ausweitung, die Herr Schrader angesprochen hatte, dass nicht nur an den kriminalitätsbelasteten Orten Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen stattfinden können, sondern auch in unmittelbarer Nähe. Ich habe gerade noch mal in die Begründung zum Gesetzentwurf geguckt, da steht mehr oder weniger: in Sichtweite. – Da weiß man nicht so genau, was das bedeutet. Das birgt natürlich die Gefahr, dass im Endeffekt doch der Bereich nicht mehr so klar absehbar ist und dass die Vorhersehbarkeit dann nicht mehr gewährleistet ist. Allgemein besteht natürlich bei den kriminalitätsbelasteten Orten beziehungsweise allgemein bei anlasslosen Kontrollen immer die Gefahr der Diskriminierung. Es ist gerade so, dass keine konkrete Gefahr vorliegen muss, und das macht es notwendig, an irgendwelche äußerlichen Merkmale anzuknüpfen. Damit ist eine willentliche oder auch unwillentliche rassistische Diskriminierung zum Beispiel eigentlich vorprogrammiert.

Zu Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung: Tatsächlich haben wir da auch eine Befugnis für die Polizei, Wohnungen verdeckt, heimlich zu betreten und zu durchsuchen, um diesen Trojaner auf einem Handy zu installieren. Wir müssen uns klar machen, was das bedeutet. So ein Smartphone zum Beispiel hat man in der Regel bei sich. Soll sich die Polizei zukünftig nachts in das Zimmer schleichen und am Nachttisch das Smartphone an sich nehmen, um den Trojaner zu installieren? Wollen wir das? Wollen wir überhaupt, dass Polizeibehörden heimlich Wohnungen betreten? Ich habe damit große Bauchschmerzen. Was den Beifang betrifft, also ob man auch Dinge, die man in der Wohnung anfindet, die man eigentlich nicht sucht – nicht das Smartphone, nicht den Rechner –, beschlagnahmen darf, ist nicht explizit geregelt. Deswegen würde ich eher sagen, es ist nicht zulässig, aber da könnte man noch eine Klarstellung treffen, dass das nicht möglich ist.

Dann zum Thema der konkretisierten Gefahr: Mich würde auch interessieren, wie Herr Möstl zu seinem Ergebnis kommt und wie man diese personenbezogene Prognose, die das Bundesverfassungsgericht explizit für die Fallgruppe der terroristischen Straftaten entwickelt hat, jetzt ausweiten will. Selbst der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat sich damit befasst und hat gesagt: terroristische Gefahren und vergleichbare –, aber wenn man sich die Begründung des Verfassungsgerichts anschaut, dann kann man das vielleicht noch auf so etwas wie Amokläufe ausweiten, aber es auf sämtliche schwere Straftaten auszuweiten, denke ich, wäre mit der Verfassungsrechtsprechung nicht vereinbar.

Noch ein viel größeres Problem habe ich mit dem Verweis auf die Straftatbestände in § 100a StPO, und daran gibt es mehrere Probleme. In verschiedenen sehr eingriffsintensiven Normen wird besonders auf Straftaten nach § 100a StPO verwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, dass für so besonders schwere Grundrechtseingriffe eine mindestens konkretisierte Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter erforderlich ist: Leib, Leben, Gesundheit, Sicherheit des Bundes und der Länder, möglicherweise auch Sachwerte, wenn sie von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit sind; damit sind beispielsweise kritische Infrastruktureinrichtungen gemeint. § 100a StPO enthält zahlreiche Straftatbestände, die ganz andere Rechtsgüter schützen, insbesondere Eigentums- und Vermögenswerte. Da ist zum Beispiel die gewerbsmäßige Hehlerei dabei, es sind Betrugsdelikte dabei. Das sind eindeutig keine besonders gewichtigen Rechtsgüter, trotzdem wird auf diese Straftaten verwiesen. Teilweise sind diese Straftatbestände im Höchstmaß nicht mit der Strafe von zehn Jahren bedroht. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst deswegen entschieden, dass § 100a nicht durchgängig besonders schwere Straftaten enthält. Dann kommt noch hinzu, dass in § 100a auch Vorfelddelikte erfasst sind. Jetzt haben wir, Herr Möstl hat das angesprochen, in § 17 Absatz 6 eine Regelung speziell zu den Vorfelddelikten getroffen. Die soll sicherstellen, dass dann im konkreten Einzelfall eine konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut besteht. Allerdings sind nicht alle Vorfelddelikte von dieser Bestimmung erfasst. Zum Beispiel sind kriminelle Vereinigungen nicht erfasst. Man muss sich klar machen: Wenn man eine kriminelle Vereinigung gründet, dann muss man noch keine konkrete Straftat begangen haben, sondern die Gründung oder die Mitgliedschaft reicht schon aus. Die Strafbarkeit wird also weit ins Vorfeld einer konkreten Rechtsgutgefährdung vorverlagert. An § 129 StGB wird weiterhin unmittelbar anknüpft, ohne diese Einschränkung in § 17 Absatz 6. Da besteht weiterhin Nachbesserungsbedarf. Insgesamt stellt sich die Frage, warum man überhaupt an solche Vorfelddelikte anknüpft, warum man nicht einfach nur an die Delikte anknüpft, die bereits unmittelbar ein Rechtsgut beeinträchtigen.

Bei den Kontakt- und Begleitpersonen, die Herr Franco angesprochen hat, habe ich auch sehr große Bedenken. Tatsächlich ist es so, dass im Grundsatz polizeiliche Maßnahmen auf die Personen beschränkt sein müssen, die für eine Gefahr verantwortlich sind, und nur unter sehr strengen Voraussetzungen kann das auf Dritte ausgeweitet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz spezifische Nähekriterien für eine Ausweitung auf Dritte gefordert. Der vorliegende Entwurf enthält zwar zumindest ein Nähekriterium, allerdings nur als Regelbeispiel in § 18 Absatz 2 Nummer 1, etwas versteckt und damit vielleicht nicht so besonders anwenderinnen- und anwenderfreundlich. Jedenfalls ist diese allgemeine Formel für die Kontakt- und Begleitpersonen sehr weit gefasst, und es gibt nur solche anleitenden Regelbeispiele. Das wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Noch problematischer ist eine Bestimmung in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Da geht es um die Observation, und da wird sogar nicht nur an diese Definition der Kontakt- und Begleitpersonen angeknüpft, sondern sämtlichen anderen Personen, und da wird gar keine Nähe mehr zu polizeirechtlich verantwortlichen Personen gefordert, noch nicht mal ein Kontakt zu einem potenziellen Störer oder einer potenziellen Stölerin.

Schließlich möchte ich noch auf die Technologien eingehen, die am Ende angesprochen wurden. Tatsächlich ist es erst mal sinnvoll, Normen technologieoffen zu gestalten, weil sich natürlich in der Entwicklung viel tut. Nichtsdestotrotz sollte sich der Gesetzgeber jetzt schon Gedanken darüber machen, was dann möglicherweise zur Anwendung kommt. Insbesondere bei diesen sehr eingriffsintensiven Maßnahmen wie zum Beispiel Staatstrojanern sind auch sehr problematische Softwarelösungen auf dem Markt. Ich hatte den Pegasus-Trojaner bereits angesprochen. Pegasus ist eine Software von einem israelischen Unternehmen, NSO Group, das diese Software nicht nur zum Beispiel an das BKA verkauft, sondern auch an autokratische Regierungen. Das wurde bereits aufgedeckt. Es wurde zum Beispiel darüber berichtet, dass die Überwachung mit einem Pegasus-Trojaner im Zusammenhang mit dem Mord an dem Journalisten Khashoggi stehen soll. Der kann sehr viel mehr als das, was nach dem deutschen Recht zulässig wäre. Jetzt sagt das Bundeskriminalamt: Ja, wir haben eine modifizierte Version dieses Trojaners. – Das mag sein, aber dann wäre es zumindest erforderlich, dass eine unabhängige Stelle überprüft, ob die Anforderungen des deutschen Rechts durch diese Software gewährleistet werden.

Das zweite Problem ist: Die Schwachstellen, die der Pegasus-Trojaner ausnutzt, sind erst mal offen. Sie werden nicht an die Hersteller gemeldet und können damit auch von anderen Regierungen ausgenutzt werden. Journalistinnen und Journalisten eigentlich auf der ganzen Welt können mit diesem Trojaner überwacht werden. Wenn man die Möglichkeit schafft, solche Trojaner einzusetzen, und dann noch nicht mal ausschließt, dass das mit solchen privaten Unternehmen, die sich auch in den Dienst autokratischer Regierungen stellen, geschieht, dann gefährdet man die IT-Sicherheit auf der ganzen Welt für Journalistinnen und Journalisten, für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, für Oppositionelle. Auch deswegen ist diese Befugnis konsequent abzulehnen. Zumindest muss ein Schwachstellenmanagement geschaffen werden, wo dann eine Abwägung getroffen wird, ob das Risiko für die IT-Sicherheit nicht möglicherweise den Nutzen für die Polizeibehörden überwiegt. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Werdermann! – Dann Herr Prof. Möstl, bitte! Sie haben das Wort!

**Dr. Markus Möstl** (Universität Bayreuth): Vielen Dank! – Zunächst eine allgemeine Bemerkung, und dann geht es bunt durcheinander zu verschiedenen Gegenständen. Es ist einmal das Stichwort gefallen, das Gesetz sei ein „Freifahrschein für Überwachung“. Dazu möchte ich nur sagen: Ein Gesetzentwurf, der 736 Seiten lang ist, der selbst für Eingriffe nur mittlerer Schwere Befugnisnormen vorsieht, die ihrerseits seitenlang sind, und Begründungen dazu liefert, die noch viel länger sind, ist kein Freifahrschein für Überwachung, sondern das ist zum Teil Überwachung, aber in engen Grenzen und aus guten Gründen. Ich glaube auch, dass die Normen hinreichend resilient sind. Sie sind sehr ins Einzelne gehend, sodass die Justiz sie auch überprüfen kann. Klar, sollten wir in eine Situation kommen, in der die Justiz nicht mehr funktioniert, dann hilft natürlich gar nichts mehr, aber solange wir einen funktionierenden Rechtsstaat haben, sind diese Normen resilient genug.

Dann zu dem Aspekt der konkretisierten Gefahr, da bin ich persönlich angesprochen worden: Inwieweit greift der nur bei terroristischen Gefahren oder auch sonst? – Da muss man zunächst unterscheiden: Was die Standardfallgruppe der konkretisierten Gefahr anbelangt, also wo ein konkretisiertes Geschehen zu erwarten ist, da ist völlig anerkannt, dass es nicht nur Terrorismus ist, sondern dass das Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung in einem sehr breiten Maße betreffen kann, natürlich immer eingriffsadäquat. Wir hatten in den letzten Jahren eine lange Diskussion darüber, ob man nur an Rechtsgüter anknüpfen kann oder auch an Straftaten – Sie haben das auch noch mal aufgegriffen –, aber ich würde sagen, dieser Streit ist doch erledigt. Das Bundesverfassungsgericht hat doch x-mal gesagt, dass man in der Fassung auch an Straftaten anknüpfen kann, sie müssen nur eine hinreichende Schwere haben. Ich habe den Eindruck, dass das Gesetz hier eine einwandfreie Systematik wählt, wenn es sich an den Schweregraden bei Straftaten orientiert, die in der StPO für vergleichbare Maßnahmen vorgesehen sind. Das ist im Grunde unangreifbar.

Was die andere Fallgruppe der konkretisierten Gefahr betrifft, die auf das individuelle Verhalten abstellt, ist – das habe ich auch gesagt – die Sache noch nicht bis ins Letzte geklärt. Das Bundesverfassungsgericht spricht zum Teil davon, diese Fallgruppe gelte speziell oder insbesondere bei Terrorismus. Es hat aber auch selbst in einer Entscheidung, bei den Bestandsdaten, diese Fallgruppe ganz dezidiert auch für nicht terroristische Gefahren angewendet. Die Sache ist also nicht eindeutig. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass es nicht nur Terrorismus, sondern auch andere, vergleichbare Gefahrenlagen umfassen darf. Ich meine, man muss sehen: Im Polizeirecht geht es um den Schutz von Rechtsgütern. Aus welchen Motivationen heraus, terroristischen oder anderen Motivationen, diese Rechtsgüter bedroht sind, ist eigentlich egal für das Polizeirecht. Rechtsgüter verdienen vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Schutzpflichten immer einen gewissen Schutz. Deswegen leuchtet mir diese Differenzierung nicht ein; ganz abgesehen davon, dass sie in der polizeilichen Praxis oft nicht verlässlich im Voraus handhabbar ist. Bei gewissen Gefahrenlagen oder Anschlägen streitet man sich Jahre danach noch darüber, ob das Terrorismus oder ein Amoklauf war. So etwas ist schwer zu unterscheiden, erst recht in der präventiven Situation. Es gibt gute Gründe, auch diese Fallgruppe nicht nur auf den Terrorismus anzuwenden. Nun, dieser Gesetzentwurf wendet es ohnehin fast immer nur auf Terrorismus an. Das ist absolut auf der sicheren Seite, aber ich plädiere dafür, hier durchaus offener zu sein. Ich sehe nicht, womit diese Begrenzung auf den Terrorismus eigentlich gerechtfertigt ist.

Jetzt geht es bunt durcheinander! – Kriminalitätsbelastete Orte: Da möchte ich vielleicht als jemand, der aus einem anderen Bundesland kommt, nur schildern, dass hier in Berlin ein enormer Aufwand mit der Festlegung dieser Orte betrieben wird, durch Rechtsverordnungen, mit Parlamentsbeteiligung. In den meisten Ländern entscheidet das schlicht und einfach die Polizei. Insofern bin ich ein bisschen über diese Diskussion überrascht. Die andere Sache: Weil gesagt worden ist, da fehlt eine Begrenzung der Maßnahmen, die bei den kriminalitätsbelasteten Orten zulässig sind, auf schwere Straftaten – da würde ich strikt widersprechen wollen. Gerade, dass eben auch normale Kriminalität an bestimmten Orten stattfindet und die Bürger den Eindruck haben, die Polizei kann nichts dagegen machen oder macht nicht genügend dagegen, trägt ja zu einem enormen Vertrauensverlust bei. Das heißt, so etwas nur auf schwere Straftaten zu begrenzen, nimmt diesen Maßnahmen – Identitätsfeststellung, Videoüberwachung – ihren Sinn, denn Sie wollen ja gerade auch die normale Kriminalität an diesen belasteten Orten in den Griff bekommen.

Nächster Punkt: Bodycam. Hier ist die Fassung des Richtervorbehalts oder dieser richterlichen Überprüfung angegriffen worden. Sie entspricht aber der Formulierung, die in anderen Bundesländern auch üblich ist. Vor allem muss man bedenken, hier sind wir in einem Bereich, wo nicht von Verfassung wegen ein Richtervorbehalt nötig ist. Weder geht es um eine heimliche Maßnahme noch geht es um Verletzung des Wohnungsgrundrechts. Das ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die, wie gesagt, im üblichen Rahmen stattfindet. Es ist in einer Frage gesagt worden, die Bodycams sollen jetzt auch allgemein zur Gefahrenabwehr erlaubt sein. Das kann ich aus dem Gesetz nicht erkennen. Da steht ja drin: zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit –, und dann muss es zusätzlich zur Gefahrenabwehr erforderlich sein. Ich kann nicht sehen, dass es allgemein zur Gefahrenabwehr zulässig sein soll.

Dann die Testung von KI-Systemen: Zunächst, glaube ich, ist es wichtig, dass jetzt in dieser Phase, wo alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mit KI umgehen lernen und sie für sich nutzbar machen, auch die Polizei die Möglichkeit hat, mit diesen Systemen zu experimentieren, sie zu testen, damit dann auch entschieden werden kann, wie man sie sinnvoll einsetzt. Es handelt sich, wenn ich das richtig verstehe, bei der Norm um eine Norm, die nur zur Testung berechtigt. Das mindert natürlich auch das Eingriffsgewicht. Soweit ich das überblicke, ist es so, dass solche Tests ja auch bisher schon stattgefunden haben und auch in anderen Bundesländern stattfinden, und nicht immer gibt es überhaupt spezielle Rechtsgrundlagen für diese Tests. Insofern ist es zu begrüßen, dass überhaupt solch eine Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Es ist gesagt worden – ich glaube von Ihnen, Herr Botta –, es sei unverhältnismäßig, dass vorgesehen ist, dass Anonymisierung, Pseudonymisierung verzichtbar sind bei unverhältnismäßigem Aufwand. Das kann ich so nicht sehen, denn die Entscheidung, ob ein verhältnismäßiger oder unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, ist ja auch im Lichte der Grundrechte zu treffen. Insofern sehe ich nicht, wie diese Regelung unverhältnismäßig sein könnte.

Nächster Punkt, diese Analyseplattformen: Wir haben dazu Bundesverfassungsgerichtsrechtssprechung, wir haben Normen anderer Bundesländer. Ich habe den Eindruck, dass sich die Berliner Norm, die jetzt vorgeschlagen wird, in diesem Rahmen hält und sich insofern auch auf einem einigermaßen festen, geklärten Verfassungsboden befindet. Sie fällt in keiner Weise irgendwie aus dem Rahmen. Satz 1, der besonders kritisiert worden ist, ermächtigt, wenn ich es richtig verstehe, doch nur quasi zu einer Art rein technischen Vorbereitungshandlung,

der Zusammenführung von Daten, und der Zugriff und die eigentliche Analyse kann immer erst im konkreten Einzelfall aufgrund entsprechender Eingriffsschwellen erfolgen. Auch da glaube ich, dass die rein vorbereitende Phase nicht in allen Befugnisnormen, die wir haben, überhaupt eigens normiert ist. Dass sie hier jetzt zur Folge haben sollte, dass sozusagen eine Superdatenbank entsteht, würde ich für fernliegend halten, aber da bin ich natürlich auch mit den Details nicht vertraut.

Eine Sache zur automatisierten Datenanalyse möchte ich auch noch sagen: Man darf, glaube ich, nicht vergessen, welches verfassungsrechtliche Gewicht auch das Anliegen hat, dass Daten, die vorhanden sind, bei der Polizei zusammengeführt werden können. Es ist Teil der Erfüllung der staatlichen Sicherheitsaufgabe, dass Wissen zusammengefügt werden kann. Das Grundgesetz hat selbst 1949 in altmodischer Sprache von „polizeilichem Auskunfts- und Nachrichtenwesen“ im Zusammenhang mit dem Bundeskriminalamt gesprochen. Dass es ein funktionierendes Auskunfts- und Nachrichtenwesen geben muss, altmodisch gesprochen, modern gesprochen, dass Daten effektiv zusammengefügt werden können, ist sehr wichtig. Mir ist einmal in München vorgeführt worden, wie das bayerische System funktioniert. Mich persönlich hat überzeugt zu sehen, wie hier Dinge, die die Polizei normalerweise Wochen Arbeit kosten würden, durch solche Datenzusammenführungen einfach enorm beschleunigt werden; durchaus auch mit grundrechtsentlastendem Effekt, weil zum Beispiel dann bei akuten Gefahrenlagen auch schnell Entwarnung gegeben werden kann, dass die Gefahr nicht mehr weiter besteht, dass es sich um einen Einzeltäter handelt und so weiter. So etwas kann also auch durchaus grundrechtlich segensreiche Konsequenzen haben.

Quellen-TKÜ, nächster Punkt: Da liegen aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vor. Nach meinem Eindruck passt die Norm weiterhin und muss nicht angeglichen werden. Freilich ist § 100b StPO – Verstoß gegen das Zitiergebot – für verfassungswidrig erklärt worden, gilt aber unbefristet fort nach dem Bundesverfassungsgericht, sodass man auch weiter darauf verweisen kann. Was das Wohnungsbetreten im Vorfeld solcher Maßnahmen betrifft, ist ja gesagt worden: Wollen wir so etwas? – Auch hier: Wir haben ausdrückliche Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu diesem Thema, auch das ist ausjudiziert. Warum soll es nicht normiert werden können?

Identitätsfeststellung in der Umgebung kriminalitätsbelasteter Orte: Das ist eben ein unbestimmter Rechtsbegriff, so wie es tausende gibt. Das ist eine offene Maßnahme, kann von den Gerichten geklärt werden, halte ich für völlig unproblematisch.

Der Datenabgleich von biometrischen Bildern im Internet: Wenn ich es richtig verstehe, geht es doch darum, dass die Polizei biometrische Daten, die sie rechtmäßigerweise hat, mit öffentlich zugänglichen Internetdaten abgleichen darf. Wenn die Polizei so etwas nicht dürfte und andere könnten so etwas machen – so einen Fall hatten wir ja –, ist das auch wieder so etwas, das keiner versteht. Deswegen ist es notwendig, dass solche Befugnisse geschaffen werden.

Verhaltensmustererkennung bei Videoüberwachung: Klar, natürlich erhöht das das Eingriffsgewicht, aber es fördert ja auch die Effektivität der Maßnahme entsprechend, sodass sich das ausbalanciert und deswegen nicht unverhältnismäßig wird.

Dann bin ich noch zur II-Richtlinie gefragt worden: Es ist jedenfalls in vielen anderen Bundesländern schon umgesetzt worden. An diese Erfahrungen kann man sich anhängen, und das



ist, glaube ich, auch richtig gemacht worden. Es ist insgesamt – das habe ich ja auch in meiner Stellungnahme geschrieben – nicht ganz einfach für die deutsche Polizei, mit dem Datenschutz jetzt im Doppeleinfluss, Bundesverfassungsgericht und II-Richtlinie, umzugehen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine sehr strenge Doktrin, die strikt für jeden Datenverarbeitungsschritt entsprechende Eingriffsschwellen und so weiter fordert. Die II-Richtlinie hat einen insgesamt eher anderen Zugriff, der bei den Eingriffsschwellen großzügig ist, aber dafür dann eben Anforderungen an Begleiterrechte, Datenvalidität und so weiter stellt. Diese zwei unterschiedlichen Konzepte werden sozusagen kumuliert in Deutschland. Das macht es nicht ganz einfach, aber ist natürlich, solange das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung nicht ändert, alternativlos.

Zuletzt: Es mag natürlich sein, dass bei einigen Dingen verfassungsrechtlicher Streit bestehen kann, so ist die Lage – man sieht es ja auch hier bei unterschiedlichen Sachverständigen – im Polizeirecht. Wir haben eine so intensive Beschäftigung damit, wir haben unterschiedliche Meinungen, wir haben eine intensive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist geradezu üblich geworden, auch durch Organisationen wie die Ihrige, dass alles, was irgendwie streitig werden kann, sofort nach Karlsruhe getragen wird, und dadurch, dass das Gericht so großzügig ist, bei heimlichen Eingriffen quasi popularklageähnlich die Klage von jedermann erlaubt, kommt es dann zu Entscheidungen. Es ist meines Erachtens, sollte es dazu kommen, dass eine Norm zum Bundesverfassungsgericht kommt und vielleicht sogar korrigiert wird, kein Beinbruch. Natürlich darf man nicht sehendes Auges etwas verfassungswidriges machen, aber es ist nicht so im Polizeirecht, dass es sozusagen eindeutige Gewissheiten gibt. Wir haben Vieles, was inzwischen geklärt ist – das ist meines Erachtens auch korrekt umgesetzt worden –, und wenn partiell Neuland betreten wird, dann mag es sein, dass es Kurskorrekturen geben könnte. Die hat es anderswo auch gegeben, selten war Maßnahmen an sich unzulässig. Das ist also nicht schlimm, es ist der normale Gang unseres Rechtsstaates, dass es solche Korrekturen geben könnte. Ich sehe jedenfalls nicht, dass man hier sehenden Auges in ein Risiko geht, und sollte es zu einem Verfahren kommen, dann ist es eben so. – Gut, das wäre es!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Prof. Möstl! – Herr Dr. Botta, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Jonas Botta (FÖV):** Vielen herzlichen Dank! – Erst einmal vielleicht auch auf abstrakter Ebene zu bestimmten Aufgaben im freiheitlichen Verfassungsstaat: Das Parlament, also Sie, sind in erster Linie dafür verantwortlich, Sicherheitsrecht zu schaffen, nicht Karlsruhe. Karlsruhe kann hier immer nur reaktiv gestalten. Insofern darf man seine Bedeutung natürlich nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen, weil es eben Ihr politischer Gestaltungsauftrag ist, hier Grundrechtsschutz und öffentliche Sicherheit miteinander abzuwägen.

Dadurch, dass die Diskussionen ja nicht nur hier, in diesem Hohen Hause, geführt werden, sondern ich auch schon woanders als Sachverständiger geladen war und auch schon Jahre davor, wie wir hier auch schon gehört haben, vielerorts das Polizeirecht geändert wurde, stellt sich vielleicht auch noch mal die grundsätzliche Frage: Welche Lernprozesse bräuchten wir, vielleicht auch wissenschaftlich begleitet? Auch die in meiner Stellungnahme – und das ist ja nicht meine Idee – noch mal aufgeworfene Idee eines wissenschaftlich fundierten Musterpolizeigesetzes, gerade auch für die digitalen Befugnisse, hat aus meiner Sicht einen großen Charme. Wenn man jetzt alleine beispielsweise diese Datenanalysegrundlagen nebeneinander-

legt, gibt es natürlich auffällige Parallelen, weil hier vor allem aus Hessen und Hamburg gelernt worden ist, aber letztendlich geht doch jeder anders mit der Rechtslage um. Beispielsweise erlaubt Hessen jetzt selbstlernende Systeme, während in Bayern ganz klar im Gesetzestext steht, dass das verboten ist. Das wirft in verschiedenerlei Hinsicht Entwicklungen auf, die Karlsruhe dann auch wieder ganz unterschiedlich höchstwahrscheinlich beschäftigen werden.

Natürlich ist es auch so, dass im freiheitlichen Verfassungsstaat der Staat seine Legitimation vor allem aus der Sicherheitsgewährung zieht, aber nicht per se nur um der Sicherheit willen, sondern um die Grundrechtsfreiheiten der einzelnen zu ermöglichen. Deswegen ist es auch ganz wichtig, dass in diesem Polizeirecht natürlich auch der Grundrechtsschutz stets mitgedacht wird, auch wenn, das muss man sagen, mittlerweile Datenschutzvorschriften so einen großen Teil im Gesetz einnehmen; das hat natürlich auch einen Grund, nämlich dass die digitalen Befugnisse in den vergangenen Jahren selbstverständlich immer weiter zugenommen haben, und so geht eben der Datenschutz mit. Dabei muss immer darauf geachtet werden, dass diese Normen noch anwendbar bleiben und auch ausreichend bestimmt sind.

Jetzt zu den konkreten Nachfragen: Es kam die Nachfrage letztendlich nach der staatlichen Souveränität auf. Die Debatte, die in den letzten Monaten über Palantir geführt worden ist, hat – so nehme ich es zumindest aus der Außenperspektive wahr – in Berlin zu einem Umdenken geführt. So habe ich zumindest eine Antwort des Senats auf eine Schriftliche Anfrage verstanden: dass man derzeit – und ich unterstelle mal, auch nach Verabschiedung dieser Rechtsgrundlage – wohl nicht den Einsatz von Palantir planen würde. Über Palantir lässt sich groß streiten, aber Palantir selbst hat nichts mit der Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsmäßigkeit einer Norm per se zu tun, und auch schon der reine Normtext zeigt, zumindest aus meiner Sicht, noch Überarbeitungsbedarf auf.

Ich habe das ja vorhin schon kurz aufgeführt: Die Eingriffsintensität und damit auch die Eingriffsanforderungen sind eine Folge von verschiedenen Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht genannt hat, unter anderem die Datengrundlage. Vorgangsdaten und noch viele andere Daten sollen dort auch aus anderen Registern einfließen, also Melderegister, Waffenregister; es soll zwar kein automatischer Informationsabfluss aus dem Internet existieren, aber doch die Möglichkeit, eben auch aus Social Media, Onlineforen, wo auch immer her, Daten einfließen zu lassen. Positiv ist bei den Vorgangsdaten, die besonders weit sind, dass zumindest im Gesetzestext steht, dass Unbeteiligte hier nicht einfließen sollen; eine Vorgabe, die sich in anderen Landesvorschriften so noch nicht findet. Aber das wesentliche Element dafür, dass das auch umgesetzt und kontrolliert werden kann, ist natürlich die Kennzeichnungspflicht. Die hat wieder den unverhältnismäßigen Aufwand als Aufweichungsmöglichkeit in Absatz 3 niedergelegt. Ich sehe es an der Stelle wesentlich problematischer, dass man es hier der Polizei so einfach aus meiner Sicht dann letztendlich machen kann, darauf zu verzichten. Natürlich ist auch die zeitliche Dimension zu beachten. Wobei auch da noch mal gesagt werden muss: Es gibt ja den Mantelrahmenvertrag durch das LKA Bayern, Palantir steht also jederzeit, in Anführungszeichen, zur Verfügung, von einer anderen Alternative wäre mir das nicht bekannt. Insofern ist natürlich auch die Frage, welche Realität überhaupt in den nächsten Jahren mit der Datenanalyse hier bespielt wird. Das ist Wissen, das ich nicht habe.

Ausgehend von dieser aus meiner Sicht hohen Eingriffsintensität sind dann eben auch besonders hohe Eingriffsschwellen anzusetzen. Da sind aus meiner Sicht – das habe ich ja vorhin so dargelegt, Herr Werdermann hat das gerade auch noch einmal im Wesentlichen wiederholt –

bei der hinreichend konkretisierten Gefahr hier nicht alle Bedingungen erfüllt, sodass zumindest diese Ermächtigungsgrundlage, Nummer 2 in dem Absatz, aktuell nicht mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar ist, und dann aus meiner Sicht auch eine Verfassungsbeschwerde hier in dieser Sache auf jeden Fall von Erfolg gekrönt wäre. Natürlich kann man so verfahren, dass man erst mal bestimmte Gesetze in der Praxis austestet. Man weiß ja auch, Karlsruhe oder, weil es sich ja auch um europarechtliche Fragen handelt, der EuGH entscheiden nicht morgen oder übermorgen. Aber, das möchte ich noch einmal betonen, der Gesetzgeber muss sich natürlich auch in Summe mit der schon bestehenden Judikatur auseinandersetzen, damit er hier nicht sehenden Auges in Probleme hineinrennt, und das aus meiner Sicht eben nicht zwingend. Es kann eine automatisierte Datenanalyse verfassungskonform geben, und der Berliner Gesetzgeber ist schon auf dem Weg, wesentliche Schritte zu nehmen, aber er ist aus meiner Sicht noch nicht ganz über die Ziellinie gekommen.

Zu § 42d noch einmal als Ausführung: Natürlich ist insbesondere die Datenübermittlung an Dritte dort auch als Ausnahmeregelung geregelt. Es ist aber so, dass die JI-Richtlinie keine gemeinsame Verantwortlichkeit für Nichtsicherheitsbehörden vorsieht. So lange hier mit Dritten auch private Dritte gemeint sein könnten, würde man plötzlich parallele Verantwortlichkeiten haben, das ist aus meiner Sicht datenschutzwidrig. Hier ist meines Erachtens nur eine Auftragsverarbeitung möglich oder eine Konkretisierung der Dritten auf andere Sicherheitsbehörden, die dann die Daten entsprechend weiterverarbeiten, falls man hier irgendwelche Bund-Länder-Kooperationsprojekte im Rahmen von P20 im Hinterkopf gehabt haben sollte. Dann käme es darauf an, das hier noch entsprechend gesetzlich festzuhalten. Aus meiner Sicht ist die Norm, so wie sie jetzt ist, einerseits unionswidrig, und man kann natürlich dadurch, dass sich das verfassungsrechtlich nicht groß anders unterscheidet, im Moment auch von einer Verfassungswidrigkeit zumindest ausgehen. In Hamburg, das schien ja vorhin kurz schon durch, da kommt die Norm ja eigentlich her, ist sie in einem – so zumindest meine Außenwahrnehmung – Hauruckverfahren durchgesetzt worden, um jetzt die Videoüberwachung, in Anführungszeichen, intelligenter zu machen. Hier wäre jetzt der Ort, in diesem Gesetzgebungsverfahren noch einmal kritisch auf die Norm zu blicken, ob hier wirklich alles so rechtsstaatkonform ist, wie es sein sollte, wenn man hier so eine wesentliche Grundlage für KI-Training schaffen möchte. – Darauf beschränke ich mich jetzt erst einmal, ansonsten fragen Sie gern noch einmal nach!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Dr. Botta! – Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Herzlichen Dank! – Zu Beginn würde ich ganz kurz auf das Thema Datenschutzfolgeabschätzung eingehen. Ich glaube, die Frage richtete sich nicht an mich, aber ich gehe fest davon aus, dass § 53 Berliner Datenschutzgesetz mit den Datenschutzfolgeabschätzungsvorgaben gilt, dass davon also keine Ausnahme gemacht wird oder irgendetwas.

Dann haben wir § 21 Absatz 2 Nummer 1, „unmittelbare Nähe“, das hatten Sie erwähnt, Herr Schrader. Die Frage, die an mich ging, war, inwieweit das möglicherweise bei § 24e eine Rolle spielen würde. Ich sehe es nicht so. In der Norm ist es aus meiner Sicht auf die Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Ort begrenzt und eben nicht auf die unmittelbare Nähe.

Im Hinblick auf die ganze Fragestellung, was als kriminalitätsbelasteter Ort eingestuft wird, möchte ich noch einmal deutlich sagen, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt keine parlamentarische Einbeziehung in die Fragestellung haben, sondern § 17a steht ausschließlich, dass das die Innenverwaltung auf Verordnungsebene macht. Den Vorschlag, den Sie gemacht haben, Herr Matz, würde ich sehr begrüßen, dass hier eine parlamentarische Einbeziehung kommt. Ich halte die Entscheidung darüber, was kriminalitätsbelastet ist, in diesem Zusammenhang doch für eine wesentliche Entscheidung, weil es im Grunde genommen in der gesamten Norm aus meiner Sicht der einzige Anknüpfungspunkt ist, auch über Grundrechtsabwägungen von unbeteiligten Dritten mit nachzudenken. Insofern denke ich auf jeden Fall, dass das auch eine parlamentarische Entscheidung in irgendeiner Form mit sich bringt. Die Entscheidung, die in § 24e dann noch mal evaluiert wird, ist ja quasi die Entscheidung, die auf den einzelnen Ort bezogen ist, und auch da ist letztlich nur eine Berichtspflicht geregelt. Es ist nicht so, dass das Parlament dann darüber entscheidet, ob es bleiben soll oder nicht. Da würde ich auf jeden Fall sehen, dass da noch Nachbesserungsbedarf besteht, und insofern ja sicherlich dieser Messerverbotszonenparagraf oder das Vorbild da auch genommen werden kann.

Es wurde viel zu § 24g, den Drohnenaufnahmen, gefragt. Insgesamt muss ich sagen: Vom Grundsatz her ist die Eingriffstiefe, ob ich einen Blickwinkel von oben oder von allen Seiten habe, aus meiner Sicht kein so krasser schwerer weiterer Eingriff. Das Problem bei den Drohneneingriffen ist natürlich das Transparenzdefizit. Wir haben bei den kriminalitätsbelasteten, den gefährdeten Orten Beschilderungen, die angeordnet sind. Bei den Drohnen und gerade bei Übersichtsaufnahmen, um einen Einsatz zu lenken, fehlt mir ein bisschen die Fantasie, wie diese Transparenz in der Praxis wirklich gut hergestellt werden kann. Das ist definitiv ein Problem, mit dem man irgendwie umgehen muss und das möglicherweise dann eben auch zu einer Intensität des Eingriffs führt, wenn da keine vernünftige Transparenz über die Aufnahmen hergestellt werden kann. Es ist drohnenimmanent, dass sie irgendwie klein sind, dass keiner weiß, was sie wirklich aufzeichnen oder aufnehmen, dass das eben schwer erfassbar ist. Bei so einer Kamera hat man vielleicht noch eine Vorstellung davon, was der Erfassungsbereich ist, bei einer Drohne ist das sehr schwierig. Da sehe ich definitiv ein Problem.

Das zweite Problem, das ich sehe, ist die Gesamtbetrachtung. Das hatte ich versucht, Ihnen auch schon in meinem Eingangsstatement nahezubringen. Das ist etwas, was mir tatsächlich an dem Entwurf insgesamt ein bisschen fehlt, dass nicht noch mal darüber nachgedacht wird: Viele dieser Maßnahmen laufen in unserer räumlich begrenzten Innenstadt hier in Berlin parallel; was könnte sich daraus noch mal für ein Effekt ergeben, der möglicherweise eben die Eingriffsintensität auch erhöht? Das müsste irgendwie betrachtet werden, das muss irgendwie beachtet werden. Das fehlt aus meiner Sicht in dem Entwurf, und das gilt natürlich auch für so eine Situation, wo ich vielleicht ein paar Kameras unten stehen habe und oben noch eine Drohne benutze und das parallel läuft oder vielleicht verschiedene kriminalitätsbelastete Orte sehr nah aneinander liegen. Diese Fragestellung müsste aus meiner Sicht eigentlich noch mal betrachtet werden.

Bei § 24c würde ich Herrn Dr. Möstl recht geben: Die Voraussetzungen sind kumulativ anzuwenden, insofern sehe ich hier keine Neuerungen. – In Hinblick auf die richterliche Zustimmung muss ich vehement widersprechen, ich sehe den Richtervorbehalt hier und sehe auch, dass er tatsächlich für die Datennutzung vorzusehen ist und dann eben inzidenter die Datenerhebung zu prüfen ist.

Ich wurde zu § 42d gefragt. Ja, ich sehe tatsächlich das Problem, dass wir hier eine Datenweiterverwendung haben, eine zweckändernde Verwendung, und wir reden hier eben nicht nur über Testung, sondern wir reden über Training. Wenn ich über Training von KI-Modellen und -Systemen rede, dann geht es natürlich darum, dass ich dieses Modell oder dieses System irgendwann später irgendwo einsetzen möchte, und zwar dann für entscheidungsunterstützende Systeme, sonst würde ich es nicht machen. Das heißt, in dem Moment, da ich dann wirklich einen Einsatz von KI-Modellen und -Systemen habe, muss ich natürlich auch nachweisen können, dass ich die KI-Modelle rechtmäßig trainiert habe, und dann stellt sich natürlich aus meiner Sicht die Frage, ob ich die Daten, die ich rechtmäßig erhoben habe, auch hätte weiterverwenden dürfen für das Training eines bestimmten KI-Modells, das ich in einem späteren Einsatzszenario einsetze.

Mir ist schon klar, dass man das zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise so konkret nicht regeln kann, aber diese Vorschrift enthält aus meiner Sicht gar keine einhegenden Elemente für eine hypothetische Datenneuerhebung beziehungsweise für eine Weiterverwendung. Das habe ich jetzt auch anders vom Senat gehört, denn da hatte ich noch eine kleine Unsicherheit, inwieweit § 42 und § 42a in diesem Kontext Anwendung finden. Aber ich lese es tatsächlich so, dass wir hier wie eine Art Lex-specialis-Regelung in § 42d haben, die eine Weiterverwendung zu Testung und Training erlaubt, und dann aber keine für diesen weiteren Eingriff bestehenden Eingriffsschwellen formuliert oder das zumindest irgendwie einhegt. Vor diesem Hintergrund, muss ich sagen, halte ich das so, wie es geregelt ist, nicht für verfassungskonform, halte aber die Vorschrift insgesamt nicht für unrettbar. Ich denke schon, dass man etwas formulieren kann, auch zum Training von KI-Systemen, aber dann muss man sich noch mal vertieft Gedanken darüber machen. Ich glaube, dass wir auch wegkommen müssen von diesem Gedanken, dass wir immer ganz zweckoffene KI-Modelle trainieren; gerade im Polizeibereich wird es sehr domänenspezifische KI-Modelle geben, und dann kann man diese Zwecke auch reinschreiben beziehungsweise so spezifizieren, dass man das ein Stück weit einhegen kann.

Das führt mich zu dem nächsten Punkt, der Verhaltensmustererkennung. In der Begründung zur Verhaltensmustererkennung in § 24e Absatz 3, also bei den kbOs – da ist das geregelt, aber alle anderen Videoüberwachungsbefugnisse verweisen auf § 24e – ist die Rede davon, und ich glaube, Sie hatten das auch gesagt, dass es insbesondere auch um Assistenzsysteme geht, also dass quasi – so stellen wir uns das vor –, eine Polizeibeamtin, ein Polizeibeamter vor ganz vielen Bildschirmen sitzt und durch die Verhaltensmustererkennung bestimmte Bildschirme dann aufleuchten sollen, sodass quasi noch mal der Blick oder die Aufmerksamkeit dahin gelenkt wird. Die Vorschrift selbst sieht aber diese Art von Zweckbindung für diese Mustererkennung nicht vor. Man kann sich jetzt vorstellen, dass man möglicherweise tatsächlich hier eine sehr zweckgebundene Vorschrift fasst, die unter bestimmten Möglichkeiten Datenverarbeitung, Verhaltensmustererkennung, Optimierung möglicherweise ermöglicht. Man muss man sich halt angucken: Wie ist das mit Fehleranfälligkeit? Was können das für KI-Modelle sein? Kann man überhaupt Daten dazu einhegend verwenden? Aber so, wie es jetzt drinsteht, ist es tatsächlich vollkommen frei. Im Grunde genommen ist es auch so, die Erkenntnisse aus § 24e Absatz 3 können dann wiederum auch für § 42d verwendet werden, weil es überhaupt keine Regelung gibt, was dann mit diesen Informationen in der Weiterverwendung wieder geschehen soll und unter welchen Bedingungen diese Weiterverwendung möglich ist. Da würde ich auch appellieren, dass man sich das noch mal genauer anschaut und das, was man ja eigentlich in der Begründung auch vorgesehen hatte als Einschränkung, möglicherweise in den Normtext direkt übernehmen kann.

Bei § 42b hatten Sie zur Kennzeichnungspflicht gefragt: Da hatten wir in unserer Stellungnahme ganz explizit geschrieben, dass wir empfehlen, die Regelungen entsprechend § 14 Absatz 2 BKA-Gesetz klarzustellen, nach der nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Daten für zweckändernde Weiterverarbeitung verwendet werden dürfen. Da sehen wir tatsächlich das Problem, wenn man jetzt schon ohne Kennzeichnung anfängt, dass das eine problematische Situation ist.

Dann gab es noch eine Frage zu den anderen Personen oder Fremdendgeräten bei der Quellen-TKÜ und den Eingriffen in den informationstechnischen Systemen: Da ist es so, dass wir uns auch wünschen würden, dass man da im Gesetz noch ergänzt, dass bei der Nutzung fremder Endgeräte explizit geregelt wird, dass nur die Kommunikation der betroffenen Personen erfasst werden darf. Das würde da auch noch mal eine Eingrenzung ermöglichen.

Dann haben wir noch mal das Thema mit § 47a. Da bin ich tatsächlich auch anderer Meinung, Herr Prof. Dr. Möstl, weil es sich mir nicht erschließt, warum ich Daten zusammenführen soll, die ich dann hinterher möglicherweise gar nicht automatisiert analysieren darf, weil ich eben nicht die Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet habe. Das ist tatsächlich auch anders, als es in Hessen oder Hamburg geregelt ist. Hessen und Hamburg sagen, Zusammenführung und Analyse, stellen beides unter die Eingriffsschwellen, stellen beides unter die Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung. Das würde ich definitiv auch hier für § 47a empfehlen, dass der Satz 1 und Satz 2 insofern zusammengefasst werden würden.

Was finden wir gut, Herr Matz? – Wir finden gut, dass es tatsächlich eine Regelung zur hypothetischen Datenneuerhebung in § 42a gibt, insbesondere, dass es hier auch einen Ansatzpunkt mit einem konkreten Ermittlungsansatz im Vorhinein gibt, keine Ermittlung ins Blaue. Wir finden die allgemeinen Grundsätze der Datenübermittlung gut, sagen, dass das schon sehr eingrenzend wirkt und die Zweckänderung umfassend mit einbezieht.

Wir finden bei § 47a gut, dass selbstlernende Algorithmen ausgeschlossen sind. Wir finden grundsätzlich auch gut in § 51b, dass wir in vielen Punkte explizit qua Gesetz in der Datenschutzkontrolle miteinbezogen werden. Ich möchte nur einmal ganz generell dazu sagen, dass wir als externe Aufsichtsbehörde natürlich nicht dazu dienen können, tatbestandlich Rechtmäßigkeit herzustellen. Wir sind in gewisser Weise mit unserer Kontrollbefugnis kompensatorische Maßnahme, aber das kann für tiefe Eingriffe in Grundrechte nicht ausreichende kompensatorische Maßnahme sein, sondern das muss natürlich auf Tatbestandsebene dann auch geregelt werden.

Grundsätzlich ist es so, dass wir bei der Quellen-TKÜ, Eingriffen in die informationstechnischen Systeme natürlich die Bemühungen sehen, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung umgesetzt wird. Insgesamt in dem Entwurf sehen wir, dass dieses Bemühen besteht, die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung umzusetzen. Ich schiebe trotzdem ein Aber hinterher, ich habe es schon gesagt: Das Thema Gesamtbetrachtung treibt mich um in diesem Entwurf. Ich sehe hier tatsächlich diese Überlegung nicht manifestiert. Wenn man sich jede einzelne Maßnahme anguckt und dann schaut: Ist das jeweils immer verfassungsgerecht oder verfassungsrechtlich umgesetzt? – Ja, aber letztendlich muss man bei so vielen Eingriffsmaßnahmen, die möglicherweise auch parallel wirken können, irgendwann zu dem Punkt kommen, dass man da auch noch mal eine Gesamtbetrachtung vornimmt.

Insbesondere bei der KI-Vorschrift sehe ich allerdings wirklich Überarbeitungsbedarf. Das kommt aus Hamburg, aber es ist auch da, glaube ich, nicht ausreichend im parlamentarischen Raum besprochen worden, weil es relativ schnell kam. Insofern würde ich definitiv empfehlen, da nicht so ohne weiteres abzugucken. – Danke schön!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! – Wünscht der Senat an dieser Stelle das Wort? – Das ist nicht der Fall. Vielen Dank! – Dann können wir direkt in die zweite Rederunde einsteigen. – Herr Abgeordneter Dregger, bitte, Sie haben das Wort!

**Burkard Dregger (CDU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ganz herzlichen Dank an die Anzuhörenden für diese wichtigen Stellungnahmen, die, glaube ich, auch deutlich gemacht haben, dass das, was Frau Kollegin Ahmadi zu Beginn meinte thematisieren zu müssen, nicht eintreten wird. Sie sprach von einer Missachtung verfassungsrechtlicher Rechte und einem „Freifahrtschein für Massenüberwachung“. Das kann ich jetzt nach der bisherigen Anhörung jedenfalls nicht unterschreiben. Das Gegenteil ist der Fall. Auch Herr Kollege Mirzaie hatte darauf hingewiesen, dass Grundrechte beschnitten oder beeinträchtigt werden. Selbstverständlich geht es hier um substanzielle Grundrechtseingriffe. Deswegen unterhalten wir uns gerade unter Hinzuziehung der Sachverständigen über die verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen. Wir machen das ja nicht, weil wir Spaß an Überwachungsmaßnahmen haben, sondern weil wir Gefahren abwehren und Berlin zu einer sichereren Stadt machen wollen, als sie jetzt ist. Sie wissen doch auch, dass die Gefahren in Berlin eine Spitzenstellung in Deutschland im Vergleich aller Bundesländer einnehmen. Das kann man festmachen an der Anzahl der erkannten Straftaten, an dem vermuteten Dunkelfeld der nicht erkannten Straftaten, an den sehr geringen Aufklärungsquoten – nämlich den geringsten aller Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich – bei den erkannten Straftaten und bei den aktuellen Bedrohungslagen, die nun auch im Hinblick auf unsere überlebenswichtigen Infrastrukturen wichtig sind. Bei allem Verständnis, dass wir mit Augenmaß vorgehen müssen und natürlich unter Wahrung der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, möchte ich dann doch

einmal sagen: Dieses Land wird nicht von diesem Staat bedroht. Nicht der Staat ist der Gefährder, sondern die Gefahren drohen von dritter Seite, und das ist das, was uns umtreibt. Deswegen ist die erste Priorität unserer Maßnahmen die Abwehr von Gefahren für dieses Land, für seine demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen, für seine Überlebensfähigkeit und für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt.

Ich habe das auch deswegen thematisiert, weil auch Sie, Herr Werdermann, die Frage gestellt haben, ob man das will. Im Zusammenhang mit der Quellen-TKÜ fragten Sie: Will man das heimliche Betreten von Wohnungen eigentlich? – oder auch im Bereich der kriminalitätsbelasteten Orte: Schaffen wir nicht geradezu die Voraussetzungen für unwillentliche Diskriminierungen, haben Sie es genannt, die vorprogrammiert seien? – Ich will dann doch korrigierend, jedenfalls aus unserer politischen Bewertung, anmerken, dass wir die jetzt vorgeschlagenen Eingriffsbefugnisse vorsehen wollen, um Gefahren abzuwehren, und weil wir die Gefahren unwillentlicher Diskriminierungen, die vorprogrammiert seien, so nicht sehen, sondern die kriminalitätsbelasteten Orte sind so kategorisiert, weil dort eine große Zahl von Straftaten stattfindet, und unser Ziel ist, dass das zukünftig unterbleibt, unterbunden wird. Wenn ich jetzt natürlich Bedenken aufhäufe, das würde Tor und Tür öffnen für Diskriminierungen und andere Dinge, die wir gar nicht wollen, dann könnte man zu dem Ergebnis kommen: Dann machen wir besser gar nichts. – Nichtstun ist aber keine Option, sondern wir müssen das Richtige tun. Wir können uns ein bisschen was abgucken, was andere Bundesländer inzwischen getan haben, die, wie alle festgestellt haben, sehr viel früher angefangen haben, ihre Polizeigesetze an der Bedrohungslage auszurichten, und wir tun das jetzt auch. Wir können Gott sei Dank von den Erfahrungen aus den anderen Bundesländern profitieren und auch von den Erfahrungen, die im Zuge der verfassungsgerichtlichen Überprüfung der dortigen Novellierungen gemacht worden sind.

Ich will auch noch etwas zu Ihrer Anmerkungen sagen, wir sollten uns die Frage stellen, ob wir dieses Land im Grunde nicht resilient, sondern nicht-resilient machen dadurch, dass möglicherweise zukünftig Regierungsmehrheiten zustande kommen, die wir uns vielleicht hier in der Mitte der Gesellschaft derzeit nicht wünschen. Auch da kann aber nicht allen Ernstes die Schlussfolgerung sein: Wir machen nichts. Wir nehmen hin, dass Gefahren nicht abgewendet werden können, Gefahren von Terror, von organisiertem Verbrechen, von Angriffen auf unsere überlebenswichtigen Infrastrukturen, nur weil eventuell später mal Mehrheiten entstehen könnten, die wir uns hier in der Mitte der Gesellschaft jedenfalls nicht wünschen. Wenn es zu derartigen Mehrheiten kommt, dann werden die Gesetze sowieso verändert von dieser Mehrheit, und dann machen wir es jetzt lieber richtig und versuchen, Gefahren abzuwehren. Deswegen würde ich das gerne auch noch mal zur Diskussion stellen, aber auch sehr deutlich machen, dass ich dem nicht folgen kann, was Sie gesagt haben.

Ich finde alles außerordentlich wichtig, was Sie alle als Sachverständige beigetragen haben zu der Frage, wo Sie Bedenken haben. Sie können davon ausgehen, dass wir das im Nachhinein ernsthaft auswerten und bewerten werden und auch die durchaus unterschiedlich getroffenen Aussagen bewerten wollen und dass es natürlich unser Ziel ist, dass dieser Gesetzesentwurf nicht vor den Gerichten scheitert. Wir machen das ja nicht, damit er scheitert, sondern Erfolg hat. Insofern sind Ihre Aussagen von wichtiger Bedeutung. Wir werden das auswerten. Aber eines steht für uns fest: Nichtstun ist keine Option. Die Gefahren sind immens, und sie gehen, wie gesagt, nicht von diesem Staat aus, sondern von den Feinden dieses Staates, und deswegen werden wir hier konsequent voranschreiten. – Danke!



**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Bitte, Herr Abgeordneter Franco, Sie haben das Wort!

**Vasili Franco (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Schön, dass Herr Dregger vor mir gesprochen hat, darauf muss ich jetzt natürlich auch eingehen. Ich glaube, wir sind uns hier einig, dass niemand in dieser Runde den Staat als Feind ansieht. Mit Frau Spranger habe ich öfter Meinungsverschiedenheiten, aber sie ist nicht der Feind. Das ist definitiv so. Sie wissen aber auch anhand unserer Geschichte, nicht nur bis 1945, sondern auch mit der DDR, was es bedeutet, wenn der Staat plötzlich rechtliche Möglichkeiten an die Hand bekommt, die ein unerträgliches Maß an Überwachung rechtfertigen. Wenn Sie ein bisschen außerhalb von Deutschland schauen, sehen Sie auch: Dort, wo autoritäre Kräfte herrschen, werden sehr weitgehende rechtliche Befugnisse für die Sicherheitsbehörden genutzt, um genau diese Machtstrukturen zu festigen, um Menschen zu kriminalisieren, um Menschen zu verfolgen. An diesen Punkt wollen wir nicht kommen, und das ist, glaube ich, hier ein gemeinsames Verständnis. Deshalb ist es durchaus wichtig, auf entsprechende Gefahren, die durch die rechtliche Ausgestaltung von Befugnisnormen ermöglicht werden, mit aller Sorgfalt hinzuweisen und diese zu diskutieren und vielleicht nicht ins Gesetz zu schreiben. Wie gesagt, es darf eigentlich nicht der Anspruch sein, ein Sicherheitsgesetz nur dann als gut zu bezeichnen, wenn es an die Grenze dessen geht, was das Bundesverfassungsgericht erlaubt, oftmals dann auch mit dem Kollateralschaden, dass man über Jahre teilweise verfassungswidrige Normen angewandt hat. Wenn Sie sagen, das ist gut, dann haben wir mehr Sicherheit, dann widerspricht das zumindest einem Verständnis dessen, zu was uns als Gesetzgeber das Grundgesetz verpflichtet.

Ansonsten bin ich natürlich voll bei Ihnen, dass wir Gefahren abwehren wollen, und genau darüber müssen wir diskutieren: Welchen konkreten Gefahren wollen wir mit welchem konkreten Mittel, in welcher konkreten Ausgestaltung begegnen? Wir erleben es oft genug, das haben Sie jetzt auch schon wieder gemacht, dass wir dann ganz stark über terroristische Gefahren, über Bekämpfung Organisierter Kriminalität reden, aber die Schwellen setzen dann schon bei niedrigeren Straftaten von sechs Monaten oder drei Jahren Höchststrafe an. Dann muss man sich schon denken, da passt das, was man sagt, nämlich die Bekämpfung terroristischer Gefahren, nicht überein mit dem, was dann tatsächlich im Gesetz steht, weil dort die Schwellen deutlich niedriger angesetzt sind.

Nicht genug der Kritik, sie geht weiter, denn Herr Hochgrebe hat sich vorher auch noch mal geäußert. Wir haben hier aus meiner Sicht sehr sachlich darüber diskutiert, und ja, wir kennen die emotionale Palantir-Debatte. Die wird übrigens auch nicht nur geführt, weil Herr Thiel ein problematischer Akteur ist, sondern auch, weil die Software an sich an vielen Stellen problematisch ist. Da gibt es durchaus auch noch Unterscheidungen dessen, was in Deutschland verwendet wird, was in den USA auch für das Militär und so weiter angewandt wird. Aber sagen wir mal so: Es ist nicht ganz so einfach, dass nur die Person dahinter problematisch ist, sondern auch die Software an sich, vor allem wenn man relativ wenig über die Quellcodes und die trainierte KI an sich Bescheid weiß.

Ansonsten haben Sie sich schon ein bisschen widersprochen, indem Sie sagen: Wir werfen nicht alle Daten zusammen –, wenn Sie danach sagen: Na ja, aber wir haben dann Zugriff auf alle Daten, es hängt nur von der Erhebungsschwelle ab. – Das habe ich schon verstanden. Das steht auch hier in diesem Gesetzesentwurf. Es braucht immer die notwendige Schwelle. Sie

werfen aber trotzdem alle Daten zusammen, das machen Sie an dieser Stelle. Da muss man sich tatsächlich fragen, das wurde hier auch von den Sachverständigen gesagt: Welche Daten sind dann eigentlich qualifiziert genug oder von der Qualität her gut genug und vielleicht auch angebracht, und welche sind es aufgrund ihres Zustandekommens vielleicht nicht? Wenn sie zum Beispiel auf eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme oder Ermittlungen zurückgehen, die mal getätigt worden sind, aber dann vom Gericht als völlig haltlos bewertet werden, und am Schluss trotzdem in die Datenanalyse oder gar ins KI-Training wandern, dann ist das ein Problem und auch ein Problem für das Ergebnis, das wir an der Stelle dann herausbekommen.

Mich hat an der Stelle trotzdem interessiert, und das haben Sie nicht ganz beantwortet: Bei § 47a sagen Sie nicht nur, wir beziehen das auf alle Daten, sondern Sie nehmen auch noch mal mit, dass man aus einzelnen Internetquellen Sachen mit in die Datenanalyse packen kann. Das kann man erst mal begrüßen, weil Sie nicht so weit gehen zu sagen, wir dürfen komplette Fernzeitechidentifizierungen machen und packen das dann auch noch in die Datenanalysen, aber allein durch die Tatsache, dass Sie zum Beispiel so eine Maßnahme mit Erkenntnissen aus § 28a, also aus einmal erhobenen Daten aus dem Internet, auch in die Datenanalyse mitreingeben, potenzieren Sie – so haben ich auch Herrn Botta in der schriftlichen Stellungnahme verstanden – den Grundrechtseingriff. Damit wird dann auch die Norm irgendwann heikel, weil Sie nicht nur sehr viele Daten in der Streubreite verwenden, sondern teilweise auch sehr viele sensible Daten, die unter entsprechenden Rechtsgrundlagen da auch noch mal mitreinfließen und somit insgesamt den Grundrechtseingriffen massiv erhöhen können.

Frau Kamp hat gesagt, § 42d, das Training und die Weitergabe an Dritte, ist auch superproblematisch. Wir geben ja nicht irgendwelche Daten an Dritte weiter, damit die KI-Systeme trainiert werden können, sondern polizeiliche Daten, in der Regel also immer sensible Daten. Vielleicht daran anschließend, aber die Frage stellen wir ganz grundsätzlich: Wenn wir zukünftig KI-Systeme trainieren, wenn wir Datenanalysen nehmen – in ganz vielen polizeilichen Unterlagen oder Datensätzen können per se sensible Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO drin sein. Beispiel: ein queerfeindlicher Übergriff. Da haben wir plötzlich einen Datensatz, der Bezüge zur sexuellen Orientierung aufweist. Erkenne ich vielleicht noch nicht, wenn ich es ins System schmeiße, aber habe dann trotzdem sensible Daten in das System geschmissen. Inwiefern kann man das unterscheiden oder berücksichtigen? Denn das hat dann ja auch eine gewisse Relevanz, wenn man es in Datenanalyseplattformen mitreingeben würde.

Ich würde sagen, ganz so einfach sollten wir es uns mit diesen Normen nicht machen. Vieles wurde von den Sachverständigen schon gesagt. Was jetzt aber schon noch aus meiner Sicht ein Problem ist, ist mit Blick auf § 42 b – die Frage hatten Sie auch nicht beantwortet, Herr Hochgrebe –: Wir markieren die Daten für unsere Datenanalyse erst ab 2031 und schaffen damit einen relativ unüberschaubaren Satz an Daten, die da drin sind, sodass auch wir eigentlich gar nicht wissen: Was dürfen wir denn wann zu welchen Zwecken verwenden? Die Datenschutzbeauftragte hat durchaus auch gesagt, dass das etwas problematisch an der Stelle ist. Das sollten Sie mir vielleicht beantworten können, egal, ob aus Innenverwaltung oder Polizei. Sie sagen, Sie planen Datenanalysen. Sie sagen, es gibt Eingriffsschwellen. Sie sagen, Sie müssen diese Daten markieren, damit Sie diese Eingriffsschwellen überhaupt erkennen können. Jetzt sagen Sie: Wir machen das erst ab 2031. Warum? Sagt man da nicht, wenn wir eine Rechtsgrundlage schaffen, dann müssten wir auch erst mal ein System schaffen, das gut funktioniert und so wie es eigentlich vorgesehen ist, und nicht erst mal ein paar Jahre entsprechende Systeme nutzen, in denen wir vollkommen unbrauchbares Datenmaterial haben? – Zumin-

dest auf 2031 müssen Sie aus irgendeinem Grund gekommen sein. Das würde ich Sie bitten mir zu beantworten.

Dann hatte ich noch ein paar Fragen an Herrn Möstl gestellt; da konnte ich die Antworten leider nicht in Gänze nachvollziehen, weil sie sich aus meiner Sicht auch ein bisschen widersprochen haben. Sie haben richtigerweise gesagt, dass die Beschränkung des Bundesverfassungsgerichts sich nicht alleine auf terroristische Straftaten bezieht, sondern auf vergleichbare Straftaten. Jetzt sind die Normen hier so ausgestaltet, dass es eben nicht nur vergleichbare Straftaten sind. Beim Amoklauf bin ich dabei, das kann ich nachvollziehen. Was ich aber nicht verstehen kann, ist, wenn man in den Katalogen, auf die verwiesen wird, in § 100a und § 100b StPO, so etwas hat wie Betrug, Urkundenfälschung und Hehlerei. Da würden Sie doch auch sagen, dass das nicht vergleichbare Straftaten sind. Die Regelungen ermöglichen aber trotzdem ein Tätigwerden allein mit diesem Vergleich. Wenn man sauber ausgestalten wollte, müsste man eventuell eine eigene saubere Rechtsgrundlage in das ASOG schreiben, wo man schwere Straftaten ganz klar definiert, und nicht den Verweis auf Kataloge. Vielleicht können Sie das noch genauer erläutern. Den Abgleich mit dem vorliegenden Gesetz habe ich zumindest nicht nachvollziehen können.

Bei der Videoüberwachung ist es so ähnlich. Es hat mich ein bisschen überrascht, dass Sie dort gesagt haben, wir wollen normale Kriminalität verfolgen. Die Norm für kriminalitätsbelastete Orte, die so etwas wie anlasslose Kontrollen ermöglicht – was in einem Rechtsstaat per se schon ein bisschen problematisch ist –, ermöglicht solche Orte erst einzurichten, wenn dort der Annahme nachgegangen wird, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Diesen Verweis, das diene auch zur normalen Kriminalität, würde ich zumindest für das Berliner Polizeigesetz an dieser Stelle nicht gelten lassen.

An der Stelle würde ich bei Frau Slowik nachhaken: Sie haben ganz charmant ein bisschen um die richtige Frage herumgeredet, weil Sie sich auf die Potenziale von KI und Videoüberwachung im Rahmen des Objektschutzes bezogen haben. Ich finde, da kann man auch noch viel diskutieren; ich fand bisher auch da die Aussagen noch etwas dürftig, auch in den Berichten zum Haushalt an sich. Hier geht es aber explizit um die Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten Orten, wie da diese Erkennungssysteme funktionieren oder was sie da bringen sollen. Ich glaube, das ist noch mal einen Tick komplexer. Wie gesagt, mir liegen bisher noch relativ wenig Informationen vor, wie effektiv so ein System arbeiten kann. Die Vorschläge in Mannheim und Hamburg, Stand jetzt, überzeugen mich nicht. Haben Sie irgendetwas zu Fehlerzahlen, oder was wären denn akzeptable Fehlerzahlen? Die KI soll erkennen. Wir haben die Videoüberwachung, die erkennt eine Gefahrensituation, aber es bringt ja nichts, wenn es in 99 von 100 Treffern eine Falschinformation ist. Was wäre da eine akzeptable Herangehensweise? – Ansonsten weise ich dennoch darauf hin, in aller Sorgfalt, wenn es um die Entlastung des Personals geht: Videoüberwachung, das zeigen alle internationalen Studien, verhindert keine Straftaten, hat, wenn, dann bestenfalls am Anfang positive Effekte in dem betroffenen Gebiet und so weiter und so fort. Die große Entlastung und Vereinfachung der Polizeiarbeit durch Videoüberwachung wird es nicht geben, weil es sie auch an keiner anderen Stelle gegeben hat. Das sollten wir uns schon vor Augen halten.

Zu Datenanalyse und KI-Training würden mich die Datenschutzkontrollen interessieren, das wurde ganz am Anfang gesagt, die nicht oder nicht effektiv genug ausgestaltet sind. Inwiefern würde das zu einer Verfassungswidrigkeit der Norm führen, wenn es da jetzt keine Änderun-

gen gibt? Es wurde von zwei Stellen angemerkt, dass dort die Datenschutzkontrollen bisher nicht ausreichend ausgestaltet sind. Frau Kamp hatte auch noch die Minderung der Eingriffsintensität durch Kontrollmechanismen angesprochen. Wie würden Sie es denn beurteilen, wenn man insgesamt bei den Lösch- und Speicherfristen bei der Polizei ansetzt? Bisher sind da die Regelfristen zehn Jahre, in manchen Fällen fünf Jahre. Es gibt zum Beispiel das baden-württembergische Polizeigesetz, das relativ strikt sagt: Alles nur zwei Jahre, und danach nur mit Begründung. – Wenn man das hat, wäre das wohl für Datenanalysen, also für alle Datenbanken, die man hat, doch insofern mindernd, dass die Normen vor einem Gericht Bestand haben könnten. – Soviel dazu. Es war jetzt auch einiges, aber gut, dass wir hier diese sachliche Debatte führen können und uns dafür die notwendige Zeit nehmen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Herr Abgeordneter Schrader, bitte, dann haben Sie das Wort!

**Niklas Schrader (LINKE):** Vielen Dank! – Ich möchte zu Anfang auch noch mal kurz auf die Statements von Herrn Hochgrebe und Herrn Dregger eingehen und dann versuchen, Fragen nachzuholen beziehungsweise auch die Fragen von Herrn Franco noch zu ergänzen, die schon recht umfangreich waren. – Herr Hochgrebe, Sie haben wie so oft die mittlerweile sehr häufig verwendete Formel von dem Dreiklang angeführt und von Ausgewogenheit gesprochen. Wenn Sie da irgendwo eine Ausgewogenheit von Prävention, Repression und Intervention sehen, mag es vielleicht stimmen, wenn Sie den Begriff der Prävention so verstehen, dass er eine relativ grenzenlose Datensammelei auf Vorrat bezeichnet. Aber gerade im Bereich der Prävention sehen wir auch in den Haushaltsberatungen, dass diese Koalition doch deutlich den Rotstift angesetzt hat. Insofern finde ich, auch im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf kann man schon eine Linie erkennen, die weggeht von der Prävention. Wenn Sie von Ausgewogenheit dieses Gesetzesentwurfs sprechen, ist auch in der Anhörung gesagt worden: Eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Instrumente und eine Gesamtgrundrechtsabwägung finden gerade nicht statt oder nur sehr unzureichend. Insofern können Sie eigentlich gar nicht von irgendeiner Ausgewogenheit sprechen, sondern wenn Sie das so sagen, dann ist das wahrscheinlich irgendein Gefühl oder eine Schätzung, aber eine wirklich seriöse Gesamtbetrachtung machen Sie nicht. Deswegen können Sie insoweit auch nicht von Ausgewogenheit sprechen.

Herr Dregger, ich weiß nicht, in welcher Anhörung Sie waren, aber ich habe durchaus massive und zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken in dieser Anhörung gehört. Wenn Sie sagen, Sie ziehen jetzt erst mal den Schluss daraus, dass es im Großen und Ganzen eigentlich ganz gut ist, was Sie hier vorgelegt haben, sehe ich das doch etwas anders. Wenn Sie Bedenken, die hier vorgetragen werden, abtun als Gegenvorschlag, stattdessen nichts zu tun, würde ich sagen, das ist wirklich eine Plattitüde, von der ich hoffe, dass das es so im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht weitergeht. Da wünsche ich der SPD-Fraktion viel Spaß mit der CDU, obwohl ich von der SPD-Fraktion noch erwarte, dass sie die verfassungsrechtlichen Bedenken ernstnimmt und versucht, hier Verbesserungen zu erzielen. Da bin ich dann doch gespannt, und da weiß ich eben nicht, ob die Zeit, Herr Matz, die Sie uns hier vorgegeben haben für den Gesetzgebungsprozess, ausreicht, um das alles in aller Gründlichkeit zu bearbeiten, zumal wir nebenbei noch Haushaltsberatungen führen und auch noch mal eine parlamentsfreie Zeit, die Ferienzeit, zwischendrin liegt. Ich bin gespannt. Wir beteiligen uns natürlich konstruktiv, wenn Sie möchten.

Dann möchte ich noch ein paar Punkte durchgehen. – Herr Matz, Sie hatten darauf hingewiesen, bei der Verhaltensmustererkennung geht es nicht darum, automatisiert zu handeln. Die Auswertung der Daten passiert aber automatisiert. Nun ist die Frage: Inwieweit sind die Menschen, die dann entscheiden, ob polizeilich gehandelt wird oder nicht, in der Lage, mögliche systematische Fehler der Software zu erkennen und dem entgegenzuwirken? Ich habe da meine Zweifel, dass eine Polizeikraft, die dann am Ende das rote Lämpchen aufleuchten sieht – die die Software vielleicht gar nicht in Gänze versteht, wie sie funktioniert –, sich nicht für einen Einsatz entscheidet. Da schickt man dann doch natürlich im Zweifel die Leute hin.

Frau Slowik, Sie hatten schon relativ offen gesagt, dass es bei der ganzen Sache vor allem um Personaleinsparung oder Personalentlastung geht. Das ist erst mal okay so in der Offenheit, wenn man es dann richtig macht. Ich glaube, wenn man die entsprechenden Kräfte so schulen und in die Lage versetzen will, mögliche Fehler bei der Software zu erkennen, dann ist am Ende die Personaleinsparung vielleicht doch nicht mehr so groß.

Zum Punkt biometrischer Abgleich: Ich hatte an den Senat die Frage gestellt, wie das technisch umgesetzt werden soll. Dazu habe ich jetzt keine wirklich detaillierte Antwort gehört. Wenn Sie doch eine haben, dann würde ich Sie bitten, das noch nachzuholen. Es soll dazu auch eine Verwaltungsvorschrift entwickelt werden. Ich nehme an, die haben Sie noch nicht in Vorbereitung, aber zumindest ein paar Vorstellungen davon, wie das Ganze funktionieren soll, fände ich schon hilfreich in dieser Frage, wenn wir uns entscheiden sollen, wie wir diese Norm fassen sollen.

Ich habe noch nicht gehört und auch nicht gelesen, dass es irgendeine Beschränkung für die Polizei gibt, illegale Daten aus dem Internet zu verwenden, und ich finde, das ist schon ein Problem. Herr Prof. Möstl, Sie hatten es so formuliert, dass, wenn die Polizei etwas nicht machen darf, was jeder andere machen kann, die Menschen das nicht verstehen. Oberflächlich gesehen mag das so sein, aber ich glaube, die Menschen verstehen auch nicht, warum Polizeibehörden Dinge nachfragen, die illegal entstanden sind. Wenn die Polizei eine illegal aufgebaute Datenbank wie PimEyes nutzt – es gibt auch viele andere dieser Art –, dann schafft sie eine Nachfrage, stärkt damit also illegale Aktivitäten. Ich glaube, das verstehen auch viele Menschen nicht, dass eine Polizeibehörde illegale Aktivitäten stützt, indem sie so etwas tut, anstatt ihnen entgegenzuwirken. Insofern wäre es das Mindeste, das auszuschließen, auch wenn dann vielleicht die Polizei nicht alles tun kann, was vielleicht Journalisten und andere Personen tun können.

Zur automatisierten Datenanalyse haben wir schon ein paar Nachfragen gehört. Da habe ich jetzt keine weitere mehr, außer, dass ich doch noch mal wissen möchte, was für Anbieter es denn aus Sicht der Innenverwaltung, der Polizei gibt, die Sie dort nutzen wollen, oder auch an die Anzuhörenden, welche Ihnen bekannt sind, abgesehen von einer Software wie Palantir, die in absehbarer Zeit verfügbar wäre. Es gibt hin und wieder Aussagen, man will eine Eigenlösung schaffen. Ist es irgendwie realistisch, dass das in absehbarer Zeit passieren kann? Da würde mich interessieren, was Sie dazu sagen, weil ich das schon relativ entscheidend finde. Die Norm an sich ist natürlich auch entscheidend. Herr Hochgrebe, Sie hatten gesagt, es ist eher ein falscher Blickwinkel, wenn man das nur unter dem Blickwinkel von Palantir und seinem Schöpfer betrachtet. Das mag sein, aber natürlich geht es auch um die Norm, bei der gerade nicht genug eingegrenzt ist, was da an Verknüpfung und Weiterverarbeitung unter welchen Voraussetzungen möglich ist. Insofern stellt sich diese Frage durchaus weiterhin, auch wenn man sie unabhängig von Palantir betrachtet.

Eine Frage, die noch gar nicht genannt worden ist, möchte ich noch loswerden, und zwar die nach dem neu eingeführten § 29b, Elektronische Aufenthaltsüberwachung, die sogenannte Fußfessel. Das ist ein Thema, das sehr häufig unter dem Blickwinkel der häuslichen Gewalt diskutiert wird. In der Norm sind aber natürlich auch andere Anwendungsgebiete genannt. Auch da würde mich aus Richtung der Anzuhörenden interessieren, wie Sie bei dieser Norm die Eingriffsschwellen einschätzen und die jeweiligen Begrenzungen und Kontrollmechanismen. Wir werden das nachher im zweiten Teil noch diskutieren, aber doch unter dem Blickwinkel häuslicher Gewalt. Ich wüsste das aber gern hier schon mal unter dem Thema Eingriffsschwellen, Kontrollinstrumente, Eingrenzungen diskutiert, weil sich genau die Frage stellt, wie bei vielen anderen Instrumenten auch: Kann das sozusagen einen Türöffnereffekt haben: Man nimmt die häusliche Gewalt als Begründung, hat dann aber doch sehr viele andere Anwendungsgebiete und am Ende doch niedrige Eingriffsschwellen für einen recht intensiven Eingriff in die persönliche Freiheit? – Danke!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schrader! – Herr Abgeordneter Naumann, bitte, Sie haben das Wort!

**Reinhard Naumann (SPD):** So sehr es im Rahmen dieser Anhörung um notwendige Detailfragen geht, gestatten Sie mir, auch mit Blick auf einige Anmerkungen, die den letzten beiden Wortbeiträgen zu entnehmen waren, einen politischen Akzent zu setzen. Ich bin bekanntermaßen zwei Dekaden engagiertes Mitglied eines rot-grünen Bezirksamtes in Charlottenburg-

Wilmersdorf gewesen und dort politisch gut unterwegs, wenn es um die Gestaltung von Fragen gesellschaftlicher Weiterentwicklung, Vielfalt und andere Dinge mehr gegangen ist. Mit Fragen der inneren Sicherheit hat das mitunter schon etwas differenzierter ausgesehen.

Ich darf Ihnen aus der letzten Besuchergruppe, die ich im Abgeordnetenhaus empfangen durfte, ein kurzes Feedback geben. Die zentralen Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger – und das war keine SPD-Parteigruppe, sondern das waren interessierte Bürgerinnen und Bürger aus mindestens acht der zwölf Berliner Bezirke – waren Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung. Natürlich haben die Besucherinnen und Besucher damit nicht die Notwendigkeit der Finanzierung von Sportangeboten, Kulturreinrichtungen, sozialer Gerechtigkeit oder einer guten Bildungspolitik infrage gestellt. Aber wenn wir uns, liebe Kolleginnen und Kollegen und auch verehrte Expertinnen und Experten, rausbegeben aus unseren mitunter inzwischen schon vorhandenen Polit-Bubbles, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass es ein ganz starkes Momentum in einem Großteil der Bevölkerung nach der Beantwortung von drängenden Fragen in diesen drei wesentlichen Bereichen gibt: Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung. Deswegen – ich knüpfe an Kollegen Dregger an – besteht nicht aus Jux und Tollerei die Notwendigkeit, diese Novellierung hier in Angriff genommen zu haben; aus Sicht der SPD-Fraktion natürlich nicht mit einem Law-and-Order-Schaum vorm Maul, sondern noch mal genau hinschauend: An welchen Stellen waren denn in der vorherigen politischen Konstellation für die SPD zusammen mit Linken und Grünen von uns als wichtig anerkannte Tatbestände einer notwendigen Weiterentwicklung politisch nicht durchsetzbar? Dass es dann zum politischen Geschäft gehört, angesichts der veränderten politischen Mehrheiten in dieser Wahlperiode bis in den Herbst nächsten Jahres sich mit Kritik, sage ich mal pauschal, von links, namentlich der geschätzten Grünen und Linken, auseinanderzusetzen, ist völlig klar.

Aber noch einmal: Es gibt die Erwartungshaltung – ich bin mir sicher, spätestens im nächsten Wahlkampf, aber auch jetzt schon mit Händen zu greifen an unseren Infoständen – eines Großteils der Bevölkerung an uns, die demokratische Mitte, hier Weiterentwicklungen vorzunehmen, die tatsächlich zu Ergebnissen führen für ein stärkeres Sicherheits-, Ordnungs- und Sauberkeitsgefühl. Die Sauberkeit spielt heute beim Thema Polizeigesetz nur mittelbar eine Rolle, wenn es dann möglicherweise am Ende darum geht – und danach wirst du auch als Abgeordneter gefragt, ich glaube, wir alle, parteiübergreifend –: Ihr habt Regelungen. Wo sind die Leute, die die Missachtung verfolgen? Wo sind denn die Menschen, die das Einhalten der Regeln, die wir uns für ein friedliches Miteinander gegeben haben, in dieser großen Millionenmetropole auch durchsetzen? Reichen möglicherweise Bußgelder und Strafen nicht aus, wenn permanent gegen diese Regeln verstoßen wird? – Da brauche ich dann nicht eine rechtsextreme Partei, die die Antworten gibt, sondern das erwarte ich von uns gemeinsam als demokratische Mitte. Deswegen, das will ich noch mal abschließend sagen, bin ich froh, dass die Koalition den Weg dieser Novellierung in diesem Umfang und dieser Tiefe bei aller Kritik, die auch im Detail erlaubt und notwendig ist, eingeschlagen hat.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Naumann! – Herr Abgeordneter Mirzaie, Sie haben das Wort!

**Ario Ebrahimipour Mirzaie (GRÜNE):** Vielen herzlichen Dank noch mal für die Erläuterungen! Sie haben durchaus auch gezeigt, dass ich mit meinen Nachfragen einen Nerv getroffen habe, weil das natürlich tatsächlich Überlegungen sind, die man anstellen muss. Wie widerstandsfähig, wie resilient sind solche Gesetzesgrundlagen, gerade auch – das wurde mehr-

fach gesagt – in Zeiten, da wir es mit vielen politischen Umbrüchen zu tun haben und da gerade weitgehende technische Möglichkeiten in den Händen der falschen Leute auch eine große Gefahr darstellen? Wie schnell das geht, wurde auch schon genannt. Das zeigen die USA sehr eindrücklich.

Ich will noch mal auf einen Teilaspekt eingehen, der meiner Meinung nach noch ein bisschen unterbeleuchtet geblieben ist, nämlich auf das Thema Antidiskriminierung im Kontext von KI-Systemen. Dazu hat die Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Frau Ataman, übrigens schon vor zwei Jahren eine sehr gute Handreichung herausgegeben. Der Blick auf Europa zeigt, dass diese Missbrauchsfälle durchaus realistische Gefahren darstellen. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel in den Niederlanden automatisiert mehrere Zehntausend Familien aufgefordert wurden, Kindergeld zurückzuzahlen; das hat per Zufall besonders Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft getroffen. Man wundert sich natürlich nicht, wenn man sich ein bisschen mit struktureller Diskriminierung auskennt. Das hat zum Rücktritt der Regierung geführt. Wir hatten ähnliche Fälle in Australien, wo auch automatisiert angeblicher Sozialleistungsbetrug angeprangert wurde.

Insofern besteht immer die Gefahr, dass strukturelle Diskriminierungsmuster natürlich auch von solchen KI, lernenden Systemen erlernt werden, denn die KI lernt nichts im luftleeren Raum. Eine KI lernt auf Grundlage dessen, was realistisch schon existiert. Wenn wir zum Beispiel über strukturellen Rassismus, strukturelle Diskriminierung – auch innerhalb der Sicherheitsbehörden und der Polizei – sprechen, dann gibt es natürlich immer das Risiko, dass diese Einstellungsmuster, dass diese strukturellen Diskriminierungsmuster sich dann auch in KI, lernenden Systemen wiederfinden. Insofern braucht es, wenn wir über strukturelle Diskriminierung, über strukturellen Rassismus, aber auch andere Formen von Diskriminierung sprechen, natürlich immer auch das Mitdenken gerade von neuen technologischen Möglichkeiten, denn die werden, wie ich schon gesagt habe, nicht im luftleeren Raum programmiert, sondern die übernehmen das, was an Einstellungen sowieso schon bei allen Menschen oder in der Gesellschaft vorhanden ist. Insofern ist es mir wichtig, auch noch mal auf der Ebene darauf hinzuweisen, dass es da die Möglichkeiten gibt, auf Landes- und auf Bundesebene, natürlich auch für diesen Senat, entsprechende Sicherheitsnetze einzuziehen. Das war mir noch mal wichtig, an der Stelle den Punkt noch mal besonders hervorzuheben.

Ein weiterer Aspekt, der hier genannt wurde, war die Frage: Machen wir das mit der KI jetzt eigentlich, um Personal einzusparen? Machen wir das, um Personal zu entlasten? Oder machen wir das im Grunde auch, damit wir vielleicht entsprechend geschultes Personal in die Verwaltung und in die Institutionen holen können? Jetzt habe ich da aber so ein bisschen meine Fragezeichen, weil wir es in vielen anderen Feldern erleben, dass die öffentliche Verwaltung sehr weit hinterherhinkt, was den Wissensstand oder auch die operativen Fähigkeiten angeht, die man vielleicht im Vergleich dazu bei großen Techunternehmen oder anderen Unternehmen hat. Insofern stelle ich mir schon die Frage: Wie will man eigentlich dieses Wissen und das Erfahrungsungleichgewicht ausgleichen, wenn man nicht die besseren Löhne zahlt, wenn man von den Strukturen her verstaubt ist, aber sich dann anmaßt, solche Riesentechnologien anzufassen, wo man doch am Ende gar nicht weiß, ob der Geist, den man da aus der Flasche lässt, überhaupt wieder einzufangen ist? Diese Frage des Geistes aus der Flasche stellen sich noch ganz andere Menschen, die sich schon seit Jahren und Jahrzehnten mit diesen ganzen Technologien bis in die Wissenschaft und in die Unternehmen auseinandersetzen. Da habe ich manchmal das Gefühl, ob es da nicht auch eine gewisse politische Naivität gibt, was



die Anwendung solcher Systeme angeht, die übrigens auch – das sagen auch viele Expertinnen und Experten – in wenigen Jahren die Kapazitäten dessen, was wir als Menschen überhaupt einordnen und regulieren können, vielleicht sogar schon überstiegen haben könnten. Insofern sind das durchaus nicht irgendwelche Science-Fiction-Debatten, die wir hier führen müssen, sondern tatsächlich reale Gefahren, die ich in vielen politischen Diskussionen noch nicht so abgebildet finde, wie ich es mir wünschen würde. – Vielen herzlichen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Mirzaie! – Damit haben wir unsere Redeliste abgearbeitet. Jetzt geht die Frage an den Senat, ob der Senat direkt Stellung nehmen möchte oder erst im Anschluss an die Anzuhörenden. – Direkt. Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort!

**Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Das machen wir doch gerne direkt, zumal einige Detailfragen an uns gerichtet waren. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zunächst das Wort meinem Kollegen Herrn Martin, Abteilung III, übergeben könnten und anschließend Frau Polizeipräsidentin Dr. Slowik Meisel.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Das machen wir gerne. – Herr Martin, bitte, Sie haben das Wort!

**Maik Martin (SenInnSport):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich fange mit der letzten Frage von Ihnen, Herr Mirzaie, an: Diskriminierung durch KI-Systeme ist natürlich etwas, was man im Blick hat. Da sind unionsrechtliche Vorgaben, die eingehalten werden müssen, und natürlich sind wir da sicherlich noch am Anfang. Das wird sich jetzt auch zeigen. Bei der automatisierten Datenanalyse, dem biometrischen Abgleich sind die Produkte in der Entwicklung. Die Auswahl der Produkte, die Kriterien, die wir an diese Produkte stellen – europäische digitale Souveränität –, werden sicherlich dazu führen, dass es noch relativ lange Prozesse geben wird, in denen das berücksichtigt wird. Das ist sicherlich auch etwas, was einfließen und Gegenstand der Datenschutzfolgenabschätzung sein wird, die natürlich bei diesen potenziell eingriffsintensiven und sehr datenschutzrelevanten technischen Projekten in jedem Fall erfolgen würde. Das ist etwas, dem sicherlich Rechnung zu tragen ist und dem schon auf unionsrechtlicher Grundlage Rechnung getragen werden muss.

Ich komme zu § 47a, der Frage der Kennzeichnung und des Aufschubs, der Frist bis 2031. Natürlich gehen auch wir davon aus, dass nicht gekennzeichnete Daten in dieses System nach § 47a grundsätzlich nicht einbezogen werden. Inwieweit man hier noch eine Klarstellung vornimmt, wie sie beispielsweise § 14 Absatz 2 BKAG vorsieht, ist sicherlich eine denkbare Variante, die wir uns auch anschauen werden.

Zur Frage PimEyes; was nutzt man, welche Programme, und wie soll das technisch umgesetzt werden beim biometrischen Abgleich? – Auch da möchte ich noch mal auf das verweisen, was Herr Staatssekretär eingangs gesagt hat: Hier ist es sicherlich sehr sinnvoll, sowohl bei § 47a, der automatisierten Analyse, als auch bei diesen Programmen, die dann eingesetzt werden zum biometrischen Abgleich offen zugänglicher Internetdaten, dass hier auf Bundesebene oder im Zusammenwirken der Länder mit dem Bund Produkte entwickelt werden, die den Anforderungen europäischer digitaler Souveränität gerecht werden und die zu Recht erhobene grundsätzliche Datenschutzbedenken berücksichtigen. Natürlich ist es so, dass die Polizei

illegale Daten wie von PimEyes grundsätzlich nicht nutzen darf. Hier geht es natürlich darum, dass diese Datenbanken unionsrechtliche Fragen aufwerfen, wie es auch schon angesprochen worden ist. Es ist klar, dass die Polizei insoweit rechtmäßig erhobene Daten verwenden darf.

Eine Frage, die auch aufgeworfen wurde, war die nach akzeptablen Fehlerquoten bei den KI-Systemen, die wir nach § 24e Absatz 4 bei der Videoüberwachung einzusetzen gedenken. Auch da gucken wir nach Mannheim, nach Hamburg, wo es Kooperationsprojekte mit dem Fraunhofer-Institut gibt, die sich dem Vernehmen nach sehr gut entwickeln. Dort arbeitet man sozusagen im lernenden Betrieb, um diese Programme, die Fehlerquoten zu reduzieren, die Programme zu testen. Natürlich muss man sich auch hier die Frage stellen: Welches Programm oder welches Einsatzgebiet schaue ich mir an, wenn ich die Frage der akzeptablen Fehlerquote beantworten möchte? –, gerade bei einem solchen Einsatz, wo es darum geht, aufmerksamkeitsunterstützend für Polizeidienstkräfte zu handeln; unterstützend auch in dem Sinne, dass es datenschützend ist, ich also als Polizeidienstkraft gar nicht die einzelnen Videoaufzeichnungen oder Videoaufnahmen sehe, sondern dass ich erst mal aufmerksam gemacht werde, wenn eingeblendet wird, dass das System eine potenziell gefährliche Situation erkennt. In diesen Situationen ist natürlich eine größere Fehlertoleranz durchaus akzeptabel, denn da geht es darum, dass sich die Polizeikraft die Aufnahme anschauen und selbst entscheiden kann: Ist das nur eine Umarmung oder tatsächlich eine Schlägerei? Da wollen wir natürlich eher, dass zu viele Situationen angezeigt werden. In anderen Situationen, bei anderen technischen Lösungen sind Fehlerquoten natürlich ganz anders zu bewerten. Deswegen, wie gesagt, muss man sich jede Einsatzart angucken, aber hier sind wir in einer Entwicklung und hoffen, in diese Kooperationsprojekte einsteigen zu können, um dann unser System mit den anderen Partnern gemeinsam entwickeln zu können. – So viel erst mal von mir. Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Martin! – Frau Polizeipräsidentin, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Barbara Slowik Meisel** (Polizeipräsidentin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielleicht doch noch, weil auch von Ihnen, Herr Werdermann, immer wieder die Festlegung von kbOs verbunden wurde mit der Gefahr von Racial Profiling: Ich muss da einmal ausholen, ich kann nicht anders, und möchte auf das Ergebnis der Berliner Rassismusstudie hinweisen. Es gab eine Rassismusstudie von Juni 2021 bis Oktober 2022 durch die TU Berlin. Auftraggeber war der Senat. Es hat uns alle miteinander beschäftigt: Wir hatten viele Einzelfälle, sodass wir irgendwann nicht mehr von Einzelfällen sprechen wollten, im Bereich der Polizei von durchaus rassistischen Vorfällen. Dann haben wir uns alle gefragt: Haben wir ein strukturelles Problem? Das war eine ernste Frage. Die hat den Leiter des LKA und uns alle umgetrieben. Dann wurde diese Studie aufgesetzt. Das Ergebnis dieser Studie ist, dass in der Polizei Berlin kein pauschales Racial Profiling festgestellt werden konnte, dass Kontrollen immer einen konkreten Anlass hatten, dass wir keinen strukturellen Rassismus in der Polizei Berlin durch diese Studie erkennen konnten. Es schmerzt etwas, wenn das trotzdem immer wieder in den Raum gestellt wird. Natürlich entwickeln wir uns weiter. Natürlich ist auch diese Studie schon wieder zwei, drei Jahre her, aber es wurde kein struktureller Rassismus festgestellt, definitiv nicht bei der Polizei Berlin. – [Zurufe von Vasili Franco (GRÜNE), Ario Ebrahim-pour Mirzaie (GRÜNE) und Niklas Schrader (LINKE)] –

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Die Polizeipräsidentin hat das Wort!

**Dr. Barbara Slowik Meisel** (Polizeipräsidentin): Das war das Ergebnis, das uns Frau Howe damals bestätigt hat, und ich finde, das muss man dann irgendwann auch mal akzeptieren. Vielleicht brauchen wir eine neue aktualisierte Studie, das mag sein, aber nicht, dass man diese Studie völlig negiert. Deswegen auch der Hinweis: Es wurde schon mal untersucht, und kbOs sind deswegen durchaus für uns im Bereich, wo auch KI-basierte Videoüberwachung relevant wird, eine feste Größe.

Noch mal zu Ihrer Frage, Herr Franco: Was ist der Unterschied? – Ich hatte vorhin von Objektschutz gesprochen. Der Unterschied ist für mich gar nicht so groß. Wenn ich ortsfest an kbOs eine KI-basierte Videoüberwachung einsetze, dann ist das genau das Gleiche. Ich kann Präsenz, so die Vermutung, womöglich durchaus senken an diesen Orten. Ich erhalte entweder Hinweise durch diese KI-basierte Videoüberwachung, natürlich sowieso auf Eskalation, und kann dann Interventionskräfte schicken, muss aber nicht eine dauerhafte Präsenz vorhalten. Da bin ich ganz bei Herrn Martin: Lieber kommen wir dann einmal zu viel, wenn das System zwei, drei, vier, fünf Mal zu schnell anschlägt, als einmal zu wenig. Wir können natürlich auch Schwerpunkte erkennen, die wir vielleicht so nicht erkennen. Wenn es immer wieder zu Auseinandersetzungen kommt und die KI anschlägt, können wir uns dem ganz anders widmen.

Insgesamt vielleicht noch ganz kurz, ich hatte es vorhin schon gesagt und meine es wirklich sehr ernst: Wir müssen zu Lösungen, zu technischen Lösungen kommen. Anders ist die Zukunftsfähigkeit der Polizei Berlin nicht zu sichern aus meiner Sicht. Die Kollegen werden weniger. Wir haben mehr Aufgaben, auch im Cyberraum. Es ist ohnehin ein schwieriges Thema. Es wurde auch von Herrn Martin angesprochen, wenn wir bestimmte Softwarelösungen definitiv ausschließen wollen, vor allem Sie als Parlament und der Senat ausschließen möchten aus vielen guten Gründen, ist es ohnehin ein großes Problem, mit Massendaten, Massenverfahren umzugehen. Das wird ein großes Problem sein, und vor diesem Hintergrund freue ich mich über die Diskussion. Es ist aber wirklich ein großes Thema bei uns.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Dr. Slowik Meisel! – Dann kommen wir noch mal zu unseren Anzuhörenden; ich schlage vor, wieder im ursprünglichen Rhythmus, und wir würden bei Frau Kamp beginnen. Ich glaube, ich habe auch bei Herrn Werdermann die Absicht gesehen, vielleicht auf Herrn Prof. Möstl zu replizieren. Das schien mir vorhin so zu sein, und das würde sich mit dieser Reihenfolge auch sehr gut vertragen. – Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank! – Ich würde gerne auch noch mal mit § 42d anfangen. Ich hatte eine Sache vorhin noch nicht gesagt, die packe ich hier noch mit rein im Hinblick auf die Weitergabe an Dritte. Auch hier teile ich die Auffassung von Herrn Dr. Botta, die er schon ausgeführt hat: Die Dritten sind quasi verpflichtet, die Daten zu den Zwecken zu verwenden, für die sie die Daten bekommen haben. Ich glaube, dass man mit einem ASOG in Berlin keine privaten Dritten in irgendeiner Form verpflichten kann, das heißt, die einzige Möglichkeit wird dann sein, das Ganze vertraglich zu regeln, was bei dem Schutzniveau der Daten eine sehr schwierige Situation ist. Dann geht es weiter, dass gesagt wird, dass es zu anderen Zwecken der Genehmigung der Polizei bedarf. Da ist aber überhaupt nicht vorgesehen, welche Beschränkungen da zu überlegen sind, wann eine solche weitergehende Genehmigung erteilt werden kann. Insgesamt wollte ich nur noch mal deutlich machen, dass § 42d nicht nur, was die Weiterverwendung

der Daten zum Training angeht, aus meiner Sicht problematisch ist, sondern auch, was die Weitergabe der Daten an Dritte angeht.

Sie hatten nach den besonderen Arten personenbezogener Daten gefragt, Herr Franco. – Ja, die KI-Vorschrift enthält auch eine Rechtsgrundlage für die Verwendung besonderer Arten personenbezogener Daten. Da wird auf die besonderen Garantien verwiesen, die vorzusehen sind. Das Problem ist nur, Garantien, die vorzusehen sind, knüpfen natürlich an Kennzeichnungen der Daten an. In dem Moment, wo wir keine Kennzeichnung der Daten haben, werden wir möglicherweise diese Vorgaben nicht erfüllen können. Das heißt, da ist es definitiv wichtig, dass die Daten gekennzeichnet sind, die besondere Arten personenbezogener Daten sind, damit man überhaupt diese Rechtsgrundlage anwenden könnte.

Zum Thema Datenschutzkontrolle: Da nehme ich mal das Beispiel des § 47a. § 47a wird in § 51b genannt, insofern sind wir berufen als Aufsichtsbehörde, auch die Protokollierung und Löschfristen im Bereich des § 47a zu kontrollieren. Wir können das machen. Wir kontrollieren das, aber dann ist die Frage: Was passiert eigentlich, wenn wir rechtswidrige Datenverarbeitung feststellen? – Dann passiert gar nichts. Wir beanstanden das, aber wir haben keine Anschlussbefugnisse. Ich möchte auf das leidige Thema noch mal kurz eingehen: Wir haben letztendlich keine Befugnisse, eine weitere Verarbeitung dieser Art zu untersagen. Das heißt, diese Kontrollmechanismen, die ich vorhin gelobt habe, weil ich es zumindest gut finde, dass sie in § 51b stehen, haben einen strukturellen Mangel, weil es keine Anschlussbefugnisse der Berliner Datenschutzbeauftragten gibt. Insofern stellen sie für sich genommen auch keine ausreichenden kompensatorischen Maßnahmen dar. Darüber hinaus – ich habe § 51b vorhin gelobt, weil es überhaupt sichtbar wird – ist es natürlich auch so, je mehr erzwungene Kontrollaufgaben wir bekommen, desto weniger können wir in freiem Ermessen auch andere strukturelle oder systematische Probleme aufgreifen, die uns vielleicht in der Aufsichtspraxis über Beschwerden et cetera begegnen.

Zu § 29b, Elektronische Aufenthaltsüberwachung: Da gibt es die Formulierung der Eingriffsschwelle in Nummer 2:

„das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine in Nummer 1 Buchstabe a genannte Straftat begehen wird“

Das ist eine Formulierung, die weit ins Vorfeld hineinreicht, und auch hier stellt sich wieder die Frage der Speicherung, der Speicherdauer und der Weiterverwendung dieser Daten. Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass natürlich auch die Belastbarkeit der Prognose in der Zeit immer mit zu berücksichtigen ist. Die Prognose verliert ohne Hinzutreten neuer relevanter Umstände grundsätzlich an Überzeugungskraft in der Zeit, jetzt rein für die Datenverarbeitung gesehen. Jetzt ist es so, dass es zugegebenermaßen unter dem Richtervorbehalt steht, zumindest wenn Bewegungsbilder erzeugt werden sollen. Aber auch hier mache ich darauf aufmerksam bezüglich der Speicherdauer: Bei diesen Vorgaben, die § 29b hier macht, bleibt § 42d unberührt, das heißt, für KI spielt es keine Rolle. Diese Bewegungsbilder dürfen weiterverwendet werden, mit dem geschilderten Problem, wie ich vorhin schon gesagt hatte. Das finde ich problematisch, aber das betrifft im Grunde genommen ganz viele Vorschriften, wo das aus meiner Sicht noch nicht in der Gesamtheit durchdacht ist. Hier bietet sich bei so einer

Schwelle, die sehr ins Vorfeld reingeht, immer an, so etwas irgendwie zu evaluieren. Auch das wären Möglichkeiten, die man als kompensatorische Maßnahmen mitreinnehmen könnte.

Dann hatten Sie insgesamt zu den Löschungs- und Prüffristen gefragt. – Ja, das ist definitiv ein Thema, über das wir in der Aufsichtspraxis extrem viel nachdenken angesichts von KI-Training, von automatisierten Datenauswertungen. Wir denken schon, dass die Prüffristen mittelfristig reduziert werden sollten, weil sich über diese Einspeisung – – Ich habe es dargestellt: An ganz vielen Stellen haben wir zwar Löschfristen in den Erhebungsbefugnissen, aber wenn ich die Daten dann weiterverwenden kann für § 47a, für § 42d, dann fragt man sich: Was passiert mit diesen Löschfristen dann?

Ich weise noch mal darauf hin: Wenn ich ein KI-Modell mit personenbezogenen Daten trainiert habe, dann kriege ich die Daten da nicht so ohne Weiteres raus. Machine-Unlearning und so weiter sind alles tolle Überlegungen, die man hat, aber es funktioniert momentan nicht wirklich. Das heißt, das sind alles Themen, mit denen man sich auseinandersetzen muss. Erst mal habe ich keine wirkliche Löschung in diesen KI-Modellen oder -Systemen, und dann ist tatsächlich die Frage: Wir müssen vorher gucken, was da wirklich rein darf. Dann muss man vorher gucken: Dürfen die Daten noch gespeichert sein? Wenn wir Löschfristen von zehn Jahren haben, dann haben wir immer eine rechtmäßige Datenverarbeitung, das heißt, die Anforderung des § 42d wäre immer erfüllt. Wenn wir aber vorher schon sagen, wir machen Prüffristen zum Beispiel schon nach zwei Jahren, dann kann man natürlich darüber nachdenken, ob die Daten noch weiter aufgehoben werden dürfen, und dann fließen sie möglicherweise später nicht in Systeme hinein. Das ist also definitiv etwas, über das man sich in der Zukunft mehr Gedanken machen muss, was im Übrigen auch unsere Aufsichtstätigkeit in der Zukunft bestimmen wird, dass wir viel mehr nachgucken werden, ob Daten tatsächlich gelöscht und die Prüffristen eingehalten worden sind. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! – Herr Dr. Botta, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Jonas Botta (FÖV):** Auf die Gefahr, dass es an der einen oder anderen Stelle ein wenig wiederholend ist, weil wieder die gleichen Themen aufgegriffen worden sind, vielleicht noch einmal kurz auf der größeren Ebene: Ich beschäftige mich nicht nur mit der Digitalisierung im Bereich der Eingriffsverwaltung, sondern auch in der Leistungsverwaltung, das sind also solche Freuden wie E-Government, Onlinezugangsgesetz et cetera pp. Auch dort versucht man jetzt immer stärker, auch KI-basierte Lösungen zu finden. Was dort aber noch viel stärker, jetzt auch bei der Polizeiarbeit, natürlich gelten muss, ist, dass diese Digitalisierungsmaßnahmen, die notwendig sind, mit Grundrechtsschutz, aber auch mit Transparenz begleitet werden und dass auch für die Bürgerinnen und Bürger möglichst leicht nachvollziehbar ist, welche Systeme überhaupt zum Einsatz kommen. Deswegen mein kleiner Seitenwink auf Themen wie das KI-Transparenzregister: Das ist zum Beispiel eine Thematik, die so eine Informationsquelle proaktiv von der Polizei, von der Verwaltung sein könnte, um hier auch Systeme zum Einsatz zu bringen, die sich als KI – in Anführungszeichen – bezeichnen lassen.

Wenn wir jetzt noch mal auf die konkrete Norm, insbesondere wieder die automatisierte Datenanalyse, eingehen: Dort finden sich bislang durch die Technikneutralität keine spezifischen Vorgaben dafür. Wenn private Software hier zum Einsatz kommen soll, insbesondere wenn es Software nicht aus der EU ist, wenn das tatsächlich geschehen sollte, müsste man hier noch nachbessern, staatliches Monitoring noch mal speziell adressieren. Dafür reicht hier der Normtext aus meiner Sicht noch nicht aus.

Zu der Frage der Alternativen: Das ist etwas, was ich natürlich in der Außenperspektive nicht wirklich beurteilen kann. Es gab damals diese Ausschreibung durch Bayern, dort hat sich Palantir mit Gotham durchgesetzt. Es gibt natürlich Mitbewerber, die sich mittlerweile in der Presse äußern, das auch zu können. Ich weiß, dass es in den USA beispielsweise auch IBM ist, wobei dann, um ehrlich zu sein, die Folgefragen identisch bleiben bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen. Beim Ziel, das die ehemalige Innenministerin Frau Faeser mal ausgegeben hat, der Eigenentwicklung, bin ich mir nicht sicher, inwiefern das tatsächlich noch auf der Bundesebene verfolgt wird. Wie ich die geleakten Referentenentwürfe für das BKA-

Gesetz und das Bundespolizeigesetz wahrnehme, ist das kein Projekt, das jetzt zwingend proaktiv von der Bundesebene vorangetrieben wird. Hier läge es auch an Berlin, diese Lücke noch stärker zu füllen. Es gibt ja Möglichkeiten; auch die heute, glaube ich, noch gar nicht erwähnte KI-Verordnung sieht beispielsweise solche Reallabore vor, Experimentierräume, um auch für die öffentliche Sicherheit KI-Systeme zu trainieren und zu testen, gleich unter der Beachtung der Datenschutzaufsicht, der KI-Aufsicht. Das könnten Räume dafür sein, grundrechtskonforme KI-Systeme zu entwickeln, um auch europäische oder deutsche Lösungen zu haben und sich nicht in eine Abhängigkeit von bestimmten Monopolanbietern zu begeben, was sonst droht. Wenn man nämlich nichts macht und auch nicht groß nach Alternativen guckt, dann gibt es eben nur das eine Angebot. Auch wenn man jetzt wie in NRW beispielsweise die Verträge von ursprünglich fünf Jahren auf ein Jahr reduziert, sagt das noch nichts darüber aus, ob dann nicht trotzdem irgendwelche Kettenabhängigkeiten entstehen werden.

Noch einmal zum Thema Datengrundlage, weil es dazu eine Nachfrage gab: Andere Länder, beispielsweise Hessen, schließen ausdrücklich die Einbeziehung von Daten aus besonders schweren Grundrechtseingriffen, jedenfalls bei Wohnraumüberwachungen, verdeckten Ermittlern, aus. Dahinter bleibt Berlin aktuell noch zurück. Es wird zwar auf entsprechende Grundlagen – so habe ich es zumindest bei meiner Gesetzesexegese verstanden – verwiesen, dort ist aber nicht per se ausgeschlossen, sondern nur an erhöhte Anforderungen geknüpft, solche Daten auch in die Datenanalyse einfließen zu lassen, was dann auch wieder in eine erhöhte Eingriffsintensität mündet. Auch wenn diese Eingriffsintensität nicht so hoch wäre, ein Datenschutzkontrollkonzept muss existieren, das kam jetzt schon ein paarmal auf. Hier gäbe es noch Nachbesserungen, auch wenn gewisse Schritte schon gegangen worden sind.

Abschließend möchte ich noch einmal kurz zusammenfassen – ich nehme an, es gibt keine weitere Fragerunde –: Es ist von den Zielen her alles verfassungskonform möglich, sowohl KI-Training als auch eine Datenanalyse. Es ist nicht so, dass es, in Anführungszeichen, eine Blackbox wäre, an die sich der Gesetzgeber gar nicht heranwagen dürfte. Es sind bloß besonders hohe Anforderungen herzustellen, weil besonders grundrechtssensible Bereiche betroffen sind und so viele Menschen davon betroffen sein können. Deswegen braucht es hier eine besondere Sensibilität. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Dr. Botta! – Das mit den Fragerunden weiß man hier nie so ganz genau, bevor es soweit ist. – Herr Prof. Möstl, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Markus Möstl** (Universität Bayreuth): Danke! – Es ist nun in den Fragen auch noch mal einiges zu den politischen Zielsetzungen ausgeführt worden. Dazu hatte ich mich schon geäußert, dazu möchte ich mich jetzt nicht noch mal äußern.

Vielleicht kurz noch mal ein Wort zu § 47a, der immer wieder auftaucht: Das Bundesverfassungsgericht hat je nach Ausgestaltung so einer automatisierten Analyse sehr abgestufte Anforderungen aufgestellt. Auf höchster Stufe, bei einem sehr starken Eingriffsgewicht, wäre es so, dass man mindestens eine konkretisierte Gefahr für besonders hochrangige Rechtsgüter oder besonders schwerwiegende Straftaten braucht. Den Gesetzentwurf hier verstehe ich so, dass eine gewisse Abmilderung des Eingriffsgewichts durch einige Aspekte versucht wird zu erreichen, indem nicht auf alle Datensätze zugegriffen werden kann, sondern auf ganz bestimmte benannte, indem nicht auf Internetdaten ohne Weiteres zugegriffen wird, indem keine

selbstlernenden Systeme eingesetzt werden und so weiter. Es gibt also ein paar Elemente der Abmilderung, und dementsprechend ist auch die Eingriffsschwelle etwas abgesenkt, allerdings nicht hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, also der Konkretisierung der Gefahr. Das Bundesverfassungsgericht erlaubt, auch darunter zurückzugehen, je nach Ausgestaltung, und andere Bundesländer haben das zum Teil gemacht. Hiervon wird nicht Gebrauch gemacht, aber die zu verhütenden Straftaten werden etwas ausgeweitet in den Bereich der Straftaten, die in § 100a Absatz 2 StPO stehen und auch im Einzelfall voraussichtlich schwer wiegen. Aus meiner Sicht ist das plausibel. Darüber kann man sich natürlich immer streiten, ob das passt oder nicht. Aus meiner Sicht ist das verhältnismäßig.

Dann bin ich von Ihnen, Herr Franco, noch einmal gefragt worden, wie ich dazu komme, dass die konkretisierte Gefahr auch außerhalb des Terrorismus zur Anwendung kommen kann. Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass man wirklich zwei Fallgruppen der konkretisierten Gefahr unterscheiden muss. Bei der Standardfallgruppe, die voraussetzt, dass das voraussichtliche Geschehen jedenfalls der Art nach schon beschreibbar ist, ist es nach der Rechtsprechung völlig eindeutig, dass keine Begrenzung auf nur terroristische Straftaten oder Gefahrenlagen besteht – das ist völlig eindeutig –, sondern es müssen Rechtsgüter von hinreichendem Gewicht sein, je nach Eingriff, oder Straftaten von hinreichendem Gewicht. Die müssen aber nicht terroristisch sein. Es ist auch geklärt, dass man an allgemeine Strafkataloge auch aus der StPO anknüpfen kann. Da, glaube ich, ist also alles in Ordnung. Die zweite Fallgruppe, wo nicht mal der Art nach vorhersehbar ist, was passiert, die insofern noch weiter im Vorfeld ansetzt, ist noch nicht völlig geklärt, aber da ist der Gesetzentwurf auf der sicheren Seite, indem er diese Fallgruppe praktisch immer auf terroristische Straftaten beschränkt. Ich plädiere dafür und ich halte es wirklich für richtig, auch da weitergehen zu können. Ich sehe nicht, dass es von Verfassung wegen zwingend ist, das auf Terrorismus zu beschränken, aber jedenfalls ist der Gesetzentwurf insoweit unangreifbar.

Nächster Punkt, Identitätsfeststellung: Sie hatten mich darauf hingewiesen, dass bei kriminalitätsbelasteten Orten nach dem Berliner Recht Straftaten von erheblicher Bedeutung verlangt werden, während ich von normaler Kriminalität gesprochen habe. – Richtig. Mir ging es vor allem darum, dass eine Beschränkung auf schwere Kriminalität meines Erachtens wirklich falsch und auch nicht verfassungsrechtlich zwingend wäre. Ich halte persönlich auch die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht für verfassungsrechtlich zwingend. Nicht alle Bundesländer machen das so. Es ist meines Erachtens in einem Rechtsstaat auch nicht zu dulden, dass sich kriminalitätsbelastete Orte herauskristallisieren, wo in großem Umfang Kleinkriminalität stattfindet. Da muss die Polizei meines Erachtens so etwas wie Identitätsfeststellungen machen können. Ich hatte darauf hingewiesen, dass meines Erachtens die Regelungen, was kriminalitätsbelastete Orte anbelangt, in Berlin sowohl materiell – also Straftat von erheblicher Bedeutung – als auch prozedural – Rechtsverordnungen, Möglichkeiten des Parlaments und so weiter – unheimlich hoch liegen im Vergleich zu anderen Ländern. Ich halte das nicht für zwingend. Politisch muss man dann sagen: Gut, wir nehmen es hin, dass wir an kriminalitätsbelasteten Orten, wo geringere Kriminalität stattfindet, so etwas nicht machen können. – Ich persönlich halte das für falsch.

Dann ist die Elektronische Aufenthaltsüberwachung angesprochen worden, dass sie nicht nur zum Schutz vor häuslicher Gewalt, sondern auch darüber hinaus einsetzbar sein soll. Es leuchtet sicher besonders ein, dass im Kontext häuslicher Gewalt die Elektronische Aufenthaltsüberwachung sinnvoll sein kann, aber ich möchte mit Nachdruck sagen, dass es schon



folgerichtig ist, das auf andere Kriminalitätsbereiche zu erstrecken. Das Leib und Leben einer durch häusliche Gewalt bedrohten Person ist nicht mehr wert als Leib und Leben von jemandem, der von einer anderen Form von Kriminalität bedroht ist. Es kommt immer auf das Gewicht der Schutzgüter an. Es ist deswegen richtig, wenn das auch auf andere Kriminalitätsbereiche erstreckt wird. Es ist, soweit ich sehe, auch Konsens der Polizeigesetzgeber in Deutschland, das so zu machen; das ist eigentlich durch die Bank üblich geworden, wenn ich es richtig sehe, aber das habe ich jetzt nicht im Detail überprüft.

Letzter Punkt, weil das Stichwort der Gesamtbetrachtung gekommen ist: Ist nicht insgesamt ein problematisches Niveau an Überwachungen erreicht worden? – Das ist eine Figur, über die immer wieder nachgedacht wird, sie ist auch vom Bundesverfassungsgericht mal erwähnt worden. Aus meiner Sicht ist sie nicht rechtlich greifbar. Man kann nicht verschiedenste Eingriffe, die aus ganz unterschiedlichen Zwecken stattgefunden haben, so addieren, dass man dann in einer rechtlich handhabbaren Weise eine Abwägung treffen könnte, alle Eingriffe gegen alle Sicherheitsbelange oder so. Es hat in der letzten Legislaturperiode im Bundesinnenministerium entsprechende Überlegungen gegeben, so etwas zu konkretisieren. Etwas richtig Greifbares kommt dabei meines Erachtens nicht heraus. Politisch ist es natürlich trotzdem etwas, was man sich vor Augen haben muss, dass es nicht insgesamt ein problematisches Ausmaß erreichen darf. Aber ich würde doch darauf hinweisen, dass jedenfalls bei den besonders eingriffsintensiven Maßnahmen, die gegenüber den Parlamenten berichtet werden müssen, die Zahlen im präventivpolizeilichen Bereich deutlich geringer sind als zum Beispiel im Bereich der StPO. Es wird immer wahnsinnig viel gerade über die Polizeigesetze gestritten, und bei der StPO sind die Leute relativ hartleibig. Dabei ist aber das, was auf der Basis der StPO stattfindet, ein Vielfaches der Eingriffe auf der Basis der Polizeigesetze. Ich sehe nach den Zahlen, die gegenüber den Parlamenten in Deutschland berichtet werden, nicht, dass das ein wirklich problematisches Ausmaß in der Gesamtbetrachtung erreicht. – Danke!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Prof. Möstl! – Herr Werdermann, bitte, Sie haben das Wort!

**David Werdermann (GFF):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte zuerst auf Frau Slowik Meisel eingehen, die kriminalitätsbelasteten Orte. Tatsächlich gibt es eine Vielzahl von Studien dazu, dass die Möglichkeit anlassloser Kontrollen dazu führt, dass diskriminierend ausgewählt wird, jüngst beispielsweise im Auftrag der Polizeiakademie Niedersachsen, aber auch darüber hinaus. Sie nennen die Berliner Polizeistudie. Da war es tatsächlich so – ich habe jetzt noch mal reingeschaut –, dass, jedenfalls in den Fällen, in denen die Forscherinnen und Forscher dabei waren, gar nicht anlasslos, sondern verhaltens- und situationsbezogen kontrolliert wurde. Jetzt zitiere ich aus der Studie:

„Insofern bliebe zu diskutieren, ob die Einrichtungen von kbOen in dieser rechtlichen Form polizeilich wirklich notwendig sind, da die PB\* hier weder verdachts- noch anlassunabhängig vorgehen und somit das ASOG als Grundlage ausreichen würde.“

Dann müsste man der Vollständigkeit halber auch darüber diskutieren, ob das, wenn es sich tatsächlich immer so abspielen sollte, notwendig ist. Ich plädiere dafür, solche Bedenken oder wissenschaftlichen Analysen dann auch vollständig ernst zu nehmen und auszuwerten und dann auch im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Ähnlich ist es mit der Analyse – damit gehe ich zum nächsten Thema über – der Evaluation zu den Bodycams, das war heute auch schon Thema. Da wird empfohlen, dass bei dem Richtervorbehalt für die Daten, die aus Wohnungen erhoben wurden – der ist momentan ein bisschen unklar formuliert –, klargestellt wird, dass es sich nicht nur auf die Datenweaternutzung, sondern auch auf die Erhebung bezieht. Jetzt wird es sozusagen verschlimmbessert, jetzt wird nämlich nur noch die Erhebung und nicht mehr die Datenweaternutzung Gegenstand der richterlichen Überprüfung. Das war genau so von der Evaluation nicht vorgeschlagen. Auch da bitte ich darum, diese wissenschaftlichen Analysen, in dem Fall eine rechtswissenschaftliche Analyse, sorgfältig zu lesen und zu berücksichtigen. Das gleiche Problem stellt sich übrigens genauso bei der Wohnraumüberwachung, wo bisher auch nur geregelt ist, dass die Erhebung und nicht die Weaternutzung der Daten richterlich überprüft wird.

Dann will ich auf ein paar Aspekte eingehen, die in der letzten Fragerunde noch genannt wurden. Der biometrische Abgleich: Für mich ist weiterhin unklar, wie das in der Praxis funktionieren soll. Es ist so, dass dort eine Auftragsverarbeitung durchaus möglich ist, zwar nur bei europäischen Anbieterinnen und Anbietern, insofern wäre PimEyes tatsächlich nicht erfasst, aber auch bei anderen, europäischen Anbieterinnen und Anbietern ist es hochproblematisch, so eine Befugnis auszuweiten. Unabhängig davon wäre natürlich auch eine staatliche Referenzdatenbank, ein Speichern von biometrischen Daten aus dem Internet auf Vorrat, sowohl mit der KI-Verordnung als auch mit den Grundrechten nicht vereinbar. Das wird nicht explizit ausgeschlossen, anders als etwa im Bundesgesetz, wo zumindest geregelt ist, dass die Daten nach dem Abgleich sofort gelöscht werden müssen. Da habe ich also weiterhin grundrechtliche Bedenken.

Dann wurde die Fußfessel angesprochen. Die habe ich mir jetzt nicht im Detail angeschaut, sie ist aber eins der Beispiele dafür, wo diese zweite Fallgruppe, die Herr Prof. Möstl dankenswerterweise gerade noch mal erläutert hat, auf Straftaten außerhalb des terroristischen Bereichs ausgeweitet wird. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass ich da Bedenken habe, unter anderem deswegen, weil die Rechtsgüter ohnehin erheblich sein müssen. In der ersten Fallgruppe wird auch schon vorausgesetzt, dass es sich um erhebliche Rechtsgüter handelt. Deswegen kann das gerade nicht ausreichen, um in der zweiten Fallgruppe dann die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit noch weiter abzusinken. Da macht es Sinn, das auf terroristische Straftaten oder möglicherweise noch auf andere Phänomene wie Amokläufe zu begrenzen.

Abschließend vielleicht noch zu Herrn Dregger, weil Sie mich auch persönlich angesprochen hatten: Sie sagen, der Staat sei nicht die Gefahr. – Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat. Die Grundrechte wurden unter anderem auch als Lehre aus der Geschichte geschaffen, um einen staatlichen Machtmissbrauch zu verhindern. Insofern geht das Grundgesetz tatsächlich davon aus, dass eine Gefahr vom Staat ausgeht. Da widerspricht Ihre Auffassung, dass vom Staat per se keine Gefahr ausgeht, den Grundrechten. – Dann haben Sie noch angesprochen, dass eine rechtsautoritäre Regierung ohnehin die Gesetze ändern könnte, dann könne man es auch jetzt schon machen. Darauf möchte ich kurz eingehen: Zeit ist in diesem Bereich von gesellschaftlichen und politischen Umbrüchen ein kritischer Faktor. Das sieht man gerade in den USA. Es macht einen Unterschied, ob eine rechtsautoritäre Regierung erst noch die rechtlichen Befugnisse schaffen muss, die Infrastruktur aufbauen muss et cetera, oder ob sie von Tag eins, wie wir es jetzt in der Trump-Administration sehen, diese Instrumente zur Verfügung hat und sie von Tag eins gegen politische Gegnerinnen und Geg-

ner nutzen kann. Das ist ein kritischer Faktor. In der ersten Legislatur haben wir gesehen, dass es Trump noch nicht gelungen ist, den Staat autoritär umzubauen. Wenn aber eine autoritäre Regierung von Tag eins an über diese Instrumente verfügt, dann macht man es ihr sehr viel einfacher, den Staat autoritär umzubauen und in einer nicht wieder umkehrbaren Weise umzubauen. – Danke schön!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Werdermann! – Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung von Herrn Abgeordneten Franco. Die richtet sich wohl in erster Linie an den Senat. Ist das richtig? – Ich würde jetzt mit Ihrem Einverständnis keine neue Rederunde einläuten, sondern diese Frage beziehungsweise Replik auf die Stellungnahme des Senats einfach zulassen. Dann kämen wir zum Schluss der Vormittagsrunde. – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

**Vasili Franco (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich wollte nur noch einen kleinen Beitrag zur Erleuchtung hier loswerden. Frau Slowik, an der Stelle sollten wir dann schon nicht nur richtig zitieren, sondern auch von den richtigen Annahmen ausgehen. Ich glaube, gerade in dieser Frage des strukturellen Rassismus gibt es ein ganz großes Übersetzungsproblem in die Polizei und auch aus den Polizeibehörden heraus. Die Grundannahme ist, dass es strukturellen Rassismus gibt, in allen Bereichen der Gesellschaft und somit auch in den Sicherheitsbehörden. Genau das war auch, wenn Sie auf die Berliner Polizeistudie Bezug nehmen, Ausgangspunkt dieser Studie. Es steht explizit drin – ich zitiere –:

„Zugleich sind aber soziale Ungleichheit, Diskriminierungen und Rassismen wesentliche Strukturprinzipien moderner, demokratischer Gesellschaften – entgegen dem Versprechen und eigenen Anspruch auf Chancengleichheit und auf Einhaltung des Gleichbehandlungs- und Neutralitätsgebots.“

Deshalb ist es auch so wichtig für uns als Gesetzgeber, dass wir, wenn wir solche Regelungen schaffen, wenn wir Gesetze schaffen und alle das Ziel genau dieser Chancengleichheit und Neutralität verfolgen, um Diskriminierungen nicht zuzulassen, uns dessen bewusst werden müssen, was dann vielleicht auch manche Regelungen an Zwecken schaffen. Allein, wenn wir bei der Frage der Auswahl von kriminalitätsbelasteten Orten diskutieren; dazu muss niemand ein Rassist sein, sondern allein die Frage der Einrichtung eines kbO kann schon durch strukturellen Rassismus geprägt sein. Um das einfach mal ein bisschen auf Deutsch zu übersetzen: Warum sind die Drogendealer am Görlitzer Park der Grund dafür, dass das ein kriminalitätsbelasteter Ort ist, aber Steuerhinterzieher am Ku‘damm nicht der Grund, warum es dort einen gäbe? – Das ist jetzt ein bisschen zugespitzt, aber ich wollte einmal einen Tick verständlicher machen, warum es dann auch sein kann, dass, selbst wenn man es nicht möchte, wenn man sagt, wir sind gegen Rassismus und gegen Diskriminierung, es trotzdem Strukturentscheidungen gibt, weil sie auf dem Wissen der vergangenen Hunderte von Jahren und der gesellschaftlichen Entwicklungen über die letzten Hunderte von Jahren, die letzten Jahrzehnte Einfluss darauf bekommen haben, wie wir Entscheidungen treffen und wozu sie führen, genauso dass dann eben doch, wenn man die Norm – – Das ist ja Sinn und Zweck eines kbO. Es entsteht ja nicht durch die Einrichtung eines kbO plötzlich eine Gefahrenabwehr per se, sondern er ermöglicht anlasslose Kontrollen. Anlasslose Kontrollen – das hat Herr Werdermann gerade noch mal ausgeführt – sind per se ein Einfallstor dafür, dass Beamtinnen und Beamte Racial Profiling anwenden könnten. Das heißt nicht, dass sie es tun.

Ich bin sehr froh, dass es in der Berliner Polizei mittlerweile Standard ist, dass man versucht, in der Lehre viel sensibler zu sein, und dass es ganz viele Personen gibt, die nicht so handeln oder auch nicht so handeln wollen, aber die rechtliche Möglichkeit – und das ist ja das, was wir hier als Gesetzgeber schaffen – ermöglicht das. Vielleicht ist es auch gut, wenn wir als Gesetzgeber schauen, dass möglichst wenige solcher Regelungsmöglichkeiten bestehen, dann haben Sie es in der Praxis ein bisschen einfacher, weil Sie dann, in Anführungszeichen, weniger darauf hinarbeiten müssten, dass solche Praktiken nicht stattfinden. Das wollte ich noch mal dazu beitragen, wenn wir über strukturellen Rassismus reden, dass das nicht von egal welcher Seite immer gleich so aufgenommen wird, als würde man jeder handelnden Person Rassismus oder sonst etwas unterstellen.

Ansonsten habe ich leider keine Antwort vom Senat zu der Frage gehört, warum wir keine Kennzeichnungen von Daten vor 2031 machen, was aus meiner Sicht relevant wäre. Das werden Sie sich aber sicher in der Nachanalyse des Wortprotokolls noch mal genau anschauen. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Zugespitztes bleibt selten ohne Erwiderung. Wünscht der Senat, diese Gelegenheit zu nutzen, möglicherweise auch auf die am Schluss noch einmal aufgeworfene Frage einzugehen, Herr Staatssekretär? – Sie haben das Wort!

**Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Das war jetzt, wie ich finde, eine sehr erkenntnisreiche Anhörung insgesamt. Ich möchte den Anzuhörenden nochmals sehr herzlich für die jeweilig durchaus sehr unterschiedlichen Auffassungen danken. Ich möchte auf der gleichen Seite nicht das zuletzt Gesagte hier als letztes Wort für diese Anhörung stehen lassen, weil das ein Bild der Arbeit der Polizei Berlin zeichnet, das der Senat ausdrücklich nicht teilt. Der Senat steht hinter der Arbeit der Polizei Berlin. Der Senat vertraut den 27 000 Kolleginnen und Kollegen, die im Polizeivollzug jeden Tag in dieser Stadt mit fast 4 Millionen Menschen ihre Arbeit machen. Es gibt in Berlin keinen strukturellen Rassismus bei der Polizei Berlin, das will ich an dieser Stelle noch mal ausdrücklich betonen. Deswegen halte ich diese zuletzt gemachten Ausführungen erstens dieser Anhörung für unwürdig, zweitens sind sie fehl am Platz und drittens unzutreffend. – [Zurufe von Vasili Franco (GRÜNE) und Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE)] –

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Der Senat hat das Wort! Ich bitte, diesen Ausführungen zu folgen.

**Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport):** Insofern zeigt das mal wieder ein unterschiedliches Bild darüber, was man für eine Auffassung über die Arbeit der Polizei haben kann und ob man die Arbeit der Polizei grundsätzlich ständig hinterfragen möchte oder einfach hinter den Kolleginnen und Kollegen der Polizei Berlin steht. Der Senat tut Letzteres. – Ich bitte, Frau Polizeipräsidentin nochmals das Wort zu erteilen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Sehr gerne! Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Frau Polizeipräsidentin, Sie haben das Wort. – Ich bitte um Aufmerksamkeit für die Ausführungen der Polizeipräsidentin. – Bitte!

**Dr. Barbara Slowik Meisel** (Polizeipräsidentin): Sehr herzlichen Dank! – Nur noch mal ganz kurz: Herr Werdermann, es ging mir wirklich nur, weil wir das immer wieder im Innenausschuss diskutieren, um Racial Profiling an kbO in Berlin. Ich kenne diese Studie wirklich sehr gut, ich weiß, was drin steht, genau dieses Hinterfragen der kbO. Aber erst mal war die Feststellung: Nein, kein Racial Profiling. – Das war mein Punkt. Das hält die Studie fest. Ob daraus im Weiteren noch etwas folgte, ist für mich ein anderer Punkt gewesen.

Herr Franco, auch dazu: Ich kenne diese Studie wirklich sehr gut. Ich kenne die Grundannahme, struktureller Rassismus ist ein grundsätzlich gesellschaftlich gegebener Zustand. Aber der Auftrag und immer wieder das Thema sind: Gibt es einen wirklich eklatanten strukturellen, sozusagen zusätzlichen Rassismus in der Polizei Berlin? Das hat uns immer umgetrieben, und ich glaube, wir sind nach wie vor – ich möchte es nicht unbedingt behaupten, vielleicht ist es anders –, wir waren auf jeden Fall die erste Polizei überhaupt, die ein Kommissariat, eine Ermittlungsgruppe eingerichtet hat, um Zusammenhänge zu erkennen, und die vieles mehr getan hat. Darum ging es in der Studie: Gibt es einen Anpacker, wo wirklich Arbeit auf uns wartet, weil wir ganz klar erkennen können, dass in der Polizei ein Mehr als der gesellschaftlich vorhandene strukturelle Rassismus ist? Das ist mir durchaus geläufig gewesen. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Dr. Slowik Meisel! Vielen Dank dem Senat noch für diese Erwiderung! – Weitere Wortmeldungen habe ich hier aktuell nicht. Dann bleibt mir, mit großem Vergnügen natürlich, an dieser Stelle unseren Anzuhörenden zu danken. Herzlichen Dank für Ihre Zeit, für Ihre Expertise und für Ihre sehr differenzierten Ausführungen, die uns hier sehr weitergeholfen haben! Das darf ich, glaube ich, im Namen des gesamten Auditoriums so formulieren. Herzlichen Dank! Abschließenden Dank natürlich an Herrn Dr. Botta und Herrn Werdermann, die in der zweiten Runde nicht mehr dabei sein werden. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Restmontag! Im Livestream können Sie natürlich die zweite Runde verfolgen. Sie können das gerne auch von hier aus tun. Sie sind herzlich eingeladen, weiter der heutigen Sondersitzung zu folgen. Ich danke natürlich auch Frau Kamp und Herrn Prof. Möstl, dass sie uns in der zweiten Runde heute Nachmittag erneut zur Verfügung stehen werden!

Damit haben wir die erste Runde, die Vormittagsrunde, abgearbeitet. Ich schlage vor, dass wir uns, wie wir das eingangs angekündigt haben, um 14 Uhr hier zu unserer zweiten Runde wiedersehen, die dann voraussichtlich bis 18 Uhr gehen wird, mit einer teilweise neu besetzten Anzuhörendenbank. – Vielen Dank!

[Unterbrechung der Sitzung von 12.59 Uhr bis 14.04 Uhr]

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Dann bitte ich, die Plätze einzunehmen und begrüße Sie alle zu unserer Nachmittagsrunde und unsere weiteren Anzuhörenden selbstverständlich auch ganz herzlich. Ich freue mich, hier begrüßen zu dürfen: Frau Inna Friedland von der Servicestelle Wegweiser, Frau Lenou Müssig von der Frauenhauskoordinierung Cocon e. V. sowie Frau Wiebke Wildvang von der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen, BIG e.V. abgekürzt. Herzlich willkommen! Es ist sehr nett, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen mit Ihrer Zeit, Ihrer Expertise neben unserer Datenschutzbeauftragten und Herrn Prof. Möstl. Ich gehe davon aus, dass wir das Wortprotokoll weiterführen werden. – Das ist der Fall; es gibt keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so und treten direkt in die zweite Runde zu den eingangs genannten Themen ein. Ich schlage vor, da der Senat mir gerade freundlicherweise bereits bedeutet hat, hier auf eine einleitende Stellungnahme zu verzichten, dass wir direkt unseren Anzuhörenden das Wort erteilen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so, und zwar in der Reihenfolge wie hier vom Setting her angeordnet, denke ich. Wir beginnen bei unserer Datenschutzbeauftragten. – Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort.

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ganz herzlichen Dank! – Ich möchte gerne eine Sache schon vorab sagen: Wir haben zu den Fallkonferenzen oder zu der Vorschrift zu den Fallkonferenzen noch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Das werden wir noch nachreichen. Dazu werde ich auch jetzt nichts sagen, aber wir werden dazu auf jeden Fall noch mal schriftlich Stellung nehmen und versuchen, das dann sehr zügig an den Innenausschuss zu schicken. Ich würde mich einmal gerne zu § 45 Absatz 2 bis 6 äußern. Da geht es um die Datenübermittlung an proaktive Beratungsstellen. § 45 schafft in den Absätzen 2 bis 6 erstmalig eine spezifische Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Kontaktdaten von volljährigen Opfern und Tätern bestimmter Rechtsgutverletzungen, geeignete Beratungs- oder Vermittlungsstellen nach einer Interessenabwägung. Mit Einwilligung der betroffenen Person können die Daten auch stets außerhalb dieser Vorgaben übermittelt werden. Ich kann der Begründung nicht entnehmen beziehungsweise ist nicht Stellung dazu genommen, inwiefern eine Übermittlung auch gegen den Willen der betroffenen Person der Zweckerreichung zuträglich ist. Vor diesem Hintergrund würden wir letztlich Zustimmungserfordernisse für alle Arten von Übermittlung als vorteilhaft sehen. Wir würden zudem empfehlen und fänden es sinnvoll, wenn eine spezifische Evaluation der Wirksamkeit insbesondere wenn ohne Einwilligung tatsächlich übermittelt werden würde, erfolgen würde.

Die übermittelten Daten sind von der Beratungsstelle zu löschen, wenn die betroffene Person das Angebot ablehnt oder drei Monate lang unbeantwortet lässt. Die Ablehnung des Angebots ist der Polizei unverzüglich mitzuteilen. Dadurch erfährt die Polizei in der Regel, ob die betroffene Person das vertrauliche Beratungsangebot angenommen hat. Hier fehlt es meines Erachtens an einer strengen Zweckbindung und kurzen Löschfrist auf Normebene, denn eine zweckendende Verwendung dieser Informationen, etwa im Strafverfahren, muss wirksam ausgeschlossen werden. Sicherzugehen ist es, dass die Selbstbelastungsfreiheit hiermit nicht unterlaufen wird. Ansonsten stünde die Freiwilligkeit als auch die Vertraulichkeit der Nutzung dieses Hilfsangebotes aus unserer Sicht in Frage. – Vielleicht erst mal so viel dazu. Zu § 29b hatte ich mich heute Vormittag schon ausgelassen. Dabei würde ich es dann jetzt erst mal bewenden lassen. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! – Dann hat das Wort Frau Friedland. – Bitte!

**Inna Friedland** (Servicestelle Wegweiser): Vielen Dank! – Ich möchte mich zum § 45 des Entwurfs äußern. Aus Sicht unseres Projekts ist es eindeutig zu begrüßen, dass die Übermittlung von Kontaktdaten tatverdächtiger Personen häuslicher Gewalt ohne deren Einwilligung an Beratungsstellen ermöglicht werden soll. Das ist wirklich ein Meilenstein für das proaktive Vorgehen in der Täterarbeit in Berlin. Ich möchte mich deshalb bei Ihnen ausdrücklich dafür bedanken, heute hier sprechen zu dürfen und Hinweise zur Praktikabilität des Entwurfs geben zu können.

Ich möchte zunächst die Ausgestaltung des § 45 Absatz 2 als Sollvorschrift positiv hervorheben. Das ist nämlich genau das, was wir brauchen, damit der proaktive Ansatz auch funktioniert. Im selben Absatz kommen wir direkt zu meinem ersten Hinweis. Hier kann die Formulierung „Erlangt die Polizei Kenntnis davon, dass eine Person“ etwas getan „hat“ so ausgelegt werden, dass im Rahmen von Ermittlungen oder gar vor Gericht erst festgestellt werden muss, ob wirklich eine Straftat begangen wurde. Das würde die Regelung ad absurdum führen, denn der proaktive Ansatz muss ja direkt nach dem Kontakt mit der Polizei ansetzen, damit weitere Gewalt verhindert werden kann. Aus der Begründung wird mir zumindest nicht so richtig klar, warum die Formulierung ausgerechnet so gewählt wurde. Denn das ist eine höhere Schwelle als beispielsweise im § 29a, wo ein von der Person begangener tätlicher Angriff nur eine Variante ist beziehungsweise ein Beispiel für die weiter ausgelegte Formulierung „Tatsachen ..., die die Annahme rechtfertigen“, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der Person ausgehenden Gefahr geeignet ist. Und das, obwohl die Wegweisung beziehungsweise das Betretungsverbot einen durchaus schwereren Grundrechtseingriff darstellen als die Datenübermittlung. Eine ähnliche Formulierung wie im § 29a wird übrigens auch im Paragraphen für die EAÜ im Entwurf des Gewaltschutzgesetzes verwendet; das ist vielleicht ein gangbarer Weg.

Die nächsten beiden Aspekte beziehen sich sowohl auf den Datenschutz als auch auf die Umsetzbarkeit. Und zwar geht es um den Absatz 6. Da steht in Satz 2, dass die Polizei über die Löschung und den Zeitpunkt zu unterrichten ist. Die Information wird immer Aufschluss darüber geben, wie die Kontaktaufnahmen und die Beratungen verlaufen sind. Würde eine Datenlöschung zum Beispiel nach wenigen Tagen gemeldet, so ist klar, dass die Person nicht erreicht wurde durch die Beratungsstelle. Wird die Löschung später gemeldet, lässt sich daraus schließen, dass eine Beratung stattgefunden hat. Diese Information hat in der Ermittlungsakte nichts zu suchen. Sie könnte nämlich zu einem Präjudiz führen. Aus genau diesem Grund wird im Rahmen unseres proaktiven Verfahrens aktuell in POLIKS explizit nicht dokumentiert, ob das proaktive Angebot angenommen wurde. Die Teilnahme an einem Beratungsangebot der Täterarbeit könnte zum Beispiel ein findiger Staatsanwalt als Schuldeingeständnis auslegen, nach dem Motto: Warum sollte man denn zur Täterarbeit gehen, wenn man kein Täter ist? Natürlich sollte aber die Teilnahme an einer Beratung dem Tatverdächtigen weder zum Nachteil ausgelegt werden, noch durch diese Art der Dokumentation ein erhöhtes Ermittlungsinteresse bei den Beratungsstellen erzeugt werden, denn wir haben Schweigepflicht, aber wir haben kein Zeugnisverweigerungsrecht. Eine Beratungsatmosphäre, in der offen über schwierige Inhalte gesprochen werden kann, kann so nicht geschaffen werden. Wenn eine gewaltausübende Person sich nicht öffnen kann, dann wird keine Verhaltensänderung erreicht und damit kein Opferschutz.

Weiter zum letzten Satz des Absatz 6: „Die Polizei ... weist die jeweils empfangene Stelle auf die Pflichten zur Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung sowie zur Löschung und Un-

terrichtung hin.“ Da würde ich gerne fragen, ob das wirklich so nötig ist. Denn bereits im Absatz 5 steht eindeutig, dass die Daten nur zur Kontaktaufnahme zur Beratung genutzt werden dürfen, und der Absatz 6 selbst direkt im Satz davor legt fest, wann die Beratungsstelle die Daten zu löschen hat. Daran muss sich die Beratungsstelle sowieso halten, auch ohne den extra Hinweis durch die Polizei. Dass die Polizei auf die Löschung hinweisen muss und darüber informiert werden soll, wann gelöscht wird, impliziert irgendeine Art Verantwortung der Daten durch die Polizei, nachdem sie bereits an die Beratungsstelle übermittelt worden sind. Diese besteht aber nicht und führt zu weiteren Aufgaben für die Polizei, von denen sie schon mehr als genug hat. So etwas wäre nur nötig, wenn es ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gäbe oder einen Joint-Controllership-Abkommen über die Daten. Das ist hier nicht der Fall und auch nicht vorgesehen. Diese zusätzlichen Erfordernisse für die Polizei in Absatz 6 würden dazu führen, dass sich die praktische Umsetzung massiv verzögert. Das kann ich aus eigener schmerzhafter Erfahrung mit der Organisation und Implementierung solcher Prozesse im Rahmen unseres Projekts leider berichten. Das ist ja nicht das Ziel dieses Gesetzesvorhaben, sondern eben eine schnelle, praktikable Lösung für den Opferschutz.

Eine weitere – das ist jetzt auch schon mein letzter Punkt – Konsequenz der Verzögerung der praktischen Umsetzung des § 45 wäre nämlich, dass unser Projekt, also die Einrichtung, die den proaktiven Ansatz in der Täterarbeit in Berlin umsetzen soll, es möglicherweise nicht mehr gibt. Aufgrund der aktuellen Rechtslage, der Datenweitergabe nur unter der Voraussetzung der Einwilligung, kommen bei uns viel zu wenig Fälle an, und im Haushalt unseres Zuwendungsgebers SenJustV ist zum zweiten Mal in Folge eine Kürzung unserer Zuwendung geplant. Sollte diese Novelle nicht schnell praktisch umsetzbar sein, so hat Berlin im schlimmsten Fall dann ein unter dem Aspekt modernes Polizeigesetz und niemanden, der es umsetzt. Deshalb möchte ich gerne an Sie appellieren, sich diese Aspekte noch mal anzuschauen und gegebenenfalls zu überarbeiten. – Danke schön!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Friedland! – Herr Prof. Möstl, bitte!

**Dr. Markus Möstl** (Universität Bayreuth): Danke schön! – Ich hatte heute Vormittag schon Gelegenheit, mich zu verschiedenen Dingen zu äußern. Deswegen werde ich mich jetzt auch zunächst mal beim Eingangsstatement nur sehr kurz halten. Dass ich den Grundansatz des Gesetzes für sinnvoll erachte, habe ich heute Vormittag dargelegt, dass man sich einerseits orientiert an Befugnissen, die in den Polizeigesetzen anderer Länder schon vorhanden sind, und dann zum Teil auch noch mal neue Wege beschreitet, wo sich neue Regelungsbedürfnisse ergeben haben und dass ich diese Befugnisse dann auch für verfassungsgemäß ansehe. Wie gesagt, das war schon heute Vormittag Gegenstand, da können wir gern auch noch mal darauf zurückkommen. Das will ich jetzt nicht größer ausführen.

Was speziell die Problematik des Schutzes vor häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt angeht, ist das ein Bereich, wo es, glaube ich, besonders einleuchtet und auch wahrscheinlich konsensfähiger als in anderen Bereichen ist, dass hier die Polizei über robuste Befugnisse verfügen muss. Die Befugnisse, die dazu vorgesehen sind, sind deswegen auch folgerichtig. Ich glaube auch, dass es richtig ist, dass sie bis hin zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung reichen, über die wir auch schon mal kurz heute Vormittag gesprochen haben. Man merkt dann bei diesem besonders einleuchtenden Beispiel für die Notwendigkeit von Polizeibefugnissen, dass die Eingriffsschwellen, die das Bundesverfassungsgericht formuliert, doch relativ streng sind. Das sieht man auch an diesen Normen, also vor allem eben das Erfordernis



der konkretisierten Gefahr ist anspruchsvoll. Das ist nicht eine weit im Vorfeld liegende Befugnis und ist noch relativ nah dran an dem, was man früher als konkrete Gefahren bezeichnet hat. Es ist nun so, dass hier eine Variante gewählt wird, die eine Vortat verknüpft mit der Prognose einer konkretisierten Gefahr. Es ist eigentlich ungewöhnlich, dass man das so kombiniert. Man kann das natürlich so machen, aber es ist dann relativ streng vielleicht. Ich glaube zum Zweiten, dass hier ein Beispiel vorliegt, wo man vielleicht sieht, dass das, was ich heute Vormittag gesagt habe, schon etwas für sich hat, dass nämlich diese Fallgruppe des individuellen Verhaltens bei der konkretisierten Form – und diese Fallgruppe ist eben durch eine weitere Vorverlagerung gekennzeichnet, wo man noch nicht mal der Art nach genau beschreiben können muss, was da passieren wird –, dass das eben nicht nur bei terroristischen Taten sinnvoll ist, diese Befugnis zu haben, sondern eben auch zum Schutz vor häuslicher Gewalt zum Beispiel. Es ist eben richtig, dass § 29b Nummer 2 dann – jedenfalls, wenn es um Lebensgefahren geht –, eben nicht bloß bei Terrorismus, sondern die Möglichkeit allgemein eröffnet. Also das ist vielleicht einleuchtend dafür, dass diese Beschränkung auf Terrorismus fragwürdig ist. Umgekehrt, das hatte ich auch heute Vormittag schon gesagt, ist es natürlich so, dass es aber auch falsch wäre, solche Befugnisse nur zum Schutz vor häuslicher Gewalt einzuräumen. Es kommt auf das Gewicht der Rechtsgüter an, und Leib und Leben, Gesundheit, Selbstbestimmung und so weiter sind alles Rechtsgüter, die unabhängig davon, ob die Gefahr von einem Partner droht oder sonst woher droht, schützenswert sind. Es ist deswegen richtig, dass diese Norm die Befugnisse auch in anderen Kontexten einräumt und das entspricht auch dem, was üblich ist in anderen Bundesländern. Damit möchte ich es mal zunächst bewenden lassen und alles weitere, die Details, können wir dann nachher besprechen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Prof. Möstl! – Dann haben Sie das Wort, Frau Müssig.

**Lenou Müssig** (Frauenhauskoordinierung e. V.): Vielen Dank und vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, auch Stellung zu nehmen! – Mein Name ist Lenou Müssig. Ich bin Koordinatorin des Autonomen Frauenhauses hier in Berlin. Partnerschaftsgewalt nimmt zu. Sie kennen die Zahlen wahrscheinlich. 2024 wurden in Berlin 19 213 Fälle erfasst. Das ist der höchste Wert seit zehn Jahren. Mindestens 30 Frauen wurden von ihren Ex-Partnern ermordet. Die Novelle des ASOG sieht Änderungen vor, die dem Schutz von Betroffenen von Partnerschaftsgewalt dienen sollen. Auf die konkreten Veränderungen werde ich gleich noch eingehen. Ich möchte Sie aber auch gerne noch mal in die aktuelle Berliner Gewaltschutzpolitik einordnen. 2026/2027 wird voraussichtlich im gesamten sozialen Bereich gekürzt, auch im Bereich der Antigewaltarbeit. Dabei fehlen in Berlin nach wie vor knapp 500 Frauenhausplätze. Auch Beratungsstellen gibt es zu wenige. Es gibt kaum Präventionsprojekte und noch weniger Täterarbeit. Das ist jetzt der Rahmen, in dem das ASOG im Hinblick auf Gewaltschutz novelliert wird.

Nun zu den konkreten Maßnahmen: Durch §29a soll die Wegweisung von zwei auf vier Wochen verlängert werden können. Das ist begrüßenswert, da zwei Wochen häufig zu kurz sind, um Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu ergreifen. Die Verlängerung muss allerdings, so ist es vorgesehen, von den Betroffenen beantragt werden und ist damit sehr hochschwellig. Begrüßenswert wäre, den Zeitraum direkt auf vier Wochen zu verlängern. Mit § 45c soll Rechtssicherheit für den Informationsaustausch in Fallkonferenzen geschaffen werden. Hier will ich kritisch darauf hinweisen, dass die in diesem Jahr eingeführten multiinstitutionellen Fallkonferenzen auch ohne Zustimmung der betroffenen Personen durchgeführt

werden können. Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen müssen ihre Zustimmung haben, um sinnvoll wirken zu können. Das betrifft auch § 45, der zukünftig ermöglichen soll, dass die Polizei die Daten von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt auch ohne deren Zustimmung an Beratungsstellen weitergeben kann. Hier wäre es im Sinne des betroffenengerechten Ansatzes, die Zustimmungspflicht bei betroffenen Personen beizubehalten. Es ist allerdings sehr zu begrüßen, dass die Kontaktdaten gewaltausübender Personen nach § 45 ohne deren Einwilligung an nichtöffentliche Stellen weitergegeben werden können. Damit können sich Täterarbeitsprojekte direkt an Gewaltausübende wenden. Doch es fehlt nach wie vor an einer Verpflichtung zur Täterarbeit für Gewaltausübende sowie an einer Ausfinanzierung von Täterarbeitsprojekten.

§ 29b sieht die elektronische Aufenthaltsüberwachung mittels Fußfessel vor. Das wird in der Debatte häufig als spanisches Modell bezeichnet. Was hierbei aber außen vorgelassen wird: In Spanien ist die elektronische Fußfessel nur eine Maßnahme in einem komplexen Gewaltschutzsystem. In Spanien gibt es spezialisierte Gerichte für Partnerschaftsgewalt. Betroffene werden in rund um die Uhr erreichbaren Anlaufstellen unterstützt. Es gibt flächendeckende, verpflichtende Täterarbeit. Vom Kindergarten an gibt es Präventionsmaßnahmen. Justiz, Polizei und Gesundheitswesen werden flächendeckend zu geschlechtsspezifischer Gewalt geschult. Ein solches Gewaltschutzsystem haben wir in Berlin bei weitem nicht. Die elektronische Fußfessel als alleinstehende Maßnahme einzuführen, kann sogar gefährlich sein. Sie kennen sicherlich den Fall aus Hessen, in dem ein Mann, nachdem ihm die Fußfessel abgenommen wurde, den neuen Partner seiner Exfrau tötete und sie verletzte. Kritisiert wurde danach, dass die Fußfessel zu schnell abgenommen wurde. Aber fatal ist vor allem, dass die Verpflichtung zur Fußfessel nicht einhergeht mit der Verpflichtung zu Täterkursen, in denen auf Verhaltensänderung abgezielt wird. Gewaltschutz muss betroffenenzentriert sein. Schutzmaßnahmen dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen getroffen werden und zum Beispiel eine Fußfessel nicht ohne ihre Einwilligung eingerichtet werden, wie derzeit auch durch die Novellierung vorgesehen. Im schlimmsten Fall führt das zu einer Gewalteskalation. Und Angst vor Eskalation ist einer der vielen Gründe, warum sich viele Betroffene gar nicht erst an die Polizei wenden. Ein weiterer Grund ist, dass Polizisten und Polizistinnen nicht flächendeckend im Umgang mit häuslicher Gewalt geschult sind. Nicht immer wird diese Gewalt ernst genommen, insbesondere wenn die Betroffenen migrantisch oder Personen of Color sind. Das erleben wir in unserer Arbeit im Frauenhaus tagtäglich. Wir brauchen also gar keine Ausweitung polizeilicher Befugnisse, sondern wir brauchen vor allem auch flächendeckende Schulung und Sensibilisierung der Polizei. Zum Abschluss möchte ich noch mal darauf hinweisen: Die Maßnahmen im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz sind keine Maßnahmen gegen die strukturellen Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Wenn die Bereiche Prävention, Betroffenenunterstützung und Täterarbeit nicht aus-, sondern sogar abgebaut werden und an der Sozialpolitik gespart wird, wird geschlechtsspezifische Gewalt weiterhin nicht verhindert werden können. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Müssig! – Dann Frau Wildvang, bitte!

**Wiebke Wildvang** (BIG e. V. – Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen): Vielen Dank! – Mein Name ist Wiebke Wildvang. Auch ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung und die Gelegenheit hier heute zu den vorgesehenen Änderungen im ASOG, die insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen von Partnerschaftsgewalt betreffen, Stellung neh-

men zu dürfen. Ich möchte beginnen mit dem neuen § 29a ASOG, also die Vorschrift, die früher die Wegweisung, die polizeiliche Wegweisung in Fällen häuslicher Gewalt geregelt hat. Wir begrüßen die Änderung des § 29a insoweit, als hier klargestellt wird, dass § 29a auch greifen soll, wenn gewaltausübende und von Gewalt betroffene Person nicht in einer Wohnung leben, wie auch, dass die Maßnahmen jetzt synchronisiert werden mit den Maßnahmen des § 1 Gewaltschutzgesetz. Nicht gelungen ist auch aus unserer Sicht, wie Frau Müssig schon sagte, die Änderung in § 29 Absatz 5, mit der Sie vorsehen, dass auf Antrag der Betroffenen Maßnahmen nach § 29a über die bisher geltenden 14-Tage-Frist hinaus noch mal 14 Tage verlängert werden können. Auch wir finden, dass das viel zu hochschwellig ist. Also die Betroffenen müssten erst mal überhaupt rechtlich in Kenntnis gesetzt sein, dass es diese Möglichkeit für sie überhaupt gibt. Sie brauchen dann sicher auch noch mal eine weitere Rechtsberatung dahingehend, welche Tatsachen Sie konkret vorbringen müssen, um hier erfolgreich eine Verlängerung der Maßnahmen erreichen zu können. Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie sich dem Beispiel anderer Bundesländer an dieser Stelle anschließen könnten und sogleich in § 29a vorsehen, dass die Maßnahmen für eine Frist von vier Wochen verlängert werden können. Das wäre wirklich niedrigschwellig, und das wäre auch der Opferschutz, den Sie laut Gesetzesbegründung ja hier eigentlich auch beabsichtigt haben.

Zu § 29b ASOG, mit dem Sie jetzt die Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorsehen, ausdrücklich laut Gesetzesbegründung auch für Fälle von Partnerschaftsgewalt zur Abwehr von weiteren schweren Gewaltstraftaten bis hin zu Femiziden, ist zu sagen – und da kann ich mich Frau Müssig nur anschließen –: Solche Maßnahmen können durchaus wirkungsvoll sein, um derartige Gewaltstraftaten zu verhindern. Allerdings wird in dem Zusammenhang immer das spanische Modell hervorgehoben, und so, wie Sie es hier regeln, entspricht es nicht dem spanischen Modell, denn, Frau Müssig hat das schon sehr zutreffend ausgeführt, in Spanien gibt es ein Gesamtkonzept, in dem die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein Baustein ist, der eingebettet ist in die Maßnahmen, die Frau Müssig erwähnt hat. Wir haben hier nicht einmal verpflichtende Täterarbeit, geschweige denn überhaupt ausreichend Täterarbeitsstellen im Land Berlin. Denn Sie müssen sich vorstellen: In einer 3-Millionen-Stadt mit über 15 000 Einsätzen laut Polizeistatistik häuslicher Gewalt haben wir gerade einmal zwei Täterarbeitsstellen mit der Volkssolidarität und dem Berliner Zentrum für Gewaltprävention, die wie andere Projekte im Antigewaltbereich auch von den anstehenden Haushaltskürzungen betroffen sein werden. Das heißt, Ihre Ansätze zum proaktiven Ansatz für Täterarbeit können nur greifen – das hatte Frau Friedland auch schon sehr zutreffend gesagt –, wenn auch ausreichend Täterarbeitsstellen im Land Berlin überhaupt vorhanden sind.

Warum ist das so wichtig, dass für die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch verpflichtende Täterarbeit einhergeht? Sie werden allein mit dieser Maßnahme keine Verhaltensänderung bei den Tätern erreichen, sondern ganz im Gegenteil. Es kann im schlimmsten Fall dahin kommen, dass die Täter, nachdem diese Maßnahme beendet ist – Sie werden ja nicht über mehrere Jahre jemanden verpflichten können, so ein Band zu tragen –, sich wahrscheinlich die Gewalt oder die Rache gegen die Frauen noch einmal verschärfen wird. Das heißt, sie wird weiter Gewalttaten ausgesetzt sein, im schlimmsten Fall. Denn wir wissen aus dem Kontext des Gewaltschutzgesetzes: Nicht jeder Täter lässt sich von Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz auch abhalten. Viele ignorieren das, was die Gerichte dort festlegen, und üben dann auch weiter Gewalt aus.

Außerdem ist auch noch anzumerken: Sie haben die Tatbestandsvoraussetzung sehr hoch angesetzt. Das ist wahrscheinlich verfassungsrechtlich auch genauso geschuldet, aber da ist dann wiederum fraglich, ob Sie damit die Personengruppe, die Sie schützen wollen, überhaupt erreichen. Denn wenn man sich die aktuelle Femizidforschung ansieht, dann sind es ganz andere Risikofaktoren, die man im Vorfeld von Tötungsdelikten hier festgestellt hat. Es sind nämlich keine schweren Gewaltstraftaten, die einem Femizid zwingend vorausgehen oder jedenfalls keine, die der Polizei auch bekannt geworden sind, weil die Frauen das vielleicht gar nicht angezeigt haben. Sondern die Forschung hat festgestellt, dass es in den meisten Fällen zu Todesdrohungen gekommen ist, zu einem exzessiven Macht- und Kontrollverhalten, einem exzessiven Nachtrennungstalking, dass auch gerichtliche Verfahren, die das Ende der Beziehung manifestieren, wie Termine zur Scheidung der Ehe, Entscheidungen im Sorge- und Umgangsrecht, die Triggerpunkte waren, die dazu geführt haben, dass Männer ihre Ex-Partnerinnen getötet haben. Deswegen stellen wir uns die Frage, ob Sie mit dieser gut gemeinten Maßnahme tatsächlich den Personenkreis, den Sie schützen wollen, überhaupt erreichen werden. Wir hätten es auch begrüßt, dass, bevor eine derartige Neuregelung in das ASOG aufgenommen wird, eine umfassende Analyse der Femizide, die in den letzten Jahren in Berlin passiert sind, stattgefunden hätte. Dann hätte man vielleicht auch genauer gesehen anhand der Einzelfälle, was die Risikofaktoren in den konkreten Fällen waren. Wo müssen wir hier ansetzen, um Interventionsmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen, die in Hochrisikosituationen leben, tatsächlich zu verbessern?

Zum Schluss möchte ich mich auch noch kurz zu dem neu geschaffenen § 45 ASOG äußern. Wir begrüßen grundsätzlich, dass der proaktive Ansatz auch für gewaltbetroffene Personen wie auch für gewaltausübende Personen jetzt gesetzlich geregelt ist. Wir halten es aber für die gewaltbetroffenen Personen nicht für sinnvoll, dass diese nicht wie bisher in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Beratungsstellen einwilligen. Wir arbeiten hier in Berlin streng nach dem opferzentrierten Ansatz im Anti-Gewalt-Bereich, weil wir der festen Überzeugung sind, dass Maßnahmen, die gewaltbetroffene Frauen betreffen, nur dann ihre Wirkung erzielen können, wenn die Frauen auch bei diesen Maßnahmen gut aufgeklärt mitgenommen werden und auch ihr Selbstbestimmungsrecht an der Stelle nicht verlieren. Und insofern würden wir uns an der Stelle wünschen, dass in Bezug auf die gewaltbetroffenen Personen weiterhin eine Einwilligung Voraussetzung ist. In Bezug auf gewaltausübende Personen können wir uns aber der Stellungnahme von Frau Friedland durchaus anschließen. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Wildvang! – Vielen Dank Ihnen allen für diese einführenden Statements! Dann können wir, wenn der Senat nicht direkt Stellung nehmen möchte – – Ich schaue mal in Richtung des Herrn Staatssekretärs Hochgrebe. Möchte er doch, als ob ich es gehnt hätte. – Bitte, Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort!

**Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie mir die Möglichkeit geben, kurz vielleicht einleitend einige Worte zu sagen, weil wir heute Nachmittag über einen Themenbereich sprechen, der dann vielleicht doch ein bisschen insgesamt in das Themenfeld der Prävention zur Verhinderung von Straftaten mit hineingehört. Es sind jetzt gerade die Straftaten im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt angesprochen worden, es sind Femizide angesprochen worden. Deswegen möchte ich an dieser Stelle gerne noch mal betonen, dass wir mit Frau Senatorin Spranger gegenwärtig die erste weibliche Innensenatorin jemals im Land Berlin haben. Darauf sind wir stolz, darauf bin ich stolz. Deswegen ist es gut, dass die Koalitionsfraktionen auch diesen Bereich der häuslichen Gewalt, der Verhinderung von häuslicher Gewalt, der Verhinderung von schweren Straftaten gegen Frauen ganz besonders in den Blick genommen haben.

Ich habe jetzt bei Ihnen so ein bisschen herausgehört, dass das, was wir allgemein als spanisches Modell bezeichnen – § 29b, die Zweikomponentenlösung –, aus Ihrer Sicht zwar nicht ganz verkehrt ist, aber eigentlich für sich genommen alleine nicht ausreicht. Ich will das gerne zum Anlass nehmen, noch mal zu sagen, dass nicht nur Frau Senatorin Spranger, sondern dem ganzen Senat die Fragen, die in diesem Zusammenhang miteinander erörtert werden, die Fragen der Umsetzung der Istanbul-Konvention und viele andere Fragen, sehr am Herzen liegen. Frau Senatorin Spranger hat das auch auf der Innenministerkonferenz, nicht nur im Rahmen ihres Vorsitzes der Innenministerkonferenz, immer wieder zum Thema gemacht, sondern sie tut das auch weiterhin. Nach meiner festen Überzeugung ist das gleichwohl ein wichtiger und richtiger Schritt. Das heißt nicht, dass alles andere nicht weiter in den Blick genommen werden muss, das will ich nicht damit sagen, dass Ihre Punkte nicht gleichwohl wichtig sind. Es ist trotzdem nach meiner Überzeugung wichtig und richtig, diesen Schritt jetzt zu gehen und die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach der Zweikomponentenlösung sicher als ersten Schritt – das kann auch nur ein Baustein eines effektiven Opferschutzes sein – in den Blick zu nehmen.

Insofern ist Spanien vielleicht in vielen Dingen ein Vorbild. Vielleicht ist es auch nicht ganz ein Zufall, dass wir diese Ausschusssitzung, diese Sondersitzung heute, mitten im Rahmen der Haushaltsberatungen haben, sodass auch diese Punkte noch mal in den Blick genommen werden können, nicht in diesem Ausschuss, aber vielleicht im Hauptausschuss des Hohen Hauses, damit natürlich auch nicht nur der polizeiliche Opferschutz, sondern der Opferschutz, die Täterarbeit insgesamt in den weiteren zwei Jahren in den Blick genommen werden, wo sie hingehören. Deswegen bin ich weiterhin trotzdem der festen Überzeugung: Wir müssen das jetzt so machen, und es ist ein guter Schritt, dass die Koalition sich dazu entschieden hat, das Zweikomponentenmodell jetzt ins Polizeirecht aufzunehmen.

Wir haben aber auch noch ein paar andere Punkte, nämlich beispielsweise die Verlängerung der polizeilichen Kontakt- und Näherungsverbote auf insgesamt 28 Tage; auch das ist ein wichtiger Schritt. Auch die neu geschaffenen Straf- und Bußgeldvorschriften im Falle von Verstößen gegen die Anordnung zum Schutz von Opfern gegen häusliche Gewalt möchte ich noch mal in den Blick nehmen. Deswegen sind da, glaube ich, viele gute Punkte drin. Wir

haben jetzt nur einige herausgenommen, andere kommen vielleicht im Rahmen der Debatte noch konkreter zur Sprache, die der Polizei künftig die Möglichkeiten geben, die sie im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr braucht. Deswegen trägt das Gesetz dazu bei, dass auch die Beratungsstellen schneller helfen können, dass sie besser helfen können, dass wir die multiinstitutionellen Fallkonferenzen haben und dass wir sie jetzt auf eine sichere Rechtsgrundlage stellen, damit die Polizei und andere Stellen sich austauschen können, damit das auf einer klaren polizeirechtlichen Grundlage geschieht. Das ist nach meiner festen Überzeugung ein zentraler Baustein im rechtssicheren Handeln, aber auch ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Insofern ist natürlich der Opferschutz eine ressortübergreifende Aufgabe, da stimme ich Ihnen komplett zu, die auch von den übrigen Senatsmitgliedern sehr ernst genommen wird und eine hohe Aufmerksamkeit genießt. Aber aus der Perspektive des Polizeirechts – das ist ja das, was wir hier heute miteinander besprechen – ist das jedenfalls wichtig und nach meiner festen Überzeugung notwendig. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Dann kommen wir zur Debatte mit den Wortmeldungen, zunächst von Herrn Abgeordneten Matz, Herrn Abgeordneten Franco, Herrn Abgeordneten Dregger und Herrn Abgeordneten Schrader, in dieser Reihenfolge. Habe ich jemanden übersehen? – Das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir erst mal so. – Herr Abgeordneter Matz, Sie haben das Wort.

**Martin Matz (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich will mich auch erst noch mal auf den § 45 und die Datenübermittlung stürzen, weil zumindest in der Stellungnahme von Frau Kamp erst mal vorkommt, dass ein Zustimmungserfordernis eigentlich grundsätzlich immer erst mal positiv sei. Jetzt habe ich aber bisher verstanden, dass in sehr vielen Fällen einfach schlicht kein Kontakt zustande kommt, wenn die Datenübermittlung nicht stattfindet, und in der Situation, die dem meistens vorausgeht, nämlich ein Polizeieinsatz im häuslichen Umfeld, die Umgebung nicht gerade geeignet dafür ist, um dort vor Ort direkt eine Zustimmung zu einer Datenübermittlung einzuholen, dass das der Ausgangspunkt dafür ist, dass man, wie wir das jetzt hier vorgesehen haben, diese Datenübermittlung tatsächlich ohne Zustimmung vorsieht. Das würde ich aber auch nur dann machen wollen, wenn es so ist, wie ich es gerade beschrieben habe, wenn es also wirklich dazu führt, dass es signifikant mehr dazu kommen würde, dass das Beratungsangebot angenommen wird, eine Beratung tatsächlich zustande kommt, wenn wir die Daten übermitteln, ohne dafür eine Zustimmung zu haben.

Deswegen ist da meine Frage noch mal an die Anzuhörenden, was sie mir dazu noch mit auf den Weg geben können. Das ist sicherlich eine Frage, die sich insbesondere noch mal an Frau Friedland richtet, an die ich auch noch die Frage habe, ob Sie uns vielleicht über ihr Eingangsstatement hinaus noch ein bisschen mitgeben können, inwieweit die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt wissenschaftlich überprüfbar dazu führt, dass man zum Beispiel feststellt, dass es weniger Rückfälle gibt, dass es eine messbare Erfolgsquote gibt, irgendetwas, was Sie uns dafür zahlenmäßig mit an die Hand geben können.

Dann habe ich noch eine Nachfrage an Frau Müssig. Ich habe nämlich an einem Punkt schlicht nicht ganz mitgeschnitten, was Sie wollten. Sie haben – so habe ich es jedenfalls wahrgenommen –, als Sie anfangen, über die Fallkonferenzen zu sprechen – § 45c –, gesagt, dass Sie dazu eine kritische Anmerkung hätten. Ich habe aber zum Schluss nicht ganz ver-

standen, was sie anders machen würden. Wo ist am § 45c das Problem, bei dem Sie sagen würden, wir sollten das im Gesetz möglicherweise etwas anders fassen? – Danke!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

**Vasili Franco (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Jetzt werde ich die Koalition ein bisschen überraschen, weil ich sie praktisch im Bereich der Befugnisse überhole. Ich finde es tatsächlich gut, dass wir jetzt im Gewaltschutz endlich mal etwas tun und das gesetzlich normieren. Anlässe gab es auch in dieser 19. Wahlperiode zur Genüge. So ist es zu begrüßen, dass wir jetzt hier Änderungen haben, von der Wegweisungsdauer zur Spezifizierung des Kontakt- und Näherungsverbots bis zu den Fallkonferenzen. Dass das jetzt alles endlich einen Niederschlag im ASOG findet, finde ich gut, wie Ihnen bekannt ist, weil sich die eine oder andere Norm ähnelt. Wir hatten schon Gesetzesvorschläge eingereicht, und ich bin sehr froh, dass die Koalition an der Stelle nicht beratungsresistent war, sondern in Teilen darauf zurückgegriffen hat.

Ein paar Punkte möchte ich dennoch noch mal adressieren. Ich kann Frau Wildvang mit der Änderung auf 28 Tage sehr viel abgewinnen, meines Wissens ohne eine erneute Prüfung, das habe ich auch auf Hospitationen bei der Berliner Polizei sehr positiv zur Kenntnis genommen, dass dort in entsprechenden Fällen schon die Wegweisungsdauer vollzogen wird, dass man dort in den allermeisten Fällen den rechtlichen Rahmen bisher ausschöpft. Deshalb gibt es da schon eine hohe Sensibilität bei der Polizei. Das Problem ist aber sehr groß und in der Stadt präsent. Deshalb ist es auch wichtig, dass wir hier einen größeren innenpolitischen Schwerpunkt darauf legen. Aber, wie gesagt, da hätte man sogar einen Tick weitergehen und direkt die 28 Tage hineinschreiben können.

Ich habe noch ein paar Nachfragen insbesondere zu den Fallkonferenzen. Es gab jetzt eine Überarbeitung des Fallkonferenzmanagements zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen, und auch die BIG war meines Wissens darin involviert. Vielleicht können Sie sonst aber noch mal sagen: Wie sind denn die praktischen Erfahrungen bisher? – Die Idee der Fallkonferenzen ist übrigens auch ein Teil des spanischen Modells, das dazu führt, dass man möglichst diese Risikofälle erkennt. Bevor man eine Fußfessel überhaupt irgendwann mal anordnen kann, muss man erst mal das Risiko erkennen. Dafür sind diese Fallkonferenzen notwendig beziehungsweise auch unabhängig davon, wer jetzt die richtige Hilfe für die betroffene Person anbietet, denn nicht immer liegt das Heil in einer polizeilichen Maßnahme. Nicht umsonst gibt es ein Hilfesystem, das unabhängig von Fragen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung für die betroffenen Frauen da ist. Das geht dann auch an Frau Müssig und Frau Friedland: Wie würden Sie sich denn Kooperationen in solchen Fallkonferenzen vorstellen? Welche Aspekte sind Ihnen dabei wichtig? – Sie nehmen durchaus auch eine andere Rolle wahr, als sie staatliche Institutionen, seien es die Polizei, Jugendämter oder auch andere Stellen, einnehmen, die an solchen Fallkonferenzen beteiligt sein können.

Mich würde auch von der Datenschutzbeauftragten – ich weiß, Sie blicken ein bisschen kritisch auf diese Regelung, das ist selbstverständlich auch Ihre Aufgabe – der Aspekt interessieren, dass wir es hier mit einem Eingriff zu tun haben, der auf personenbezogene Daten abzielt, aber insbesondere den Grundrechtsschutz an anderen Stellen – hier das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit – auch im Sinne der Betroffenen stärkt. Nicht: Wir machen eine

Eingriffsmaßnahme, die mir Grundrechte wegnimmt, sondern wir machen zwar einen Eingriff, der die Grundrechte betrifft, aber das Ziel ist es, im Sinne der Person ihre Grundrechte wieder zu stärken. Inwiefern fällt das in eine Abwägung mit hinein? Inwiefern sagt man, deshalb könnte man die Norm vielleicht vertreten oder Maßstäbe entsprechend in der Abwägung beurteilen? Man könnte sagen, solche Fallkonferenzen, je nach Ausgestaltung, sind durchaus aus der Betroffenenperspektive eher grundrechtsstärkend als grundrechtsschwächend.

Mich würde darüber hinaus zu der Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, zu der Fußfessel interessieren: Ich knüpfe dabei ein bisschen an Herrn Möstl an, der sagt: Na ja, es ist ja richtig, dass man das wieder für ganz viele Sachen macht. – Wie man aber auch der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung entnehmen kann, ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung sehr grundrechtsintensiv, und es sind nicht nur diese Straftaten entsprechend normiert, sondern in § 29b Absatz 1 Nr. 2 ist allein der Punkt, dass das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat nach Nr. 1 begehen wird. Das ist, wie Sie schon sagen, eine Verlagerung sehr weit in das Gefahrenvorfeld. Vielleicht an die Juristinnen und Juristen in der Runde die Frage: Sehr weite Verlagerung ins Gefahrenvorfeld, aber sehr hohe Eingriffsintensität – halten Sie das an der Stelle für ausgeglichen, insbesondere die hier angesprochene Nr. 2?

Ansonsten hat mich Herr Hochgrebe noch einmal mit seiner Aussage getriggert, dass der Gewaltschutz und das Hilfesystem dem ganzen Senat am Herzen liegen. Was ich bestätigen kann, ist, dass das der Innensenatorin und der Innenverwaltung am Herzen liegt. Die haben auch ein Projekt von BIG übernommen, aber ein Projekt, das in der laufenden Legislatur aus einem CDU-Haushalt im Rahmen der PMA rausgestrichen worden ist. Wir haben die Bildungsverwaltung, die in diesen Projekten kürzt, wir haben die Justizverwaltung, die in diesen Projekten kürzt, übrigens nicht nur da, sondern auch bei der Resozialisierung, also Straftäter, die entlassen und darauf nicht mal vorbereitet werden. Je länger man im Knast sitzt und dann ohne Vorbereitung wieder hinaus in die Welt gelassen wird, ist das wahrscheinlich nicht kriminalitätsmindernd und auch sicher nicht opferschutzstärkend. Dass das dem ganzen Senat am Herzen liege, habe ich in den letzten Jahren, zumindest auf die angesprochenen Ressorts Justiz und Bildung bezogen, leider nicht wahrgenommen. Aber wenn Sie noch ein bisschen Überzeugungsarbeit leisten, dass sich das dann im Haushalt widerspiegelt, damit wir die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention erfüllen, und zwar alle, das heißt, dass wir auch die Grundlagen schaffen, dass das Hilfesystem funktioniert, dann kann man sicherlich auch über so etwas wie die Fußfessel diskutieren und sie auch anwenden. Aber wie hier schon zutreffend gesagt wurde, und das sollte auch in unseren Debatten mehr Einklang erhalten: Das spanische Modell ist mehr als eine Fußfessel, weil da auch die Betroffene gewarnt wird, sondern ein Gesamtpaket, dem man hier auch als Gesetzgeber und Haushaltsgesetzgeber gerecht werden muss. – Danke!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Herr Abgeordneter Dregger, bitte, Sie haben das Wort!

**Burkard Dregger (CDU):** Danke schön, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für alles, was Sie uns bisher an Beratung haben zukommen lassen! Ich freue mich zunächst einmal, dass Sie, Herr Kollege Franco, für die Grünen erklären, dass Sie diese sehr eingriffsintensiven Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt befürworten. Wenn Sie das zur Bekämpfung von partnerschaftlicher und häuslicher Ge-



walt befürworten, dann darf ich Sie sicher auch an unserer Seite wissen, wenn es um die Bekämpfung von terroristischen Gefahren, Gefahren der organisierten Kriminalität, der Angriffe auf unsere kritischen überlebenswichtigen Infrastrukturen und sonstigen Gefahren betrifft. Ich hoffe das jedenfalls, denn dann sind wir nicht nur in einem Teilbereich einer Meinung, sondern in allen Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das wäre schon mal ein großer Fortschritt, wenn ich mir die Grünen ansonsten in der Sicherheitspolitik ansehe.

Zweitens: Wir haben hier ein ganzes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt, Fallkonferenzen, die Übermittlung der Kontaktdaten, die wir gerade angesprochen haben, die Verschaffung und Sicherung neuer Identitätsdaten von von Gewalt betroffenen Personen, Betretungsverbote, Kontaktverbote, Näherungsverbote, alle verlängert, und sogar das sehr eingriffsintensive Fußfesselmittel. Ich wüsste gern mal von den Sachverständigen, die insbesondere in diesem Bereich der partnerschaftlichen und häuslichen Gewalt besonders kompetent sind: Wodurch ist denn die Täterarbeit erschwert worden, beziehungsweise woran ist sie gescheitert? Lag es an der mangelnden Übermittlung der Kontaktdaten an die Trägerorganisationen? Was ändert sich jetzt nach Ihrer Erwartung durch diese gesetzliche Novelle? Wird es eine höhere Anzahl von Beratungsfällen geben, oder ist damit zu rechnen, dass sich die gewalttätigen Partner auch zukünftig einer Beratung entziehen werden? – Das ist interessant, denn hier wurden gerade auch Haushaltsfragen angedeutet. Ich persönlich halte es nicht für gegeben, dass jetzt durch die Zurverfügungstellung der Daten allein die Bereitschaft der Täter wächst, sich beraten zu lassen. Ich wüsste dazu aber gerne mal Ihre Einschätzung, weil ich dazu keine Erkenntnis habe.

Frau Wildvang, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme geäußert, dass Sie sogar bezweifeln, dass es auf der Grundlage der jetzt diskutierten Maßnahmen zu einer Verhaltensänderung kommt. Dann wüsste ich gerne: Wie sind denn Ihres Erachtens Verhaltensänderungen herbeizuführen, oder ist davon auszugehen, dass die Täter, die partnerschaftlichen Gewalttäter, nach Ihrer praktischen Erfahrung im Grunde nicht mehr zu korrigieren sind, sodass das im Grunde ein zwar gut gemeinter, aber nicht zielführender Versuch ist, den wir hier unternehmen? Ich wäre sehr dankbar dafür, wenn Sie mich erhellen könnten. – Danke schön!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Danke, Herr Abgeordneter Dregger! – Herr Abgeordneter Schrader, bitte!

**Niklas Schrader (LINKE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch noch mal an die Anzuhörenden! Ich finde schon, dass man ganz zentral vorab hier auch über Geld sprechen muss, weil gerade vor dem Hintergrund, dass mit der Datenübermittlung und der proaktiven Kontaktaufnahmemöglichkeit auch eine Norm geschaffen wird, die voraussichtlich die Nachfrage bei den entsprechenden Trägern nach Beratung und Täterarbeit erhöhen wird, man ihnen aber nicht gleichzeitig die entsprechenden Ressourcen, die sie dafür benötigen, verweigern kann. Denn da beißt sich die Katze in den Schwanz, und so wird das am Ende nichts. Wir reden hier über Papier, wir reden über Gesetzestexte, aber wenn das so bleibt, wird das nicht mit Leben gefüllt werden können. Insofern finde ich es schon ganz zentral, auch darüber zu sprechen.

Natürlich kann man jetzt hoffen, wie der Herr Staatssekretär, im Hauptausschuss oder im weiteren Verlauf der Haushaltsberatungen noch irgendetwas zu bekommen, aber da sage ich auch mal: Wer als Gesamtsenat jetzt über 12 Millionen Euro für den Ausbau von Videoüberwa-

chungen ausgeben kann, der kann nicht sagen: Wir haben kein Geld für so was. – Da ist es schon eine Frage der Prioritätensetzung und der Effektivität, die man sich am Ende davon erhofft. Da scheint es in dieser Koalition doch ziemlich andere Prioritäten zu geben, als sie jetzt zum Beispiel bei diesem Thema eigentlich nötig wären. Die finanzielle Situation der Träger ist beschrieben worden, sie ist bekannt, wir müssen sie, glaube ich, nicht vertiefen. Aber ich will das vorab hier schon noch mal sagen, weil sich sonst einiges erübrigt, was hier an Verbesserungen, die ich durchaus lobend erwähnen möchte, in diesem Gesetzentwurf enthalten ist.

Dann noch mal zu ein paar einzelnen Punkten: Es wurde gesagt, es wäre besser, wenn die Information, ob eine Täterarbeit angenommen wurde oder nicht, am Ende nicht in den Polizeiakten landet. Das leuchtet mir vollkommen ein. Die Frage ist: Wie könnte man das rechtlich umsetzen, außer darüber, dass die Rückmeldung an die Polizei gänzlich unterbleibt? Das müsste dann eigentlich die Folge sein, denn wie Frau Friedland, glaube ich, korrekt gesagt hat, lässt sich das über den Zeitablauf zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rekonstruieren. Ich wäre noch mal dankbar für eine Konkretisierung, ob es Ihr Vorschlag wäre, dass die Rückmeldung an die Polizei am Ende verzichtbar wäre und ob man sie in diesem Fall weglassen sollte.

Dann wurde im Zusammenhang mit der Fußfessel, aber auch in anderem Zusammenhang, erwähnt, dass in vielen Fällen auch eine Verpflichtung zur Täterarbeit sinnvoll wäre, im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen. An die Fachmenschen aus der Praxis: Mich würde noch mal interessieren, was es für eine Erfahrung aus der Praxis gibt im Unterschied zwischen Menschen, die Täterarbeit freiwillig machen, und denen, wenn man sie dazu verpflichtet, aus Ihrer Praxis oder auch aus der Forschung. Ist die Erfolgsaussicht geringer, wenn die eigene Motivation erst mal nicht da ist, sondern es nur eine Verpflichtung gibt? – Das würde mich einfach mal interessieren, denn natürlich denkt man erst mal, wenn die Person selber das initiiert oder selber bereit ist, das zu tun, ist es etwas anderes, als wenn sie das gegen ihren Willen auferlegt bekommt.

Zum Thema Fußfessel: Es ist gesagt worden, es ist nicht das spanische Modell, sofern es nicht mit vielen anderen Maßnahmen einhergeht, die so bis jetzt noch nicht geregelt sind. Sehen Sie ein wenig die Gefahr, dass die Fußfessel so ein bisschen als Feigenblatt herhalten muss, als Instrument: Seht her, hier wird etwas getan? – Wir haben hier ein effektives Instrument, aber wenn die anderen Maßnahmen nicht nebenbei laufen, ist das nur etwas, was man nach außen herzeigen kann, am Ende aber nicht wirklich einen nachhaltigen Effekt zur Reduzierung von lebensgefährlicher Gewalt gegen betroffene Frauen vor allem erzielt. Sehen Sie diese Gefahr?

An den Senat habe ich noch die Frage: Die Fußfessel ist bis jetzt, in Berlin jedenfalls, noch kein polizeirechtliches Instrument, sondern nur ein Instrument, das in bestimmten Fällen im Bereich der Justiz oder des Justizvollzugs angewandt wird. Wir haben hier diese länderübergreifende Kooperation mit Hessen. Dort gibt es die Zentrale, die das im Justizbereich macht, die diese Aufenthaltsüberwachung praktisch umsetzt, die den Alarm auslöst, wenn das verletzt wird, und so weiter. Was plant der Senat? Sollte diese Regel, diese Norm hier für den polizeirechtlichen Bereich inkrafttreten? Wird es hier dann eine eigene Stelle geben, die Sie aufbauen? Wird das auch Hessen machen? Strebt man da wieder so eine Kooperation an? Wie geht man dann mit möglichen Reibungsverlusten zwischen den verschiedenen Stellen um, die es geben kann, mit Zeitverlusten, die in bestimmten Fällen sicher sehr kritisch sein können,

wenn es zu einer Gefahrensituation kommt? – Mir ist noch nicht so richtig klar, wie das in Berlin geplant ist und ob Sie dort schon so etwas wie ein Konzept haben.

Eine Frage habe ich noch zu dem Einwilligungsthema bei der Datenübermittlung. Es wurde gesagt, dass es sinnvoll wäre, wenn man denn dabei bleibt, auf die Einwilligung zu verzichten, das zumindest zu evaluieren. Ich hätte einmal die Frage – vielleicht kann Frau Friedland das sagen oder auch die anderen –, wie im Moment überhaupt die Erreichungsquoten sind, einmal im Bereich des Opferschutzes oder der Opferberatung und im Bereich der Täterarbeit. Mit welcher Erhöhung dieser Quote rechnen Sie, wenn man dann diese Übermittlungsmöglichkeit hat und die Einwilligung nicht die Voraussetzung ist? Dann vielleicht noch die Frage: Wer sollte so eine Evaluation machen? Wäre es aus Ihrer Perspektive heraus nicht eigentlich zwingend, dass das eine externe, unabhängige Stelle macht? Denn natürlicherweise haben alle Seiten ihre Eigeninteressen. Wäre es dann nicht schlau, wenn das einfach eine wissenschaftliche Institution macht, die sich das von außen anschaut und anschaut, wie sich die Dinge entwickelt haben, und wo man am Ende noch mal überdenken kann, ob die Norm, wie man sie gefasst hat, so gelungen oder verbesserungswürdig ist. – Das sind soweit erst mal meine Fragen. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schrader! – Ich sehe aktuell keine weiteren Wortmeldungen. Ich würde dann unsere Anzuhörenden bitten, vielleicht in umgekehrter Reihenfolge zu antworten – Herr Abgeordneter Matz, bitte, Sie haben das Wort!

**Martin Matz (SPD):** Ich wollte noch einmal spontan auf den Haushaltsvorwurf eingehen, der hier eben erhoben worden ist. Denn ich finde, wenn wir Budgets für die einzelnen Senatsverwaltungen haben, dann kann man jetzt nicht einfach sagen, jetzt soll mal der Einzelplan Inneres, also die Innenverwaltung, auf dieses oder jenes verzichten, was sie bisher plant auszugeben, um damit ein Problem im Einzelplan 06 zu lösen. Wenn es keine Budgets wie bei dieser Haushaltsaufstellung gegeben hätte, sondern wenn das so gemacht worden wäre wie sonst, hätten wir das gleiche Problem. Die Schwierigkeit ist zunächst mal innerhalb der Justizverwaltung zu lösen, und deswegen kann man hier nicht andere Dinge, die auch etwas mit dem ASOG, das wir hier heute beraten, zu tun haben, plötzlich dagegen stellen. Ich erwarte eigentlich erst mal von der Justizverwaltung die entsprechenden Antworten und war jetzt etwas überrascht, dass die Justizverwaltung in ihrer Sammelvorlage für den Justizausschuss geantwortet hat, es gäbe kein Problem zum Beispiel mit der Absenkung der Mittel für die Servicestelle Wegweiser. Das wird dann eine Frage sein, wie man das aufgrund dieses Berichts im Hauptausschuss noch mal nachfragt. Ich weiß auch nicht, worauf dieser Satz beruht, ich kann mir den auch gar nicht erklären, aber so ist es.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Weitere Wortmeldungen? – Das ist aktuell nicht der Fall. Dann können wir jetzt mit unseren Anzuhörenden fortfahren. – Bitte, Frau Wildvang, Sie haben das Wort!

**Wiebke Wildvang (BIG e. V.):** Vielen Dank! – Es kam jetzt mehrfach die Frage danach auf, ob durch den proaktiven Ansatz in Bezug auf die Täterarbeit, also die Weitergabe personenbezogener Daten von gewaltausübenden Personen an entsprechende Stellen, sich dann auch die Beratungsarbeit in dem Bereich erhöhen wird. Ich würde sagen, ich gehe sehr davon aus, dass das der Fall ist. Denn wir haben nicht nur in dem ordnungsrechtlichen, also polizeirecht-

lichen Kontext das Problem, dass die Täter zwar weggewiesen werden, aber sich an ihnen selber nichts ändert. Sie werden nicht in entsprechende Stellen gewiesen, wo sie an ihrem Verhalten arbeiten können. Da ist der proaktive Ansatz in diesem Bereich ein erster guter Ansatz, um dem endlich entgegenzuwirken. Denn bisher ist es in der gesamten rechtlichen Landschaft so, dass die Frauen gefragt sind, sich vor weiterer Gewalt zu schützen. Sie sollen ins Frauenhaus gehen, sie sollen in Zufluchtswohnungen ziehen, sie sollen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen, um sich vor Gewalt ausübenden Ex-Partnern schützen zu können. Aber wir nehmen an keiner Stelle die Person, die für diese Gewalt und für die Kosten, die diese Gewalt auch verursacht, wirklich in Verantwortung. Da ist es aus meiner Sicht sehr wichtig, dass wir mit dem ASOG zumindest über den proaktiven Ansatz einen ersten Schritt gehen, hier für mehr Beratungsarbeit an der Stelle zu sorgen.

Wichtig ist auch, dass das nicht einfach irgendwelche Antiaggressions-, Antigewalttrainings sind, sondern wichtig ist, dass diese Personen auch zu Täterarbeitsstellen kommen, die nach den Standards der BAG Täterarbeit arbeiten, also Standards, die zusammen mit Frauenunterstützungseinrichtungen erarbeitet worden sind, um zu Verhaltensänderungen bei gewaltausübenden Partnern im Kontext von Partnerschaftsgewalt zu kommen. Das ist für uns ein wichtiger Standard an der Stelle, und wir hätten uns natürlich noch weitergehender gewünscht, dass es nicht – in Anführungsstrichen – nur den proaktiven Ansatz gibt, sondern eine regelhafte Verpflichtung, jedenfalls im Rahmen einer Kurzintervention von maximal sechs Stunden an Täterarbeit teilzunehmen. Brandenburg hat Ähnliches in seiner Polizeirechtsnovelle so eingeführt. Vielleicht überdenken Sie das an der Stelle auch noch mal.

Daran anknüpfend, Herr Dregger, Sie haben mich gefragt, ob ich überhaupt an Täterarbeit glaube – so habe ich das verstanden. Ich glaube, Sie haben mich bei meinen Ausführungen missverstanden. Ich habe gemeint, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung allein nicht zu einer Verhaltensänderung und Verantwortungsübernahme bei gewaltausübenden Personen führen kann, sondern dass es aus meiner Sicht sehr wichtig ist, dass diese Maßnahme an eine verpflichtende Teilnahme an einem Täterarbeitskurs geknüpft ist, weil wir nur so erreichen können, dass Personen in die Verantwortung genommen werden für das, was sie getan haben und damit auch an ihrer Verhaltensänderung arbeiten können. Die BAG Täterarbeit bereitet dazu im Übrigen auch gerade neue Konzepte vor, die gerade auf solche Kurzinterventionen ausgerichtet sein sollen.

Dann gab es auch hier die Frage: Gibt es Studien? Gibt es Statistiken, dass Täterarbeit überhaupt geeignet ist, an der Verhaltensänderung zu wirken? – Wir haben in Deutschland leider im Kontext Partnerschaftsgewalt nicht so viele wissenschaftliche Studien und Erkenntnisse. Aber wenn man in den angelsächsischen Raum schaut, da gab es meines Wissens mal Studien dazu, inwieweit Täterarbeit wirkt in Großbritannien. Dort wurde gesagt, dass zumindest das Risiko, dass es zu weiteren Gewaltstraftaten kommt, durch Teilnahme an Täterarbeitskursen gesenkt werden konnte.

Eine andere Frage gab es hier zum Kontext Fallkonferenzen: Wie sind aktuell die Erfahrungen mit den bereits stattgefundenen Fallkonferenzen? – Dazu kann ich nach meinem Kenntnisstand sagen, dass es bereits einige Fallkonferenzen gegeben hat, die nach dem jetzt implementierten Konzept auch stattgefunden haben und dass es vonseiten des Antigewaltbereichs positive Rückmeldungen dazu gegeben hat. Insbesondere was die Art und Weise der Durchführung der Fallkonferenzen anging, gab es eine hohe Zufriedenheit; alle teilnehmenden Personen konnten ihre Gesichtspunkte dort gut anbringen. Diese Gesichtspunkte wurden auch gut in einen dann erfolgenden Maßnahmenkatalog für die betroffene Frau implementiert. Die betroffene Frau selbst hat gesagt, dass sie sehr positiv über das Ergebnis überrascht war, und auch aus Sicht der Beraterin, die den Fall angemeldet hatte, war es so, dass sie den Eindruck hatte, dass an manchen Stellen zum ersten Mal überhaupt die Gewalt und auch die Hochrisikosituation, in der sich die Frau befunden hat, ernst- und wahrgenommen wurde. Also insgesamt gab es ein sehr positives Feedback zu dieser ersten Fallkonferenz. Ich weiß, dass es noch weitere gegeben hat, da kenne ich jetzt aber noch nicht so die Ergebnisse. Aber so, wie das LKA das durchgeführt hat, wie das aufbereitet war, auch die Unterstützung im Nachgang zu der Fallkonferenz, das wurde alles sehr positiv aufgenommen.

Gleichwohl bleibt es bei der Kritik aus dem Antigewaltbereich und auch von uns aus der Koordinierung. Wir haben ja das Konzept anfänglich geschrieben und versucht, hier in Berlin zu implementieren. Wir haben uns aber dagegen verwehrt, dass es so, wie es jetzt ist, an den Start geht, weil wir unbedingt wollten, dass bei den Fallkonferenzen auch streng nach einem opferzentrierten Ansatz gearbeitet wird. Das heißt, keine Fallkonferenz ohne Einwilligung und Zustimmung der gewaltbetroffenen Frau. Das Konzept sieht das jetzt anders vor, das hatte Frau Müssig auch schon angeführt. Das finden wir in dem Kontext nicht positiv.

Die Frage noch mal zur Täterarbeit: Gibt es einen Unterschied in Bezug auf Verpflichtung und Freiwilligkeit? – Ich würde sagen, wenn die gewaltausübenden Personen dort erst mal angekommen sind und angefangen haben zu verstehen, was sie mit ihrer Gewalt eigentlich anrichten, welche Schäden sie bei ihren Ex-Partnerinnen damit anrichten, was das für die

Kinder bedeutet, die diese Gewalt miterleben müssen – vielfach ist es den gewaltausübenden Personen gar nicht klar, was sie da eigentlich machen und was das bedeutet, insbesondere für ihre Kinder und das weitere Großwerden ihrer Kinder –, wenn das erst mal erreicht, wenn das angekommen ist, dann hat Täterarbeit durchaus eine gute Chance, an Verhaltensänderungen zu arbeiten, und da ist es an der Stelle vollkommen egal, ob sich Personen freiwillig melden oder ob sie erst mal verpflichtet werden, dorthin zu gehen. Denn vielfach sind gerade die Kinder ein Aufhänger, und vielfach können wir gerade über familiengerichtliche Verfahren, durch Umgangsverfahren oder Ähnliches erreichen, wenn es dort auch Verpflichtungen zur Täterarbeit gäbe, dass die Väter, die in Kontakt zu ihren Kindern kommen wollen, über die Täterarbeit erst mal verstehen, was sie an sich verändern müssen, um wieder guten Umgang, guten Kontakt zu ihren Kindern haben zu können.

Zuletzt die Frage: Fußfessel als Feigenblatt? – Ich muss leider sagen, so wie es sich jetzt darstellt, sieht es schon ein wenig danach aus, weil eben dieses Gesamtkonzept fehlt. Es fehlt eben die ganz große Idee, wie man Frauen in Hochrisikosituationen besser schützen kann. Dafür reicht es nicht nur, Gesetze zu ändern, rechtliche Grundlagen zu schaffen, sondern Sie müssen in Berlin auch weiterhin Geld dafür in die Hand nehmen. So bitter das ist, aber Antigewaltarbeit kostet Geld und das an jeder Stelle. Es reicht nicht nur, im polizeirechtlichen oder auf Bundesebene im familienrechtlichen Kontext dazu Änderungen anzustreben, Sie müssen auch Geld in die Prävention geben, denn, der Herr Staatssekretär hat es schon erwähnt, Frau Spranger war so nett, das BIG Präventionsprojekt jedenfalls bis Jahresende finanziell zu unterstützen und uns damit wenigstens eine ordentliche Abwicklung möglich zu machen. Aber wir haben ab Anfang 2026 kein Geld mehr für dieses Projekt, und BIG Prävention war im Land Berlin das einzige Präventionsprojekt, was an den Grundschulen schon Antigewaltarbeit mit Kindern, Erzieherinnen und Lehrerinnen durchgeführt hat. Das ist wichtig, dass auch gerade an der Stelle schon Präventionsarbeit zu Gewalt stattfindet, denn wenn Sie das immer erst in den Bereich verschieben, wo Menschen schon zu Tätern oder Betroffenen geworden sind, dann ist es vielfach schon zu spät.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Wildvang! – Frau Müssig, bitte, Sie haben das Wort!

**Lenou Müssig** (Frauenhauskoordinierung e. V.): Vielen Dank! – Ich möchte auf jeden Fall das ganze Statement und vor allen Dingen die letzten Sätze meiner Kollegin unterstützen und auch noch mal darauf hinweisen, dass es nicht reicht, jetzt auf das Geld, das aus dem Gewalthilfegesetz ab übernächstem Jahr ins Land Berlin fließen wird, zu warten, sondern dass Berlin – – Dieses Geld ist nur da für den Ausbau des Gewalthilfesystems und nicht für den Bestandserhalt. Also da muss weiter Geld zur Verfügung stehen und massiv ausgebaut werden.

Ich will noch mal kurz auf die Nachfrage zu meinem Statement zu § 45c eingehen. Das war keine Kritik an § 45c, sondern die gerade beschriebene Kritik an dem Fallkonferenzkonzept, also dass das LKA Fallkonferenzen auch ohne Zustimmung der Betroffenen einberufen kann und wir als Betroffenenunterstützungsorganisation wissen, dass die Frauen, die zu uns kommen, durch die Gewalt, die ihnen zugefügt wurde, einen erheblichen Autonomieverlust erlitten haben, und wenn dann weitere Maßnahmen, andere Maßnahmen, polizeiliche Maßnahmen getroffen werden, die nicht in ihrer Zustimmung passieren, dann ist das ein weiterer Autonomieverlust.

Zu der Frage, was wir uns an Fallkonferenzen wünschen: Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Einschätzung von Hochgefährdung, die wir hatten, sich sehr von der des LKA unterschieden hatte. Da ist es jetzt zu begrüßen, dass es ein einheitliches Gefährdungsanalysekonzept gibt, und es wird sich jetzt noch zeigen, ob das, was die Unterstützungsorganisation, das Hilfesystem an Gefährdungsanalysen, also das System, das die anwenden, sich dann mit Gefährdungsanalysen des LKA deckt. – Soweit erst einmal.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Müssig! – Herr Prof. Möstl, bitte, Sie haben das Wort!

**Dr. Markus Möstl** (Universität Bayreuth): Danke! – Zu Vielem, was hier besprochen wird, was die Nützlichkeit bestimmter Vorgehensweisen anbelangt, kann ich als Verfassungsrechtler nichts Vernünftiges und Sachverständiges beitragen, dazu möchte ich mich auch nicht äußern.

Ich äußere mich jetzt nur zu einem Punkt, den Sie, Herr Abgeordneter Franco, aufgebracht haben, der jetzt auch wirklich etwas Juristisches im engeren Sinne betrifft. Sie haben eigentlich ganz überzeugend dargelegt, dass es eben bei diesen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz vor häuslicher Gewalt nicht bloß um Freiheitseinschränkungen geht, sondern zugleich um den Schutz der Grundrechte des Opfers, und das ist ganz richtig. Nur, ich möchte den Blick darauf lenken, dass diese Konstellation natürlich in vielen anderen, eigentlich in fast allen polizeirechtlichen Konstellationen, auch gegeben ist. Immer, wenn es um die Verhütung von Straftaten geht, geht es um den Schutz der Grundrechte derer, die von diesen Straftaten bedroht sind. Es geht immer um grundrechtliche Schutzpflichten.

Es ist natürlich – das ist auch der Hintergrund dessen, was ich vorhin gesagt habe – – Bei der Konstellation Schutz vor häuslicher Gewalt steht einem besonders klar vor Augen, wer der potenzielle Täter, wer das potenzielle Opfer ist, und da leuchtet einem besonders ein, dass hier eine Abwägung zu treffen ist. Aber es ist immer so; oft kennt man das Opfer natürlich noch nicht, aber es ist immer so. Deswegen plädiere ich ja auch dafür, eben nicht nur in dieser Konstellation streng zu sein, sozusagen der Polizei Befugnisse zu geben, sie braucht die Befugnisse auch in anderen Konstellationen, denn es geht immer um den Schutz von Grundrechten. Ich bin sehr dafür, in diesem Bereich gute Regeln zu machen, aber man sollte den Bereich auch nicht gegenüber anderen privilegieren. Es sind immer gleich schützenswerte Rechtsgüter von Individuen, um die es eigentlich geht. Das also vielleicht ganz allgemein zunächst.

Deswegen halte ich es auch für richtig – das kann ich nur noch mal wiederholen –, dass gerade auch die Befugnisse der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht nur im Kontext häuslicher Gewalt, sondern auch im Kontext anderer vergleichbar schwerwiegender Kriminalität Verwendung finden darf.

Dann haben Sie mich noch konkret nach dem § 29b Nummer 2, individuelles Verhalten, gefragt, und da war die erste Frage, wie weit eigentlich diese Vorverlagerung reicht. – Das ist tatsächlich gar nicht so leicht zu beantworten. Da muss ich jetzt ein bisschen ausholen. Das Bundesverfassungsgericht geht offenbar in jüngerer Zeit davon aus, dass eine konkrete Gefahr, wie wir sie klassisch kennen, nur gegeben ist, wenn man nicht nur die hinreichende Wahrscheinlichkeit hat, dass was passiert, sondern wenn man auch schon irgendwie ansatzweise weiß, wann, wo und wie das Ganze passieren wird. Ich persönlich würde vehement

bestreiten, dass das zum klassischen Bestand der konkreten Gefahr gehört. Noch vor 30 Jahren, wenn Sie jemanden gefragt hätten, wäre keiner auf die Idee gekommen, dass das Teil der Definition der konkreten Gefahr ist. Aber das Bundesverfassungsgericht meint es offenbar mit einigen Wissenschaftlern zusammen, also steht natürlich nicht allein. Wenn man eine so enge Sicht der konkreten Gefahr hat, ist natürlich Vieles dann schon im Gefahrenvorfeld.

Erste Stufe, das ist dann jetzt die konkretisierte Gefahr in ihrer Standardfallgruppe, man weiß noch nicht, wann und wo, aber man kann wenigstens der Art nach beschreiben, was da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit passiert. Dann, zweite Fallgruppe, das ist das individuelle Verhalten. Man kann zwar sagen, es ist konkret wahrscheinlich, dass es zu gewissen Straftaten kommt, aber man weiß noch nicht mal der Art nach, wie es genau passieren könnte. Ob das sinnvolle Unterscheidungen sind, darüber kann man trefflich streiten. Das Bundesverfassungsgericht hat gemeint, es könne so unterscheiden. Das kommt davon, wenn das Bundesverfassungsgericht meint, aus der Verfassung Folgerungen abzuleiten, die unmittelbar die Formulierung polizeidogmatischer Fragen anbelangt. Ich halte das von vornherein für übertrieben. Das Bundesverfassungsgericht sollte sich nicht so konkret in Fragen der Polizeirechtsdogmatik einmischen. Aber es hat nun mal jetzt diese Entscheidung in X Entscheidungen so getroffen, und so ist es. Ich bin der Meinung, eine weite Vorverlagerung ist das alles nicht. Man hätte noch vor wenigen Jahren problemlos das als einen Fall der konkreten Gefahr begriffen, was wir hier verhandeln. Aber so ist jetzt die Dogmatik, konkrete Gefahr nur, wenn man wenigstens ansatzweise weiß wann, wo und wie. Wenn man es nur der Art nach beschreiben kann, konkretisierte Gefahr erste Fallgruppe, und wenn man es nicht mal der Art nach beschreiben kann, zweite Fallgruppe. So hat es sich entwickelt, so müssen wir es jetzt hinnehmen, und so haben es alle Polizeigesetzgeber übernommen.

Jetzt konkret: Sollte das nur für Terrorismus gelten oder auch sonst? – Da haben wir ja heute früh schon drüber gesprochen. Ich bin der Meinung, es ist verallgemeinerungsfähig. Warum, will ich jetzt nicht noch mal im Einzelnen alles darlegen. Wenn es um hinreichend gewichtige Rechtsgüter geht, es geht eben um Grundrechtsschutz – wie Sie es zu Recht gesagt haben –, dann finde ich, ist es richtig, dass man auch in der Situation, wo man noch nicht der Art genauer beschreiben kann, wie es passiert, aber es ist konkret wahrscheinlich, dass es passiert, dass man schon handeln kann. Das halte ich für ganz wichtig.

Zumindest in den Bereichen – und da wären wir jetzt bei dem, was der Bayerische Verfassungsgerichtshof vielleicht als mit Terrorismus vergleichbar ansieht –, wenn man sagen kann, derartige Taten werden oftmals von Einzelnen in einer kaum konkret vorhersehbaren Weise verübt, mitunter ist der Täter sogar bis dahin noch gar nicht straffällig in Erscheinung getreten. Das sind also die Sätze, die das Bundesverfassungsgericht für diese Vorverlagerung anführt, warum es notwendig ist. Das ist eben auch nicht nur beim Terrorismus so, das ist in vielen Bereichen so, dass man nicht konkret vorhersagen kann, wann und wie es genau passiert, und dass auch die Täter nicht unbedingt schon strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Gerade auch im Bereich häuslicher Gewalt kann es sein, dass die Nummer 2, über die wir sprechen, soweit sie nicht den Terrorismus, sondern sonst den Schutz des Lebens betrifft, ganz nützlich sein könnte. Denn genau die Fälle, Frau Wildvang, die Sie beschrieben haben, wo vielleicht der potenzielle Täter noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, wo



man noch nicht der Art nach beschreiben kann, wie es passieren wird, aber man hat dennoch ein auffälliges Verhalten, aufgrund dessen es konkret wahrscheinlich erscheint, dass es zu einem Femizid kommen könnte, da könnte die Fallgruppe vielleicht ganz nützlich sein. Also es ist ein Beleg dafür, dass es sinnvoll ist, die Nummer 2 eben nicht nur bei Terrorismus, sondern auch in anderen Fällen zur Anwendung zu bringen. – Danke.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Prof. Möstl! – Frau Friedland, bitte, Sie haben das Wort!

**Inna Friedland** (Servicestelle Wegweiser): Ich kann mich erst mal Frau Wildvang und Frau Müssig in vollem Maße anschließen und würde gern ergänzen. – Einmal zur Sinnhaftigkeit der unfreiwilligen Datenweitergabe. Diesbezüglich gab es ja im Laufe des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens mehrmals die Frage danach, inwiefern diese Übermittlung der Personen, in dem Falle der Tatverdächtigen, zuträglich ist und ob sie für eine Beratung überhaupt erreichbar sind. Die praktische Erfahrung zeigt, dass es funktioniert. Die proaktiven Täterarbeitseinrichtungen in anderen Bundesländern, die Daten im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die Polizei übermittelt bekommen ohne Einwilligung und das auch schon wirklich länger, erreichen im Schnitt 50 Prozent der kontaktierten Personen für eine Beratung.

Motivation, also motivierende Gesprächsführung, ist immer auch Teil von Täterarbeit und somit kann sich auch im Rahmen der Beratung eine extrinsische Motivation in eine intrinsische umwandeln. Durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit wird versucht, den proaktiven Ansatz auch bundesweit umzusetzen. Dies wurde kürzlich flächendeckend auch in einem Dokument vom BMBFSFJ empfohlen. Darüber hinaus könnte man gewaltausübende Personen auch zur Täterarbeit verpflichten, wie es beispielsweise in Österreich und Brandenburg gemacht wird, und vor allen Dingen zusätzlich zur Fußfessel. Der Status quo ist aktuell in Berlin eher dürftig. Stellt man die Klientinnen- und Klientenzahlen der aktuell vorhandenen Beratungsstellen den Anzeigen häuslicher Gewalt laut der PKS gegenüber, sehen wir, dass weniger als 3 Prozent der Tatverdächtigen häuslicher Gewalt in Berlin Beratungen in Anspruch nehmen. Es sind eigentlich noch weniger, weil viele Klientinnen und Klienten eben nicht aus dem Hellfeld kommen. Ich sage Klientinnen und Klienten, weil das BZfG auch eine Gruppe für gewaltausübende Frauen hat, und außerdem haben wir noch die Beratungsstelle Stop-Stalking, die Täterinnen und Täter von Stalking berät. Woran das liegt, dass das so wenige sind, können Sie sich vielleicht vorstellen. Die wenigsten melden sich bei den Täterarbeitseinrichtungen freiwillig, sie haben keine Tateinsicht oder sie schämen sich oder sie denken, dass sie ihr Verhalten vielleicht selbst ändern können, wenn sie es sich nur ganz fest vornehmen, oder sie wissen schlichtweg nicht, dass es diese Beratungsangebote überhaupt gibt, also, dass so eine Hilfe für sie existiert. Gleichzeitig werden aber in Berlin ungefähr 80 Prozent der Ermittlungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt eingestellt. Somit greifen übrigens auch strafverschärfende Gesetzgebungen in diesen Fällen nicht, und vom § 153a StGB wird auch nur selten Gebrauch gemacht. Die Statistik der BAG Täterarbeit sagt, dass bundesweit eben nur 10 Prozent der gewaltausübenden Klienten bei den Täterarbeitsstellen gewesen sind. Im schlimmsten Fall führt dann so ein eingestelltes Verfahren dazu, dass gewaltausübende Personen denken, dass sie nichts falsch gemacht haben und einfach so weitermachen können wie bisher. Das schützt keine Betroffenen.

Bei uns im Projekt läuft es aktuell so, dass die Polizei im ersten Angriff, bei der Gefährderansprache oder bei der Vernehmung, Tatverdächtigen das proaktive Angebot selbst erklären und

unterbreiten muss. Dazu haben die Polizistinnen und Polizisten eine QR-Code auf dem Diensthandy, den sie tatverdächtigen Personen vorlegen, den muss dann die tatverdächtige Person mit ihrem privaten Handy scannen und im Anschluss die Kontaktdaten in einem Formular auf unserer Webseite eintragen. Wir nutzen die Daten dann, um innerhalb von drei Werktagen Kontakt aufzunehmen, wir laden sie in die Beratung ein, klären die Bedarfe innerhalb eines Clearings und vermitteln dann weiter, vor allem in Täterarbeitsangebote nach BAG-Standard. Das Pilotprojekt läuft seit Anfang des Jahres in der Polizeidirektion 1 und dem Abschnitt 36, und ich kann aus der Praxis berichten, dass dieses Vorgehen äußerst schwierig ist. Wir haben die Abschnitte geschult, wir haben jede einzelne Dienstgruppe geschult, wir haben Informationen zur Verfügung gestellt, immer wieder motiviert, daran erinnert, der erste Angriff bietet aber meistens einfach nicht die passende Gelegenheit, in der die Dienstkräfte den nötigen Rapport mit dem Tatverdächtigen herstellen zu können, um das Angebot machen zu können. Oft sind die Tatverdächtigen eben nicht mehr am Ort oder zu aggressiv oder zu betrunken. Die Dienstkräfte müssen eigentlich ihm gegenüber punitive Maßnahmen anwenden, und das ist wirklich eine sehr große Herausforderung, oft eine unmögliche, dann irgendwie in die Rolle desjenigen überzugehen, der ein Hilfsangebot macht, ganz zu schweigen davon, dass der Funkwagen sonst schon so viele Aufgaben erledigen und so viel Wissen haben muss, dass dieses Erfordernis zunächst noch einmal eine zusätzliche Belastung darstellt. Das Resultat ist, dass das Angebot nur selten unterbreitet werden kann und noch seltener die Zustimmung erteilt wird. Bei uns kommen wirklich aktuell kaum Daten von Tatverdächtigen an. So kann der proaktive Ansatz nicht funktionieren. Deshalb brauchen wir wirklich diese Änderung.

Es gab noch mal eine Frage nach der Evaluation. Wir haben in Deutschland tatsächlich leider keine flächendeckenden Erhebungen. Unser Projekt wird aktuell von der Deutschen Hochschule der Polizei evaluiert, sie evaluiert das Pilotprojekt. Sollte es dann weitergehen können, werden die sicherlich auch noch – wenn die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen – weiterschauen.

Wenn wir schon von Finanzen sprechen: Herr Matz, danke, dass Sie dieses Zitat übermittelt haben! – Es gäbe kein Problem – – Ich weiß gar nicht, was ich dazu sagen soll. Es gibt natürlich ein Problem. Aktuell ist geplant, ein Fünftel unseres Budgets zu kürzen, und unser Budget ist dieses Jahr halt sowieso nur 107 000 Euro für drei halbe Stellen, und das ist nichts. Die 85 000 Euro, die im nächsten Jahr geplant sind, decken halt nicht mal unsere Personalkosten, und dadurch, dass wir so wenige Leute sind, ist jede Stellenkürzung – – Also man kann erstens nicht von weniger als einer halben Stelle leben, das ist sowieso schon prekär, und zweitens würde jede Kürzung die Arbeit wirklich verunmöglichen. Es ist nicht so, dass wir zehn Mitarbeitende haben, und wenn einer geht, dann ist das natürlich schmerzhaft, aber die anderen sind noch da – dann bleibt einfach niemand. Es ist wirklich so, wenn im parlamentarischen Verfahren nicht wirklich was passiert, gibt es uns gegebenenfalls im nächsten Jahr nicht mehr.

Dann noch mal weiter zur Wirksamkeit: Frau Wildvang hatte ja internationale Studien erwähnt, ich habe dazu auch konkrete Zahlen, und zwar zeigen Metaanalysen, dass die Rückfallgefahr durch Täterarbeit um zwei Drittel reduziert werden kann. Das heißt, da ist schon was zu holen.

Dann wollte ich noch etwas zur Alternative der Information der Polizei über die Löschung sagen. Aus unserer Sicht ist nicht so richtig klar, wozu überhaupt die Polizei darüber informiert werden sollte. An sich ist es natürlich so – das Feedback bekommen wir auch immer wieder von den Dienstkräften in unseren Schulungen: Können wir denn erfahren, ob es funktioniert hat, ob die Person angekommen ist? –, das ist auch motivationstechnisch natürlich superwichtig, wenn sie sich da zum Beispiel Mühe gegeben haben und das Angebot unterbreitet haben oder wenn es ein Fall ist, den sie schon kennen, häufig ist es ja so, dass es in jedem Abschnitt einfach bestimmte Adressen gibt, wo die Funkwagen immer wieder hinfahren und wo sich solche Gewaltprozesse ewig, jahrelang fortsetzen, ohne dass was passiert und dass es für die Polizistinnen und Polizisten ein wichtiger Faktor sein kann zu sehen: meine Arbeit kommt an, da ist jemand tatsächlich bei der Täterarbeitseinrichtung angekommen. Aber diese Info über die Löschung ist ja nicht dazu da und führt eben – wie ich ausgeführt habe – zu potenziellen rechtlichen Schwierigkeiten. Deshalb würde mich interessieren – das ist natürlich nicht so angesetzt, dass ich hier Fragen stellen darf, so, wie ich das verstanden habe –, was sich da gedacht wurde.

Zuletzt zu den wichtigen Aspekten für die Fallkonferenzen: Aus Sicht der Täterarbeitseinrichtungen war es bisher so, dass auch da die Einwilligung des Täters eingeholt werden musste, damit die Täterarbeitseinrichtung an der Konferenz teilnehmen kann. Das geht natürlich nicht, das ist nicht praktikabel. Insofern ist es super, dass das jetzt nicht mehr erfolgen muss. Ich habe aber auch schon von Frauenberatungsstellen gehört, dass sie für bestimmte Fälle Fallkonferenzen anregen wollten, wo dann aber die Einschätzung des LKA eine andere war, und deshalb ist es gut, dass es da dann einen einheitlichen Standard gibt, und hoffentlich kann das Ganze dann auch auf einer gemeinsamen Basis erfolgen. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Friedland! – Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ganz herzlichen Dank! – Ich möchte eine Sache vorweg sagen, die letztendlich auch dieses Thema mit der Frage, welche Grundrechte hier zu schützen sind, betrifft. Ich glaube, über die Themen, über die wir heute Vormittag gesprochen haben und der fundamentale Unterschied zu einem § 29b, über den wir jetzt sprechen, ist natürlich, dass die gesamten Maßnahmen oder die meisten, von denen wir heute Vormittag gesprochen haben, natürlich eine sehr große Streubreite haben. Sie greifen also in Grundrechte unbeteiligter Personen ein, Personen, die keinen Anlass dafür gesetzt haben, dass sie diese Überwachungsmaßnahme auch erfasst, und dass diese Abwägung auch zu treffen ist, also auch, dass diese Grundrechte in die Abwägung mit einzubeziehen sind. Das wollte ich hier doch noch mal deutlich machen, weil das aus meiner Sicht jetzt gerade etwas unter den Tisch gefallen ist.

Vielleicht noch mal zu § 29b Nummer 2: Es ist so, dass der auf die Nummer 1 Buchstabe a und auf die dort genannten Straftaten verweist, und da sind nicht nur die terroristischen Straftaten genannt, da sind auch die Straftaten gegen das Leben genannt, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Körperverletzung und so weiter. Also insofern ist ja der Katalog hier schon sehr viel weiter als das, was Sie beschrieben haben. Es ist schon so, dass wir hier natürlich im Gefahrenvorfeld sind. Ich hatte es eingangs schon heute Vormittag gesagt: Ich denke schon, dass hier auch kompensatorische Maßnahmen zum Beispiel im Hinblick auf eine Evaluation zu überlegen sind.

Unser größeres Problem aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Frage der Speicher und der Speicherdauer, die nicht konkretisiert ist und dass natürlich so eine Prognose auch in der Zeit gesehen werden muss und das auch im Hinblick auf die Speicherdauer eine Relevanz entfalten muss und auch im Hinblick auf die Weiterverarbeitung dieser Daten. Ich hatte angemerkt, dass das KI-Training und die automatisierte Datenanalyse nach § 42d hier letztendlich unberührt bleiben, also dass diese Daten auch verwendet werden können. Das einmal dazu.

Dann wurde ich gefragt, ob die Rückmeldung an die Polizei in § 45 nach meiner Auffassung verzichtbar ist. – Ja, ist verzichtbar aus meiner Sicht. Es wurde von Frau Friedland zutreffend beschrieben, dass sie natürlich als verantwortliche Stelle dafür verantwortlich sind, die Daten dann zu löschen. Da gibt es die Verpflichtung nach der Datenschutz-Grundverordnung. Also insofern, diese Vorgabe besteht so oder so. Es ist ja jetzt nicht so, dass die Daten dann irgendwie in einem luftleeren oder rechtsfreien Raum wären, sondern wir haben eine neue Verantwortlichkeit, und die muss natürlich ausgefüllt werden.

Zum Thema Fallkonferenzen hatte ich ja gesagt, dass wir uns dazu noch mal schriftlich spezifisch zu der Vorschrift einlassen werden. Aber ich möchte mal allgemein sagen, was die Diskussion der Fallkonferenz aus unserer Sicht – so wie es bisher diskutiert worden ist – war. Da ging es ja primär um das Konzept von SenASGIVA zu der Herstellung der Fallkonferenzen. Wir hatten gerade schon von Frau Wildvang gehört, dass es erwähnt worden ist. Wir haben immer kritisiert erstens, dass die Frauen nicht mit am Tisch sitzen sollen. Wir haben zweitens kritisiert, dass das einwilligungsbasiert ist, was vom Grundsatz her okay ist, weil wir auch nicht gesehen hätten, auf welcher sonstigen Rechtsgrundlage man das hätte machen können. Aber das Problem ist, dass den Frauen auch deutlich werden muss, dass in dem Moment, wo die Polizei mit am Tisch sitzt, irgendwann möglicherweise der Punkt da ist, wo die Information, die bei der Polizei ankommt, nicht mehr zu ihrer Disposition steht, dass also die Polizei möglicherweise Informationen bekommt, mit denen sie dann selber weitermachen muss und dass das etwas ist, was für die Frauen auch von Beginn an sehr deutlich klar sein soll. Das war der eine Komplex.

Der andere Komplex war, dass wir mehrfach gefragt haben, dass uns bitte vermittelt werden soll, wo die Informationsdefizite in der Vergangenheit gelegen haben. Wir haben gerade von Frau Wildvang gehört, dass es nie eine Aufarbeitung der Femizide hier in Berlin gab. Das hätte mich auch sehr interessiert zu verstehen, wo die Informationsdefizite liegen, denn die Erfahrungen, die wir aus der Praxis gemacht haben, ist, dass die ganzen Beteiligten, die an den Fallkonferenztischen sitzen, ganz große Unsicherheiten darüber haben, welche Informationen sie teilen dürfen und welche nicht. Wir hatten seinerzeit angeboten, dass wir sehr gern Handlungsleitfäden für alle Beteiligten mit erarbeiten, weil: Es gibt schon extrem viele Vorschriften für die verschiedenen Beteiligten, gerade aus den Jugendämtern und so weiter, dass sie natürlich Informationen teilen dürfen, wenn es um körperliche Unversehrtheiten geht und so weiter. Es gibt eine Menge Möglichkeiten, die bereits jetzt nach den Vorgaben möglich sind. Aber wir erleben immer wieder, dass diese Vorschriften gar nicht ausgeschöpft werden, weil diese große Unsicherheit besteht. Uns ging es darum, dass man das auch einmal aufarbeitet und einfach klärt und vielleicht auch für alle Beteiligten schult, was man darf und was man nicht darf, und wir nicht verstanden haben, dass es sozusagen nur noch um Fallkonferenzen geht, aber diese anderen Bereiche letztendlich brachliegen und auch die Aufarbeitung der Informationsdefizite der Vergangenheit aus unserer Sicht nicht stattgefunden hat. Das waren die

Themen, die wir bei den Fallkonferenzen diskutiert haben. Zur spezifischen Vorschrift werden wir uns noch äußern.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! – Dann kommen wir zur nächsten Rederunde. Ich habe jetzt zunächst Herrn Abgeordneten Franco auf meiner Liste. Gibt es hier noch weitere Wortmeldungen? – Dann haben Sie auch schon das Wort, Herr Abgeordneter, bitte!

**Vasili Franco (GRÜNE):** Vielen Dank! Auch vielen Dank für die ganzen Stellungnahmen, die auch noch mal einiges klarer gemacht haben! – Ich habe zwei Fragen im Nachgang, einmal noch mal bezogen auf den proaktiven Ansatz sowohl gegenüber Betroffenen von Straftaten als auch gegenüber Tätern.

Ich glaube, es ist für den Kontext auch noch mal sehr wichtig zu wissen, dass das durchaus schon ein älteres Projekt ist, wo die Polizei damit angefangen hat, nach jeder Straftat bestenfalls, den Betroffenen zu sagen: Hey, hier gibt es die Möglichkeit, dass ihr an Hilfsangebote vermittelt werdet. – Das ist über die Servicestelle *proaktiv* gelaufen, und jetzt soll das auch noch um die Täterarbeit ergänzt werden. Aus der Praxis war es bisher, was mir zugetragen worden ist, am Anfang nicht mal der QR-Code, von dem gerade berichtet worden ist, sondern ein vierseitiges Schreiben, wo vielleicht die Beamtinnen und Beamten nicht ganz so sicher waren, wie viel sie davon unbedingt vorlesen müssen, oder das dann im Zweifel nicht gemacht haben, wenn die Situation das nicht zugelassen hat.

Vielleicht auch dazu noch mal an Frau Kamp: Ihre Darstellung zu § 45c, den Fallkonferenzen, fand ich sehr einleuchtend und auch überzeugend, aber auch hier noch mal: Wenn man sieht, dass der praktische Effekt auch im Sinne der Betroffenen an der Stelle größer ist, wenn man sagt, wir wissen, dass es hier um eure Daten geht, aber wir gehen in eine Richtung über QR-Code, oder einfach nur über den Hinweis im polizeilichen Einsatz, dass ihre Daten gespeichert werden, dass sie kontaktiert werden, das muss man doch nicht so ausformalisieren, sondern es reicht, am Einsatzort den Hinweis in geeigneter Form zu geben. QR-Code klingt jetzt manchmal vielleicht auch noch ein bisschen wie eine Hürde für manche, denn am Ende muss man doch alles wieder eingeben. Es wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht auch mit einer relativ einfachen Handhabe, mit dem Hinweis, schon ein relativ gangbarer Weg, vor allem, weil man dann auch relativ schnell widersprechen kann, wenn man das Angebot nicht annehmen möchte. So hätte ich das zumindest aus einer datenschutzrechtlichen oder praxisorientierten Anwendungsperspektive in Einklang gebracht. Vielleicht können Sie dazu trotzdem auch noch mal etwas sagen.

Wie gesagt, ich finde das sehr gut an der Stelle, vor allem, weil wir als Bundesland sehr fortschrittlich sind, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis selbst. Denn die Gefahrenabwehr ist das eine, aber dann ein wirksamer Opferschutz das andere. Dabei geht es nicht nur um die Fälle, wo Sie dann auch das Personal haben müssen, um sie zu betreuen, sondern allein die Tatsache, dass ein Polizist oder eine Polizistin mir als Geschädigtem mitgibt: Es meldet sich jemand bei dir. Falls noch mal was kommt, könntest du dich dorthin wenden –, allein das sorgt für eine Stärkung des Sicherheitsempfindens und ist deshalb, glaube ich, an sich ein guter Schritt. Es ist aber natürlich noch besser, wenn die Beratungskapazitäten gegeben sind. Denn wenn es in der Täterarbeit heißt: Kommen Sie in sechs Monaten wieder, wir haben einen Platz für Sie –, ist das dann wahrscheinlich mindernd, dass die Personen das dann in Anspruch nehmen.

Mich würde vielleicht auch noch mal interessieren – Frau Friedland, Frau Müssig und Frau Wildvang –, weil wir einen sehr umfangreichen Gesetzentwurf hier beraten, wie das dann bei den Trägern oder möglicherweise bei den Betroffenen selbst angekommen ist, diese Debatte über die ASOG-Novelle, auf der einen Seite eine Stärkung des Gewaltschutzes, auf der anderen Seite aber auch sehr viele repressive Maßnahmen wie Videoüberwachungen, Datenanalysen bis zum Stichwort Palantir, auch wenn Berlin das nicht plant. Vielleicht haben Sie einen Eindruck, wie die Frage wahrgenommen wird, dass jetzt so eine große ASOG-Novelle ansteht.

Ganz abschließend an Herrn Möstl: Ich glaube, wir kommen in unserer Wahrnehmung einfach nicht über das überein, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat. Ich gebe Ihnen

vollkommen recht, dass man die Systematik, die das Bundesverfassungsgericht für terroristische Gefährdungen festgelegt hat, auch auf schwere Straftaten oder andere Straftaten übertragen könnte, aber meine Auffassung wäre, dass das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit nur zugelassen hat, weil es terroristische Straftaten sind. Das sehen Sie an dieser Stelle anders, soweit habe ich unsere Diskussion von heute Vormittag und heute Nachmittag zusammengefasst. Ich glaube, da haben wir einfach einen Dissens, aber trotzdem vielen Dank für die Erläuterungen!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Der Senat hatte mir bedeutet, dass auch noch mal Stellung genommen werden soll. Das soll jetzt direkt durch Herrn Martin geschehen, oder? Frau Polizeipräsidentin, ich hatte die Gestik vorhin so gedeutet, dass es direkt bei Herrn Martin landet. – Bitte, Sie haben das Wort!

**Maik Martin** (SenInnSport): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Die Frage, die aufgeworfen war, ist, welche Rolle jetzt die Strukturen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, die in Hessen vereinheitlicht worden sind, für die Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht spielt, also die strafprozessuale Aufenthaltsüberwachung. Dort gibt es die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder. Dort gibt es jetzt natürlich vor dem Hintergrund eines Prozesses, der sich nicht nur hier vollzieht, der Anpassung der Polizeigesetze, der sich auch in anderen Bundesländern vollzogen hat und zum Teil weiter vollzieht, wo die Möglichkeiten zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung präventiv ausgeweitet werden sollen, gerade zum Schutz von Polizei und Opfern häuslicher Gewalt, dieses Bedürfnis, den Bedarf, tatsächlich diese Grundlagen anzupassen, den Staatsvertrag anzupassen, zu überarbeiten, auch ergänzend vor dem Hintergrund, dass es natürlich auf der Bundesebene jetzt die sehr konkreten Bestrebungen zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes und zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung dort gibt. Auch dort wird in diesem weiteren Aspekt der Justizschiene der Bedarf gesehen, die GÜL, die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder in Hessen, auf eine breitere Basis zu stellen, personell zu verstärken. Insoweit sind hier also die Gremien der Justizministerkonferenz und der Innenministerkonferenz schon dabei, sich zu beraten, wie hier vorgegangen werden kann. Da muss natürlich eine Änderung erfolgen.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Martin! – Die Polizeipräsidentin schließt an. – Frau Dr. Slowik Meisel, Sie haben das Wort, bitte!

**Dr. Barbara Slowik Meisel** (Polizeipräsidentin): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Nur zur Klarstellung: Ich denke, es ist klar, aber es ist mir doch noch mal wichtig zu betonen, dass natürlich jeder Femizid in der Polizei Berlin intensiv nachbearbeitet wird und die Informationsdefizite intensiv aufgearbeitet werden. Denn häusliche Gewalt und Femizide sind definitiv ein Schwerpunkt auch meiner Arbeit, der Arbeit der Senatorin und der Polizei Berlin auf jeden Fall. Das stete Aufarbeiten in den letzten Jahren führte genau dazu, dass wir vieles optimiert haben, dass letztlich 2022 vom Senat ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen wurde, wovon auch genau die Fallkonferenzen ein Teil sind. Die Gefährdungsanalysen, das interdisziplinäre Gefährdungsmanagement, alles, was schon genannt worden ist, sind ein Ergebnis von wirklich immer wieder dem Versuch der Optimierung.

Es wurde schon angesprochen – Sie hatten es angesprochen, Frau Friedland –: Für die Polizeikräfte – das steht heute nicht im Vordergrund – ist es natürlich häufig eine belastende Situ-

ation, der wir mit Supervision versuchen zu begegnen, wenn sie immer und immer wieder mit derselben häuslichen Gewalt konfrontiert werden. Aber genau deshalb sind natürlich diese verschiedenen Maßnahmen, die jetzt getroffen werden, wirklich von Bedeutung. Wir haben – mir nachdrücklich in Erinnerung – zwei Fälle, wo trotz all dieser Maßnahmen, Gefährdungsanalysen, interdisziplinärem Arbeiten, rechtlichen Wegweisungen, Frauen zu Tode gekommen sind, wo zumindest in der Polizei die Einschätzung gewesen wäre: Hätten wir eine elektronische Fußfessel gehabt, hätten wir darüber die Frau selbst warnen können, würde sie womöglich noch leben. – Deswegen kann ich gut nachvollziehen, was die beiden Expertinnen hier sagen: Mehr könnte immer noch sinnvoll sein. Aber aus polizeilicher Sicht halten wir die elektronische Fußfessel sicherlich in den Rahmenbedingungen durchaus für ein Mittel, das vielleicht in dem einen oder anderen Fall eine Tötung verhindern kann.

Wir diskutieren das, auch das habe ich angemerkt, im europäischen Kreis der Hauptstadtpolizeien, insbesondere mit den nordischen Ländern. Alle – das kann man auch so sagen – sind auf der Suche und diskutieren, wie genau eine Fußfessel angewandt wird, wie sie genau eingebettet sein muss, in welche Maßnahmen sie eingebettet sein muss. Aber alle haben sich auf den Weg gemacht, soweit ich das von meinen Kolleginnen und Kollegen weiß, insbesondere aus den nordischen europäischen Ländern. Deswegen begrüßen wir das als Polizei Berlin sehr, die elektronische Fußfessel zumindest für diese Fälle zur Verfügung zu haben. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Dr. Slowik Meisel! – Jetzt habe ich aus dem Auditorium hier gegenwärtig keine weiteren Wortmeldungen. Habe ich jemanden übersehen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich mal die Anzuhörenden direkt, ob sie gerne noch etwas ergänzen möchten an der einen oder anderen Stelle. – [Zuruf] – Ja, gerne! Bitte, Frau Kamp, wenn Sie dazu noch Stellung nehmen möchten, gerne. – Bitte, dann haben Sie das Wort!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ich hatte den Eindruck, die Frage war an mich gerichtet. Herr Franco, das, was Sie jetzt beschrieben haben, das Hinhalten eines QR-Codes: Uns geht es nicht darum, dass wir sagen, es muss eine schriftliche Einwilligung des Täters eingeholt werden, sondern es geht um eine irgendwie geartete zum Ausdruck gebrachte Zustimmung. Das, was Sie beschrieben haben, das Verfahren, ist eine Zustimmung, weil der Täter es von sich aus abscannt und dann seine Kontaktdaten einträgt. Wir haben uns nur die Frage gestellt, weil auch die Begründung sich nicht dazu verhält: Nutzt es etwas, gezwungenermaßen Kontaktdaten auch des Täters zu übermitteln, wenn er das Angebot sowieso nicht irgendwie befürwortet oder annimmt? – Das war so ein bisschen die Fragestellung. Dazu hat sich die Begründung letztendlich nicht verhalten. Wir haben jetzt von Frau Friedland und auch von den sonstigen Anzuhörenden gehört, dass sie davon ausgehen, dass es etwas nutzt, aber diese Frage haben wir uns gestellt. Das Verfahren, wie Sie es beschreiben, würde aus unserer Sicht ausreichend sein, weil wir eine Handlung des Täters oder des vermeintlichen Täters haben, dass er den QR-Code selber abscannt. Es geht nicht um eine datenschutzkonforme, wirksame Einwilligung.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! – Gibt es weitere Stellungnahmen aus den Reihen der Anzuhörenden? – Frau Müssig, bitte, Sie haben das Wort!



**Lenou Müssig** (Frauenhauskoordinierung e. V.): Es wurde auch noch nach der Wahrnehmung der anderen Maßnahmen im ASOG oder der Novelle gefragt. Ich möchte kurz darauf eingehen, dass viele repressive Maßnahmen vorgesehen sind, die auch gewaltbetroffene Personen indirekt betreffen, Stichwort Überwachung. Wir hatten in der Debatte tatsächlich das Gefühl, dass es teilweise primär als Novelle, die dem Gewaltschutz dienen soll, verhandelt wurde, das aber zeitgleich zu anstehenden Kürzungen und zu einer schon bestehenden Unterfinanzierung des ganzen Antigewaltbereichs. Es ist ja nicht nur so, dass im kommenden Jahr gekürzt werden soll, sondern schon jetzt ist es so, dass es viel zu wenige Schutzplätze gibt, dass es zu wenige Beratungsstellen gibt, die bestehenden Projekte schlecht ausfinanziert sind, Personalschlüssel, die durch Qualitätsstandards von Dachverbänden vorgegeben sind, nicht erfüllt werden können. Angesichts dieser Tatsache dieser schlechten Finanzierung aller anderen Bereiche, der Betroffenenunterstützung, der Täterarbeit, der Präventionsarbeit, erscheint es fast schon ein bisschen zynisch, wenn die Novelle des ASOG jetzt als Gewaltschutz, als große Verbesserung des Gewaltschutzes dargestellt wird. Denn wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen, die vorgesehen sind, nur sehr wenige unserer Klientinnen und Klienten vor Gewalt schützen werden.

Ich will auch noch mal auf das Statement der Polizeipräsidentin zur Fußfessel eingehen. Ich halte es tatsächlich für sehr gefährlich, eine Fußfessel ohne eine verpflichtende Täterarbeit dazu einzuführen. Es gibt Fälle, die zeigen: Sobald die Fußfessel wieder abgelegt werden muss – und man kann nicht gerichtlich eine Fußfessel für immer anordnen –, kann es zu einer weiteren Eskalation führen. Deshalb halte ich es für absolut notwendig, dass die Täterarbeit finanziert und vor allem auch verpflichtend eingeführt wird. – Danke!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Müssig! – Gibt es weitere Anmerkungen aus den Reihen der Anzuhörenden? – Das sehe ich nicht. Weitere Wortmeldungen sehe ich an dieser Stelle auch nicht, auch nicht seitens des Senats. Das ist richtig. – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

**Vasili Franco** (GRÜNE): Entschuldigung! Zu zwei Regelungen habe ich tatsächlich noch eine Nachfrage. Ich wollte die aber am Ende stellen, weil sie nicht mehr den Gewaltschutzbereich betreffen. Noch mal, Frau Kamp, an Sie: Wir haben bei den Regelungen für die Gefährder- beziehungsweise Gefährdetenansprachen eine Absenkung der Hürden, diese wahrzunehmen. Ich habe dafür grundsätzlich eine gewisse Sympathie, je nachdem, wie sie ausgestaltet sind. An Personen heranzutreten, um zu sagen, dass sie möglicherweise aufgrund bestimmter Situationen gefährdet sind, ist etwas Sinnvolles. Andersherum kann eine gute Sensibilisierung dazu beitragen, dass Menschen vielleicht doch noch mal überdenken, ob sie bestimmte Handlungen vollziehen oder nicht. Ich wollte Sie einmal fragen, ob Sie eine Einschätzung dazu haben, sonst vielleicht auch im Nachgang, inwiefern diese Absenkung aus Ihrer Sicht vertretbar ist oder ob man noch irgendwelche qualitativen Kriterien hinzufügen müsste, wie die Polizei diese Ansprachen durchführt. Denn sonst kann es vielleicht einen sehr großen Chilling-Effekt haben, was die Person tut oder nicht tut.

Dann gibt es noch eine Regelung zu den körperlichen Untersuchungen, das dürfte § 21b in dem Entwurf sein. Darüber bin ich ein bisschen gestolpert. Ich kann die Intention der Regelung nachvollziehen. Es geht darum, wenn Polizistinnen oder Polizisten auf der Straße von jemandem gebissen werden oder Ähnliches, dass dann der Person, die den Biss, die Körperverletzung vollzogen hat, angeordnet werden kann, dass sie medizinisch untersucht wird. Hin-

tergrund ist, dass man dann eine Infektionsgefahr für betroffene Polizistinnen und Polizisten ausschließen möchte, ein vollkommen legitimes und vertretbares Ziel an der Stelle. Es kann aber auch durchaus einen stigmatisierenden Effekt gegen Personen haben, wo man sagt: Schau mal, der sieht schon so aus, den müssen wir jetzt erst mal in eine medizinische Kontrolle geben, denn der hat sicher Hepatitis oder was auch immer. – Darüber bin ich gestolpert, weil das in der Begründung der Norm relativ pauschal genannt worden ist, als wären das alles selbstverständliche Fälle, wo man das erkennt. Mich würde auch noch mal interessieren, wie Sie die Stigmatisierungsgefahr dieser Norm betrachten und ob Sie die in der Ausgestaltung so für zulässig halten. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Das waren jetzt Fragen speziell an Frau Kamp. Ist das richtig? Oder sind das Fragen allgemein an unser Panel? – Gut. Dann verfahren wir so. – Frau Kamp, bitte, Sie haben das Wort!

**Meike Kamp** (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Zu § 21b haben wir tatsächlich keine so großen Befürchtungen. Ich finde, dass der Tatbestand eher davon ausgeht, dass Krankheitserreger übertragen worden sind. Wenn also Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Krankheitserreger übertragen worden sind, ist das aus meiner Sicht schon ein recht konkreter Anhaltspunkt, wo es nicht darum geht, irgendwelche Testreihen aus dem Blauen heraus zu machen. Jedenfalls nach der Begründung war es schon so, dass ich es für plausibel halte, dass die Einnahme von prophylaktischen Medikamenten zu starken körperlichen Schwierigkeiten führen kann, dass das auf der anderen Seite die körperliche Unversehrtheit so stark beeinträchtigen kann, dass jedenfalls das Gesundheitsdatum erhoben werden darf. Nur das beurteile ich hier. Ich beurteile nur den datenschutzrechtlichen Eingriff. Es ist aus meiner Sicht, was den Grundrechtseingriff angeht, auch nicht der größte Eingriff bei einer körperlichen Untersuchung, sondern es ist die Datenerhebung, die ich zu beurteilen habe, und nichts anderes, um das vielleicht deutlich zu machen.

Dann zu der Gefährderansprache, § 18b: Das müsste ich bitte nachreichen, das haben wir uns noch nicht so genau angeschaut. Vor dem Hintergrund, dass es nicht um eine automatisierte Datenverarbeitung ging, war das von der Eingriffsintensität bei uns eher nachrangig berücksichtigt.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Frau Kamp! – Herr Prof. Möstl, bitte, Sie haben das Wort!

**Prof. Dr. Markus Möstl** (Universität Bayreuth): Kurz zu diesen beiden Paragraphen: Bei § 21b darf man, glaube ich, nicht übersehen, dass auch eine richterliche Anordnung notwendig ist. Die Gefahr, ins Blaue hinein oder schikanös so etwas anzuordnen, ist also bei dieser verfahrensmäßigen Ausgestaltung, glaube ich, relativ gering. Was die Gefährderansprache anbelangt, glaube ich, dass angesichts des sehr begrenzten Eingriffsgewichts diese Eingriffsschwelle schon verhältnismäßig ist. Das ist die konkretisierte Gefahr einer Straftatenbegehung. Das ist bei dieser Art von Maßnahme, die keine große Streubreite hat und auch sonst nicht sehr intensiv ist, glaube ich, schon in Ordnung.

**Vorsitzender Florian Dörstelmann:** Vielen Dank, Herr Prof. Möstl! – Weitere Wortmeldungen sehe ich hier aktuell nicht. Meine Redeliste ist auch erschöpft, sehe ich. Dann sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung angelangt. Ich danke Ihnen, allen Anzuhörenden, ganz

herzlich dafür, dass Sie heute hier mit Ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben, mit Ihrer Zeit und Ihrer Geduld – ich sage das auch dazu –. Herzlichen Dank dafür!

Damit sind wir mit unserem Tagesordnungspunkt 1 durch. Wir werden diesen Besprechungspunkt nun einvernehmlich vertagen. – Das ist der Fall. Dann haben wir das so entschieden.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.